

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

TEILGUTACHTEN RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

**Verfasser:
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-93

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	14
4.1	Ortsbild	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme.....	14
4.1.2	Visuelle Störungen.....	68
4.2	Sach- und Kulturgüter	105
4.2.1	Flächeninanspruchnahme.....	105
4.2.2	Visuelle Störungen.....	113
4.3	Landschaftsbild	115
4.3.1	Flächeninanspruchnahme.....	115
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft	141
4.3.3	Visuelle Störungen.....	145
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	168
4.4.1	Lärm.....	168
4.4.2	Schattenwurf.....	181
4.4.3	Visuelle Störungen.....	183
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	185
4.5.1	Lärm.....	185
4.5.2	Schattenwurf.....	193
4.5.3	Flächeninanspruchnahme.....	195
4.5.4	Visuelle Störungen.....	198

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Stadtgemeinde St. Pölten, KG Pottenbrunn, den Windpark Pottenbrunn V mit zwei Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V136-4.2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 149+3 m, zu errichten und zu betreiben. In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Pottenbrunn V eine Gesamtengpassleistung von 8,4 MW.

Das Vorhaben umfasst:

- den Neubau der gegenständlichen Windkraftanlagen;
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen der WEA PBV-01 und dem UW Herzogenburg sowie der WEA PBV-02 und dem UW Pottenbrunn;
- die Errichtung einer Kommunikationsleitung zwischen den beiden Windenergieanlagen;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z. B. Logistikflächen, Baucontainer etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Batterieenergiespeichersystem (inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage), Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung von für die naturschutzfachliche Bewertung relevanter Vorhabensbestandteile und
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Die Batterieenergiespeichersysteme werden in den geplanten Windpark eingebunden und sollen in hybrider Weise betrieben werden. Die im Netzanschlusskonzept vorgesehenen Einspeise-Engpassleistungen (Summennennleistung der beiden geplanten WEA) werden nicht überschritten bzw. durch die Speicher nicht verändert.

Die Netzableitung – ausgehend von den beiden WEA – erfolgt jeweils mit einem 20 kV Erdkabelsystem hin zu den definierten Übergabepunkten: Die Anlage PBV-01 wird in das Umspannwerk (UW) Herzogenburg (Grundstück 456/4, KG Oberwinden) und die Anlage PBV-02 in das UW Pottenbrunn (Grundstück 1029/3, KG Pottenbrunn) abgeleitet.

Das gesamte Vorhaben liegt in den Standortgemeinden St. Pölten, Böheimkirchen und Herzogenburg.

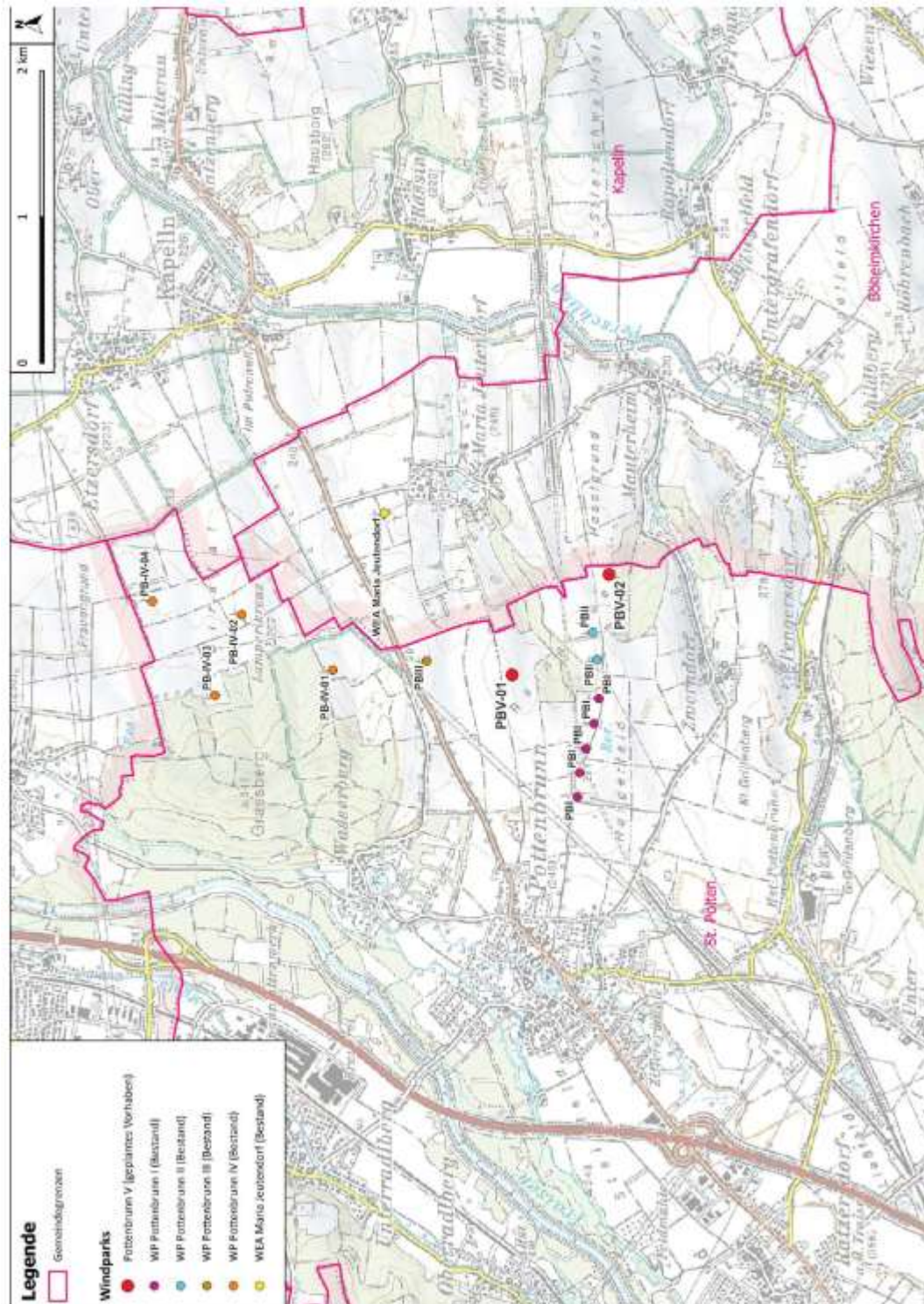


Abbildung: Übersichtslageplan für den geplanten WP Pottenbrunn V (inkl. benachbarter Windparks)

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen,

wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Ebenthal aus dem Jahr 2026.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Verkehrstechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im August 2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

BUNDESDENKMALAMT (BDA) (2003): Dehio Niederösterreich südlich der Donau, in zwei Teilen - Die Kunstdenkmäler Österreichs. Verlag Berger

BUNDESDENKMALAMT (BDA) (2010): Dehio Niederösterreich nördlich der Donau - Die Kunstdenkmäler Österreichs. Verlag Berger

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEV_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEV_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden->

wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-_Stand_Oktober-2014.pdf

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschue_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Kleewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBI. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum St. Pölten, StF: LGBI. Nr. 19/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBI. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

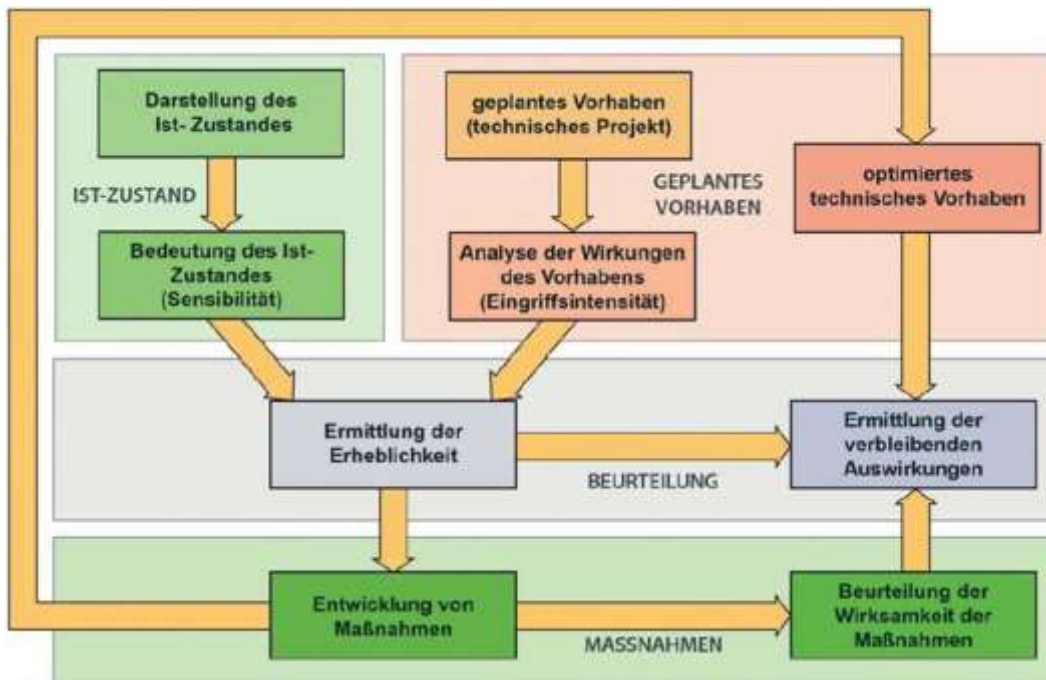


Abbildung 1: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				
Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuell verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Jeutendorf	Böheimkirchen	St. Pölten
Mauterheim	Böheimkirchen	St. Pölten
Böheimkirchen	Böheimkirchen	St. Pölten
Hub und Grub	Böheimkirchen	St. Pölten
Mechters	Böheimkirchen	St. Pölten
Röhrenbach	Böheimkirchen	St. Pölten
Schildberg	Böheimkirchen	St. Pölten
Untergrafendorf	Böheimkirchen	St. Pölten
Weisching	Böheimkirchen	St. Pölten
Wiesen	Böheimkirchen	St. Pölten
Untertiefenbach inkl. Kollersberg und Hinterholz	Böheimkirchen	St. Pölten
Herzogenburg	Herzogenburg	St. Pölten
Oberndorf in der Ebene	Herzogenburg	St. Pölten
Oberwinden	Herzogenburg	St. Pölten
Ossarn	Herzogenburg	St. Pölten
Etzersdorf	Kapelln	St. Pölten
Kapelln	Kapelln	St. Pölten
Killing	Kapelln	St. Pölten
Katzenberg inkl. Mitterau und Unterau	Kapelln	St. Pölten
Panzing und Miesting	Kapelln	St. Pölten
Pönning	Kapelln	St. Pölten
Rapoltendorf	Kapelln	St. Pölten
Rassing	Kapelln	St. Pölten
Thalheim	Kapelln	St. Pölten
Pengersdorf	St. Pölten	St. Pölten
Pottenbrunn	St. Pölten	St. Pölten
Wasserburg	St. Pölten	St. Pölten
Zwerndorf	St. Pölten	St. Pölten
Oberradlberg	St. Pölten	St. Pölten
Unterradlberg	St. Pölten	St. Pölten
Ratzersdorf an der Traisen	St. Pölten	St. Pölten
Oberzwischenbrunn	St. Pölten	St. Pölten
Unterzwischenbrunn	St. Pölten	St. Pölten

KG Jeutendorf (PG Böheimkirchen)

Maria Jeutendorf ist eine Ortschaft mit 164 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt nordöstlich des geplanten Vorhabens.

Die Ortschaft wird lt. DEHIO (2003) als Gutsweiler in einer Talsenke östlich von Pottenbrunn beschrieben. Urkundlich wurde Maria Jeutendorf erstmals 1210 erwähnt. Hervorzuheben ist Haus Nr. 4, ein Vierseithof mit Tormauer, hofseitigen Arkaden mit Platzgewölbe und Fassade. In der Dorfmitte befindet sich zudem das Schloss Jeutendorf mit Nr. 25, welches von einer Parkanlage umgeben ist. Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Wasserschloss aus dem 16. Jahrhundert. Im nördlichen Teil der Ortschaft sind einige Einfamilienhäuser aber auch einzelne Gehöfte zu finden. Zusätzlich

prägen dichte Gehölzstrukturen das Ortsbild. Maria Jeutendorf weist kaum Siedlungserweiterungen auf.

Die Pfarr- und Wallfahrtskirche mit anschließender Klosteranlage steht gemäß DEHIO (2010) in leicht erhöhter Lage auf einer östlich der Ortsstraße ansteigenden Hügelstraße; im Nordwesten ist es direkt an eine steile Geländekante gestellt. Die Kirche ist somit auf einem Geländehochpunkt positioniert. Sie wird teilweise von Gehölzen umrahmt. Die barocke Pfarrkirche samt Kloster und Friedhof ist weithin sichtbar. Die Pfarrkirche Zur Schmerzhaften Gottesmutter / Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf ist eine hohe schlanke Saalkirche aus dem 18. Jahrhundert.

Kultur, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 16.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücknummern	Denkmalschutz-Status
Böheimkirchen	19491 Jeutendorf	Ehem. Meierhof/Gutshof des Schlosses Maria Jeutendorf	Maria Jeutendorf 17, 3140 Böheimkirchen (Maria Jeutendorf)	49/1, 49/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Böheimkirchen	19491 Jeutendorf	Friedhof christlich	Maria Jeutendorf 23, 3140 Böheimkirchen (in der Nähe)	8	Denkmalschutz per Verordnung
Böheimkirchen	19491 Jeutendorf	Pfarrhof, ehem. Servitenkloster, heute Karmel	Maria Jeutendorf 23, 3140 Böheimkirchen (Maria Jeutendorf)	3, 5	Denkmalschutz per Verordnung
Böheimkirchen	19491 Jeutendorf	Ehem. Schüttkasten, Marienhof, ehem. Benefiziatenheim	Maria Jeutendorf 24, 3140 Böheimkirchen (Maria Jeutendorf)	18	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Böheimkirchen	19491 Jeutendorf	Schloss Jeutendorf	Maria Jeutendorf 25, 3140 Böheimkirchen (Maria Jeutendorf)	86, 85, 88	Denkmalschutz per Bescheid
Böheimkirchen	19491 Jeutendorf	Kath. Pfarrkirche Zur Schmerzhaften Gottesmutter, Wallfahrtskirche des ehem. Servitenklosters	Maria Jeutendorf 41, 3140 Böheimkirchen	31, 1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Ehem. Meierhof/Gutshof des Schlosses Maria Jeutendorf (Maria Jeutendorf 17): Der stattliche Meierhof des Schlosses Jeutendorf wurde 1810/1811 unter der Leitung des Architekten Josef Kornhäusel errichtet.
- Pfarrhof, ehemaliges Servitenkloster, heute Karmel (Maria Jeutendorf 23, 41): Das ehemalige Servitenkloster wurde 1693 gestiftet, 1695 von den ersten Mönchen bezogen und im 18. Jahrhundert wesentlich erweitert. Die Kirche wurde 1718 fertiggestellt. Nach der Auflösung des Klosters im 20. Jahrhundert wurde es von der Diözese St. Pölten übernommen, die es dem Orden der unbeschuhten Karmelitinnen zur Verfügung stellte.
- Ehem. Schüttkasten, Marienhof, ehem. Benefiziatenheim (Maria Jeutendorf 24): Der ehemalige Schüttkasten, ein frühneuzeitlicher dreigeschoßiger Bau mit Schopfwalmdach, in der ersten Bauphase von Schloss Jeutendorf errichtet und im 18./19. Jahrhundert mit gotisierenden Stilelementen zu Wohnzwecken umgebaut, diente im 19. Jahrhundert als Benefiziatenheim. Er verfügt über spätbarocke Fensterkörbe und kleine Ecktürmchen.
- Schloss Jeutendorf (Maria Jeutendorf 25): Das Schloss Jeutendorf, ein ehemaliges Wasserschloss des 16. Jahrhunderts, wurde 1810 nach Plänen des Architekten Josef Kornhäusel umgebaut. Von der ursprünglich vierflügeligen Anlage sind drei Flügel mit zweigeschoßigen Fassaden sowie ein runder südöstlicher Eckturm erhalten. Der ebenfalls runde Eckturm im Nordosten stammt aus dem 19. Jahrhundert, die hofseitige Terrasse und die Freitreppe aus dem Jahr 1920. Im Inneren befinden sich unter anderem kreuzgratgewölbte Räume mit Stuckrippen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Obergeschoß, in einem Raum eine biedermeierliche Fenstertäfelung aus der Zeit um 1810 sowie eingemauerte Reliefs (hl.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_B%C3%B6heimkirchen

Anna, Maria Hilf) aus dem 18. Jahrhundert. Das Schloss ist von einem Park umgeben, der wohl um 1810 als englischer Garten angelegt wurde.

- Kath. Pfarrkirche Zur schmerzhaften Gottesmutter, Wallfahrtskirche des ehemaligen Servitenklosters (Maria Jeutendorf 41): Die Errichtung einer Kirche beim damaligen Servitenkloster wurde 1717 beschlossen, da die 1678 zur Verehrung eines Gnadenbildes der Mater Dolorosa gestiftete, 1683 von den Türken zerstörte, 1686 wieder hergestellte und 1706–1715 erweiterte Kapelle dem wachsenden Zustrom der Wallfahrer nicht mehr gewachsen war. 1718 wurden drei Altarsteine und die Gruft geweiht. 1757 war die Ausstattung fertiggestellt. 1787 erfolgte die Erhebung zur Pfarrkirche. Der Baumeister ist nicht überliefert, wird aber dem Schülerkreis von Jakob Prandtauer zugeordnet.
- Urlauberkapelle, Wallfahrtskapelle (Maria Jeutendorf 75): Der gemauerte Kapellenbildstock, der als Urlauber-, Wallfahrts- oder Steinböckkapelle bezeichnet wird, datiert auf die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, hat ein Satteldach mit Dreiecksgiebel (im Giebelfeld eine Nische mit Kreuz) über einem dreistufigen Gesims, darunter eine Rundbogennische, in der sich hinter einem mit 1891 bezeichneten Schmiedeeisengitter ein barockes Pietà-Bild befindet.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Karmel Der schmerzhaften Muttergottes



Pfarrkirche Zur schmerzhaften Muttergottes



Friedhof



Blick vom Heurigenstüberl Richtung Südost

Schloss Jeutendorf



Blick von der Ringstraße Richtung Norden

Abbildung 2: Fotodokumentation KG Jeutendorf (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Mauterheim (PG Böheimkirchen)

Mauterheim ist eine Ortschaft mit 81 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt östlich des geplanten Vorhabens.

Mauterheim ist gemäß DEHIO (2010) ein kleines Zeilendorf in einem Graben nördlich von Böheimkirchen. Urkundlich wurde Mauterheim 1180 erwähnt. In Mauterheim sind gemäß DEHIO (2003) einige Vierseithöfe, zum Teil mit Speicherböden und hofseitigen Arkaden zu finden. Die Ortschaft orientiert sich in Nord-Süd-Richtung entlang der Landesstraße L5075 und wird zusätzlich von großen landwirtschaftlich beeinflussten Gebäuden (Stallungen bzw. Wirtschaftshallen) geprägt. An den Ortsrändern finden sich teilweise Siedlungserweiterungen.

Die Wegkapelle im Norden des Ortes stammt gemäß DEHIO (2003) aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der Glockenturm aus dem 20. Jahrhundert.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Kapelle



Hauptstraße Mauterheim

Abbildung 3: Fotodokumentation KG Mauterheim (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Böheimkirchen (PG Böheimkirchen)

Böheimkirchen ist eine Marktgemeinde mit 2908 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026; PG Böheimkirchen mit 5306 Einwohnern, Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Die Marktgemeinde orientiert sich in West-Ost-Richtung entlang der Landesstraße L129; sie liegt an der Westbahn bzw. Westautobahn östlich von St. Pölten (DEHIO, 2010). Gemäß DEHIO wurde Böheimkirchen urkundlich 985/91 erwähnt. Im Mittelalter bis in die frühe Neuzeit wurde hier Wein- und Safran angebaut.

Das Mehrzeilendorf ist um die große Kirche angeordnet, an der im Süden ein Friedhof angrenzt. Der Marktplatz erstreckt sich entlang der Kirche in West-Ost-Richtung und stellt die Verbreiterung der oberen sowie der unteren Hauptstraße dar. Im Ortskern sind vorwiegend traufständige zumeist zweigeschossige Bebauungen zu finden (vgl. BDA 2010). Siedlungserweiterungen in lockerer Bebauung finden sich rund um den Ortskern. Eine Bahntrasse grenzt sowohl westlich als auch südlich an Böheimkirchen an. Größere Industriegebiete sind südlich von Böheimkirchen und auch südlich der Bahntrasse zu finden.

Die Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere ist gemäß DEHIO (2010) eine ehemalige Wehrkirche und an drei Seiten vom Friedhof umgeben. Der Friedhof ist teilweise von mittelalterlichen Wehrmauern

umgeben. Gemeinsam mit der Volksschule und dem Pfarrhof steht sie dominierend auf dem „Hochfeld“ (DEHIO, 2010). Die barocke Kirche hat einen mittelalterlichen Saalbau mit spätgotischem Chor.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 16.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksummern	Denkmalschutz Status
Böheimkirchen	19412 Böheimkirchen	Kriegerdenkmal		871/3	Denkmalschutz per Verordnung
Böheimkirchen	19412 Böheimkirchen	Pfarrhof, Einsäulenraum	Am Berg 1, 3071 Böheimkirchen	41/1	Denkmalschutz per Bescheid
Böheimkirchen	19412 Böheimkirchen	Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere und Friedhof	Am Berg GNR. 42, 3071 Böheimkirchen	14/3, 42, 13/2	Denkmalschutz per Verordnung
Böheimkirchen	19412 Böheimkirchen	Flur-/Wegkapelle	Florianigasse 11, 3071 Böheimkirchen (bei)	871/4	Denkmalschutz per Verordnung
Böheimkirchen	19412 Böheimkirchen	Hausberg Ödes Schloss	In Eigen 3071 Böheimkirchen	978	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Böheimkirchen	19412 Böheimkirchen	Rathaus/Gemeindeamt	Marktplatz 2, 3071 Böheimkirchen	13/1	Denkmalschutz per Verordnung
Böheimkirchen	19412 Böheimkirchen	Nischen-/Kapellenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Untere Hauptstraße 11, 3071 Böheimkirchen (gegenüber)	874	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²

- Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere und Friedhof (Am Berg): Die ehemalige Wehrkirche ist an drei Seiten von einem ummauerten Friedhof umgeben. Die Kirche dominiert mit dem Pfarrhof und der Volksschule auf dem Hochfeld, auch Am Berg genannt, den Ort.
- Pfarrhof, Einsäulenraum (Am Berg 1): Der Pfarrhof wurde 1972 neu gebaut. Dabei wurde ein vierjochiger, quadratischer Einstützenraum mit wuchtiger toskanischer Mittelsäule und Kreuzgratgewölben aus dem 3. Viertel des 16. Jahrhunderts miteinbezogen.
- Flur-/Wegkapelle (bei Florianigasse 11): Der als Hochfeldkapelle bezeichnete Breitpfeiler mit dreistufigem Sockel, Rundbogennische, Dreiecksgiebel und Satteldach wird auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts datiert. In der Nische befinden sich ein Holzkreuz, ein Bild des letzten Abendmahls und ein Relief vom Typ Maria mit Kind.
- Hausberg Ödes Schloss (In Eigen): Die aus dem steilen Nordufer der Perschling herausgeschnittene Burg war von 1197 bis 1360 urkundlich im Lehensbesitz der Schenken von Wolfsberg. Der pyramidenstumpfartige Bau mit einem hufeisenförmigen Graben wurde nach mehreren Besitzerwechseln (1456, 1466) zur gebrochenen Feste und schließlich aufgegeben.
- Rathaus/Gemeindeamt (Marktplatz 2): 1897 wurden das alte, schon 1662 bezeugte, Marktrathaus und ein benachbartes Kellerhaus zum heutigen Rathaus vereint, das eine späthistoristische Fassade und einen Erker zeigt.
- Nischen-/Kapellenbildstock hl. Johannes Nepomuk (gegenüber Untere Hauptstraße 11): Die Statue des hl. Johannes Nepomuk steht unter säulengestütztem Dach bei der Brücke über den Michelbach, am Sockel Stifterinschrift und Chronogramm 1729 und 1732.
- Kriegerdenkmal: Das Kriegerdenkmal neben der Kirche hat eine wuchtige Säule mit einer Statue des hl. Sebastian. Es ist mit W(ilhelm) Frass 1922 bezeichnet.

² https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_B%C3%B6heimkirchen

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere



Pfarre Böheimkirchen



Volksschule



Musikschule



Kriegerdenkmal



Rathaus



Bürgerzentrum



Untere Hauptstraße Richtung Westen

Abbildung 4: Fotodokumentation KG Böheimkirchen (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Hub und Grub (PG Böheimkirchen)

Die Katastralgemeinde Hub und Grub hat insgesamt 40 Einwohnern (12 Hub, 28 Grub, Stand 1 Jänner 2026) und befindet sich in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Sie liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Es handelt sich um kleine Siedlungen, die aus Vierkanthöfen sowie vereinzelt aus Einfamilienhäusern bestehen. Landwirtschaftliche Betriebe prägen diese Siedlungsgebiete.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Landwirtschaftlicher Hof Hub



Häuser Grub



Landwirtschaftlicher Hof Grub

Glocke Grub

Abbildung 5: Fotodokumentation KG Hub und Grub (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngeren Datums überprägt. Es ist kein traditioneller Ortskern erkennbar. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Mechters (PG Böheimkirchen)

Mechters ist eine Ortschaft mit 97 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südsüdwestlich des geplanten Vorhabens.

Mechters ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßendorf zwischen St. Pölten und Böheimkirchen am Fuße des Schildberges, das urkundlich 1072 erwähnt wurde. Die Ortschaft orientiert sich in West-Ost-Richtung entlang der Landesstraße L129. Große Hakenhöfe aber auch kleinere Einfamilienhäuser prägen das Ortsbild (DEHIO, 2010). Siedlungserweiterungsbereiche sind in Richtung Norden erkennbar.

Die Ortskapelle befindet sich im Süden der Ortschaft. Die Ortskapelle ist ein schlichter Holzbau mit Rundapsis an der Straße zwischen Böheimkirchen und St. Pölten.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 16.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttyp	Adresse	Grundstücknummer	Denkmalschutz Status
Böheimkirchen	19522 Mechters	Ortskapelle	Mechters 22, 3071 Böheimkirchen (nahe)	36	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:³

- Ortskapelle (neben Mechters 22): Die dem hl. Ulrich geweihte Ortskapelle von Mechters ist eine schlichte Holzkapelle des 19. Jahrhunderts mit Rundapsis, Satteldach und Dachreiter.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Ortskapelle



Blick von der Ortskapelle Richtung Osten



Blick von der Ortskapelle Richtung Norden

Abbildung 6: Fotodokumentation KG Mechters (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort ist ein denkmalgeschütztes Bauwerk vorhanden. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **gering bis mäßig** eingestuft.

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_B%C3%B6heimkirchen

KG Röhrenbach (PG Böheimkirchen)

Röhrenbach ist eine Ortschaft mit 20 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südöstlich des geplanten Vorhabens.

Der Weiler Röhrenbach liegt nördlich der Landesstraße L2285. Der kleine Weiler umfasst vor allem landwirtschaftliche Höfe und zeigt keine deutliche Siedlungserweiterung.

Fotodokumentation (eigene Aufnahme):



Landwirtschaftlicher Hof

Abbildung 7: Fotodokumentation KG Röhrenbach (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums überprägt. Es ist kein traditioneller Ortskern erkennbar. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Schildberg (PG Böheimkirchen)

Schildberg ist eine Ortschaft mit 176 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südöstlich des geplanten Vorhabens.

Der kleine Weiler nördlich von Böheimkirchen wurde urkundlich gemäß DEHIO (2010) 1248 erwähnt. Die kleine Ortschaft Schildberg befindet sich östlich des namensgleichen Berges und westlich der Landesstraße L110. Der Weiler befindet sich auf einer kleinen Anhöhe und besteht aus locker bebauten Einfamilienhäusern, die westlich an eine Bahntrasse angrenzen. Ein großer landwirtschaftlicher Betrieb sowie die Plattner Mühle prägen das Ortsbild.

Die Filialkirche hl. Nikolaus besteht gemäß DEHIO (2010) aus einem kleinen gotischen Chorquadratsaal aus dem 14. Jahrhundert mit barocken Veränderungen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 16.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
Böheimkirchen	19573 Schildberg	Kath. Filialkirche hl. Nikolaus	Schildberg 6, 3071 Böheimkirchen	2	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:⁴

- Kath. Filialkirche hl. Nikolaus (Schildberg 6): Das Langhaus stammt im Kern aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der leicht rechteckige Chor mit Kreuzrippengewölbe aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zudem weist die Kirche verschiedene barocke Veränderungen auf.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Kath. Filialkirche hl. Nikolaus



Blick von der Kirche Richtung Westen



Blick Richtung Nordwesten

Abbildung 8: Fotodokumentation KG Schildberg (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_B%C3%B6heimkirchen

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort ist ein denkmalgeschütztes Bauwerk vorhanden. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Untergrafendorf (PG Böheimkirchen)

Untergrafendorf ist eine Ortschaft mit 300 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südöstlich des geplanten Vorhabens.

Das Straßendorf Untergrafendorf orientiert sich in Nord-Süd-Richtung westlich der Landesstraße L110. Inmitten der Ortschaft befindet sich das Schloss Neutenstein. Es befindet sich gemäß DEHIO (2010) in einem straßenseitig von 2 Wirtschaftstrakten abgeschlossenem, westseitig von kleinem Mühlbach durchflossenem Areal. Die 4-seitige Anlage mit drei Geschossen umrahmt einen schmalen Hof und wurde um 1600 erbaut. Im Westen grenzt der anschließende Schlosspark direkt an den Fluss Perschling an. Der Ortskern kann als geschlossen bebaut beschrieben werden. Es finden sich Dreiseit-, Vierseit- und Zwerchhakenhöfen innerhalb des Ortskerns (DEHIO 2010). Siedlungserweiterungsgebiete sind vor allem westlich der Perschling sowie südlich des Ortskerns zu erkennen. Im Nordosten der Ortschaft findet sich eine Siedlungserweiterung, die Ziegelfeldsiedlung.

Die Wegkapelle mit vorgestelltem hölzernem Glockenturm befindet sich in der Ortsmitte (DEHIO, 2010).

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 16.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
Böheimkirchen	19460 Untergrafendorf	Schloss Neutenstein	Untergrafendorf 10, 3071 Böheimkirchen (Untergrafendorf)	117, 123, 127/1, 127/2, 116/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Böheimkirchen	19460 Untergrafendorf	Flur-/Wegkapelle	Untergrafendorf 25, 3071 Böheimkirchen (in der Nähe)	126	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Schloss Neutenstein (Untergrafendorf 10): Vierseitige Anlage um einen schmalen Hof, erbaut um 1600. Dreigeschoßige Fassade mit Rundbogenportal um 1600. Kapelle im Südtrakt, geweiht 1773.
- Flur-/Wegkapelle (Untergrafendorf 25, in der Nähe): In der Wegkapelle mit vorgestelltem hölzernem Glockenturm in der Ortsmitte steht eine Statue des Auferstandenen Christus aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_B%C3%B6heimkirchen

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Kapelle



Schloss Neutenstein



Blick Richtung Nordwesten

Abbildung 9: Fotodokumentation KG Untergrafendorf (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Weising (PG Böheimkirchen)

Weising ist eine Ortschaft mit 252 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südsüdöstlich des geplanten Vorhabens.

Weising kann als Zeilendorf beschrieben werden, das urkundlich 1180 erwähnt wurde. Die Ortschaft wird im Westen von der Bahntrasse begrenzt, im Osten vom Flusslauf der Perschling. Der Ortskern besteht aus Vierkant- und Vierseithöfen (DEHIO 2010). Ein großes Siedlungsgebiet mit Einfamilienhäusern ist südlich des Ortskerns zu finden.

Die Kapelle Hll. Rosalia und Vitus befindet sich westlich auf einer kleinen Anhöhe. Gemäß DEHIO (2010) handelt es sich um einen schlichten Bau mit Dachreiter aus den 1950er Jahren.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 16.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
Böheimkirchen	19611 Weisching	Kapelle hll. Rosalia und Vitus	Weisching 87, 3071 Böheimkirchen (bei)	74	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:⁶

- Kapelle hll. Rosalia und Vitus (bei Weisching 87): Der schlichte Bau mit Dachreiter stammt aus den 1950er-Jahren.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Kapelle Hll. Rosalia und Vitus



Blick von der L5165 Richtung Nordwesten



Blick von der L5165 Richtung Südosten

Abbildung 10: Fotodokumentation KG Weisching (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_B%C3%B6heimkirchen

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort ist ein denkmalgeschütztes Bauwerk vorhanden. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Wiesen (PG Böheimkirchen)

Wiesen ist eine Ortschaft mit 84 Einwohner (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südöstlich des geplanten Vorhabens.

Wiesen kann als kleines Zeilendorf entlang der Landesstraße L2085 beschreiben werden. Die Ortschaft orientiert sich in Nordost-Südwest-Richtung entlang der Landesstraße L2285. Die Ortschaft weist zumeist geschlossene Bebauung auf. Ein kleines Siedlungserweiterungsgebiet befindet sich im nördlichen Teil der ggst. Ortschaft.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Ortskapelle



Wegkapelle



Blick Richtung Ortschaftskirche

Blick Richtung Südwesten

Abbildung 11: Fotodokumentation KG Wiesen (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Untertiefenbach (PG Böheimkirchen)

Untertiefenbach ist eine Ortschaft mit 29 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Im Weiler Untertiefenbach südwestlich von Böheimkirchen sind gemäß DEHIO (2010) Vierseithöfe mit Hofarkaden aus dem 19. Jahrhundert zu finden. Die Ortschaftskirche ist gemäß DEHIO (2010) ein schlichter Bau mit Giebelreiter und wurde um 1900 errichtet.

Kollersberg ist eine Ortschaft mit 23 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Der Ort liegt in der Katastralgemeinde Untertiefenbach. Die Ortschaft liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Der Weiler Kollersberg liegt südöstlich des Kollersberges und westlich von Böheimkirchen. Die Ortschaft wird von Vierkanthöfen dominiert. Im Osten finden sich kleine Siedlungserweiterungen mit Einfamilienhäusern.

Hinterholz ist eine Ortschaft mit 51 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Böheimkirchen im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Hinterholz ist eine kleine Ortschaft westlich von Böheimkirchen und wird von der L129 durchquert. Es handelt sich um eine junge Siedlung mit Einfamilienhäusern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation:



Ortskapelle



Blick von der L5089 Richtung Westen



Ortskapelle



Blick von der Ortskapelle Richtung Westen



Hinterholz

Abbildung 12: Fotodokumentation KG Untertiefenbach (Quelle Untertiefenbach: Google Satellite, Aufnahme aus 2023; Quelle Kollersberg und Hinterholz: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Herzogenburg (PG Herzogenburg)

Herzogenburg ist eine Stadtgemeinde mit 3243 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026; PG Herzogenburg mit 7961 Einwohnern, Stand 1. Jänner 2026) in der gleichnamigen politischen Gemeinde im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt nordnordwestlich des geplanten Vorhabens.

Herzogenburg ist eine Stadt mit Augustiner-Chorherrenstift an der Traisen nordöstlich der Stadt St. Pölten, die vermutlich um 865/70 gegründet und urkundlich 1014 erwähnt wurde (DEHIO, 2010). Die Stadt liegt gemäß DEHIO (2010) im Wesentlichen im Zwickel zwischen den beiden südlich des historischen Kerns zusammenlaufenden Bahntrassen. Das Stift findet sich hierbei am nordöstlichen Rand, der Ortsteil Oberndorf in der Ebene südlich der Bahntrasse. Die Altstadt wird teilweise von der noch erhaltenen Wehrmauer und von der Ringstraße umfasst. Außerhalb des Ringes finden sich ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser (DEHIO, 2010). Am nordwestlichen Ortsrand liegt der Friedhof. Hier befindet sich eine Kriegergedenkkapelle, die nach 1751 errichtet wurde (DEHIO, 2010).

Am nordöstlichen Ortsrand befindet sich das Augustiner-Chorherrenstift Herzogenburg, eine um 2 Höfe in West-Ost-Richtung gruppierte Anlage (DEHIO, 2010). Die Stifts- und Pfarrkirche Hll. Georg und Stefan ist in der südlichen Achse integriert und besteht aus einem barocken Längsraum mit Kuppelbau und vorgestelltem West-Turm. Nordöstlich des Stiftes steht zudem ein eingeschossiger, vierseitiger Meierhof. Südlich des Stiftes befindet sich ein ehemaliges Mühlhaus, das als Wasserkraftwerk beschrieben wird (DEHIO, 2010).

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Wohnhaus und ehem. Bürgerspital	Brandstätte 6, 3130 Herzogenburg	155/2	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Wohnhaus und ehem. Rathaus des Oberen Marktes mit Tormauer	Brandstätte 7, 3130 Herzogenburg	155/1	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Wohnhaus	Brandstätte 8, 3130 Herzogenburg	154	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bildstock	Halner Straße 15a, 3130 Herzogenburg (Oberndorf in der Ebene) (gegenüber)	153/1, 1329/2	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bürgerhaus	Herzogenasse 5, 3130 Herzogenburg	113	Denkmalschutz per Bescheid
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Kriegergedenkkapelle und Friedhof	Johann Strauß-Gasse 9, 3130 Herzogenburg	177, 758/2, 761/3	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Stadtmauer	Kaisergasse 9, 3130 Herzogenburg	134/6, 144/2, 17, 150/8, 143, 115, 147, 113, 145, 144/1, 111, 142, 141, 1, 4/1, 4/2, 6, 9, 126/2, 14/1, 116, 109, 140, 130, 146, 13, 792, 15/2, 1, 2/1, 150/1, 18, 140/2, 200, 124, 157, 67, 32, 142, 138, 45, 136, 1305/2, 125/2, 313	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bildstock	Kalkofengasse 1, 3130 Herzogenburg (Bei)	198/68	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Ehem. Glanther-Haus, ehem. Rathaus des Oberen Marktes	Kirchenplatz 2, 3130 Herzogenburg	132	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Brunnen	Kremsier Straße 17, 3130 Herzogenburg (Bei)	1332/14	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Wohnhaus mit Tormauer	Kremsier Straße 19, 3130 Herzogenburg	153	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Altes Gwelfhaus	Kremsier Straße 21, 3130 Herzogenburg	152	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bürgerhaus, sog. Schöberhaus	Kremsier Straße 23, 3130 Herzogenburg	151/1	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bürgerhaus	Kremsier Straße 5, 3130 Herzogenburg	92/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bürgerhaus	Rathausplatz 12, 3130 Herzogenburg	101	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bürgerhaus	Rathausplatz 14, 3130 Herzogenburg	7	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Gasthaus Altes Brauhaus	Rathausplatz 19, 3130 Herzogenburg	83/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bürgerhaus	Rathausplatz 21, 3130 Herzogenburg	74	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Ehem. Rathaus des Unteren Marktes	Rathausplatz 22, 3130 Herzogenburg	75/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bürgerhaus	Rathausplatz 4, 3130 Herzogenburg	84	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bürgerhaus, Volksbank	Rathausplatz 6, 3130 Herzogenburg	86/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Turnhalle	Schillering 16, 3130 Herzogenburg	122/1	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Volksschule	Schulgasse 2, 3130 Herzogenburg	1278/2	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Wetterhäuschen	Schulgasse 2, 3130 Herzogenburg (Bei)	1281/5	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Anlage Augustiner Chorherrenstift Herzogenburg	Stiftsgasse 1, 3130 Herzogenburg (u. a.)	7, 1368, 1, 2/1, 2/2, 178, 180, 184, 1, 2, 3/1, 4/1, 4/2, 6, 8/1, 8/2, 9, 34/1, 181, 183, 322, 1305/2, 1305/4	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Pestkule	Wiener Straße 23, 3130 Herzogenburg (Bei)	1307/4	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Figurenbildstock H. Johannes Nepomuk	Wiener Straße 31, 3130 Herzogenburg (Bei)	1307/5	Denkmalschutz per Verordnung
Herzogenburg	19130 Herzogenburg	Bürgerhaus	Wiener Straße 7, 3130 Herzogenburg	25	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁷

- Wohnhaus und ehem. Rathaus des Oberen Marktes mit Tormauer (Brandstätte 7): Das Haus war ab 1740 das Rathaus des Oberen Marktes. Es stammt im Kern aus dem 16. Jahrhundert und wurde 1739 vermutlich von Joseph Munggenast mit einer barocken Fassade versehen. Seit 1964 befindet sich im Erdgeschoß eine evangelische Kapelle. Das zweigeschoßige Gebäude hat ein hohes Walmdach und einen eingeschoßigen Turm mit Zwiebdach, die Fassade zeigt Bänderung und Lisenengliederung. Über dem hochgezogenen Portalgiebel befindet sich eine Kartusche mit dem Marktwappen. Die Schallöffnungen des Turms haben Schabracken.

⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Herzogenburg

- Bildstock (gegenüber Hainer Straße 15a): Der 1685 errichtete barocke Bildstock gegenüber Hainer Straße 15a wird als Türkenkreuz gedeutet. Sein achtseitiger Schaft geht oben über Zungen zu einer quadratischen Form über, darauf ruht auf einer ebenfalls quadratischen Kragenplatte ein Tabernakel, das an drei Seiten tiefe rechteckige Nischen mit Heiligenbildern hat (vorne: hl. Christophorus mit Jesuskind). Den Abschluss bildet über einer weiteren Kragenplatte ein ziegelgedecktes Pyramidendach, darauf ein einfaches Eisenkreuz mit Kleeblattenden.
- Bürgerhaus (Herrengasse 5): Das Bürgerhaus in der Herrengasse 5 ist am Torbogen mit der Jahreszahl 1557 bezeichnet. Von 1911 bis 1987 war hier das erste sesshafte Kino Niederösterreichs beheimatet.
- Kriegergedenkkapelle und Friedhof (Johann Strauß-Gasse 9): Der Friedhof wurde um 1720 angelegt; aus der gleichen Zeit dürfte die Kreuzigungsgruppe in der Kriegergedenkkapelle stammen. Die jetzige Kapelle wurde nach 1751 errichtet und wird dem Matthias Munggenast zugeschrieben.
- Bildstock (bei Kalkofengasse 1): Der Pfeilerbildstock mit quadratischem Grundriss wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum Gedenken an die Pestopfer errichtet. Er trägt ein Tabernakel mit vier Nischen, Ziegeldach und Doppelkreuz. Die im Ikonenstil gemalten Heiligenbilder in den Nischen sind Werke der Künstlerin Rudolfine Servus aus dem Jahr 1886. Die Jahreszahlen am Sockel (1656, 1892, 1927) werden als Hinweise auf Hochwasserereignisse gedeutet.
- Ehem. Günther-Haus, ehem. Rathaus des Oberen Marktes (Kirchenplatz 2): In dem Haus am Kirchenplatz 2 war von 1607 bis 1739 das Rathaus des Oberen Marktes untergebracht.
- Bürgerhaus (Kremser Straße 5): Das Haus hat eine lebendig gestaffelte, spätmittelalterliche Fassade mit zwei Flach-Erkern auf Konsolen, der eine drei-, der andere einachsigt mit Spion, gemalte Ortsteine, Quaderung und einen ornamentalen Fries. 1989 renoviert.
- Bürgerhaus, sog. Schoberhaus (Kremser Straße 23): Das Bürgerhaus in der Kremser Straße 23 verfügt über eine Einfahrt aus dem Jahr 1540 und über sterngewölbte Räume.
- Bürgerhaus, Volksbank (Rathausplatz 6): Das aus dem 15. Jahrhundert stammende Bürgerhaus wurde 1974 von der Volksbank erworben und zusammen mit dem Nachbarhaus, Rathausplatz 7, als Geschäftsgebäude adaptiert. Der ehemalige Arkadenhof dient als Kassenraum und es gibt spätgotische Räume, die als Büros genutzt werden, während andere für Ausstellungen und Vernissagen zur Verfügung stehen. Eine Generalsanierung erfolgte 2007.
- Gasthaus „Altes Brauhaus“ (Rathausplatz 19): Das heutige Gasthaus wurde 1558 als Brauerei errichtet und bis 1882 als solche geführt. Ursprünglich im Renaissancestil gebaut, wurde es in der Mitte des 18. Jahrhunderts barockisiert.
- Ehem. Rathaus des Unteren Marktes (Rathausplatz 22): Das Renaissance-Haus am Rathausplatz 22 wurde 1550 erstmals urkundlich erwähnt. Es trägt das Wappen des Klosters Vornbach. 1687 wurde es „herrschaftliches Freihaus“ des Abtes dieses Klosters und damit das Rathaus des Unteren Marktes. Die barocke Fassade wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschaffen. 1806, nach der Vereinigung von Oberem und Unterem Markt, hatte die vereinigte Gemeindeverwaltung hier ihren Sitz, bis sie 1893 in ein neu errichtetes Gebäude umzog. Nach einiger Zeit in Privatbesitz erwarb die Gemeinde das Haus im Jahr 1995

wieder, ließ es renovieren und für Veranstaltungen wie Ausstellungen oder Konzerte adaptieren.

- Turnhalle (Schillerring 16): Die eingeschößige Turnhalle vis-à-vis der Hauptschule wurde 1900 erbaut.
- Wetterhäuschen (bei Schulgasse 2): Das Wetterhäuschen wurde laut Sockelinschrift im Jahre 1908 errichtet.
- Volksschule (Schulgasse 2): Der zweigeschoßige, dreiflügelige Bau wurde 1906 errichtet.
- Anlage Augustiner Chorherrenstift Herzogenburg (Stiftsgasse 1, u.a.): Das Stift wurde 1112 durch Ulrich I. von Passau in St. Georgen an der Traisen am Zusammenfluss der Traisen mit der Donau gegründet und 1244 nach Herzogenburg verlegt. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte ein weitgehender Neubau des Stiftes, inklusive der Kirche, und erhielt dabei im Wesentlichen sein heutiges Erscheinungsbild.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (Traisenbrücke): Die Statue an der Traisenbrücke stammt aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts.
- Pestsäule (bei Wiener Straße 23): Die Pestsäule hat einen Tabernakelaufsatz mit Inschrift und der Bezeichnung 1638.
- Stadtmauer: Die Ringmauer wurde von 1477 bis 1529 mit ursprünglich 11 Rundtürmen um die beiden Siedlungskerne Oberer Markt und Unterer Markt sowie um das Stift aus Bruchstein und Ziegeln errichtet und war mit Schießscharten versehen. 1866 erfolgte die Schleifung des Kremser-, St.-Pöltner- und Wienertors, danach kam es zu mehrfachen Mauerdurchbrüchen im Westen und im Süden, Schleifung von Rundtürmen und Aufschüttung von Wehrgräben. Im Norden ist die Ringmauer in geschlossener Form mit Wehrgraben, Autortor (1732 umgebaut) sowie mit einem mit 1598 bezeichneten Rundturm erhalten. Im Nordosten, Osten und fragmentiert im Westen sind noch Reste der Stadtmauer, teilweise mit Rundtürmen erhalten.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁸

- Kremser Straße: Einseitig an einer Geländekante entlang von Kremser Straße und Bierhallegasse befinden sich auf 600 Metern Länge einige Keller und Wohngebäude.
- Neuberg: In dem auf 200 Meter Länge einseitig bebauten Hohlweg befinden sich einige wenige Keller und einige Wohngebäude.
- Krenntal: Die Kellergasse erstreckt sich über etwa 250 Meter Länge in einem Hohlweg und ist mit neueren Wohnaufbauten und Wohnhäusern durchsetzt.
- Kellergasse: Die Kellergasse westlich oberhalb des Orts umfasst zwei Kellergruppen: im Norden nahe der Rottersdorfer Straße eine kurze beidseitige Kellergasse in einem Hohlweg; 400 Meter südlich davon eine 250 Meter lange einseitige, von neueren Wohnhäusern durchbrochene Kellerreihe an einer Geländekante.

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Herzogenburg

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Blick von der Traismauerstraße auf das Stift Herzogenburg



Stifts- und Pfarrkirche Hl. Georg und Stefan



Rathaus



Kulturzentrum Reither-Haus



Rathausplatz



Friedhof Herzogenburg

Abbildung 13: Fotodokumentation KG Herzogenburg (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Herzogenburg ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler bis regionaler Bedeutung geprägt. Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit

bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Oberndorf in der Ebene (PG Herzogenburg)

Oberndorf in der Ebene ist eine Ortschaft mit 2034 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Herzogenburg im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt nordwestlich des geplanten Vorhabens.

Das ehemalige Dorf Oberndorf in der Ebene ist seit 1939 ein Ortsteil und eine Katastralgemeinde von Herzogenburg. Die Ortschaft verläuft gemäß DEHIO (2010) südlich des Roseggerringes von der St. Pöltner Straße abzweigend parallel zur Bahntrasse nach Süden. Im nördlichen und südlichen Bereich findet sich ein- bis zweigeschossige Verbauung (Einfamilienhäuser) des 20. Jahrhunderts (DEHIO, 2010). Der ältere, dörflich verbaute Ortskern ist mit Dreiseithöfen, Zwerch- und Hakenhöfen überwiegend traufständig verbaut.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
Herzogenburg	19165 Oberndorf in der Ebene	Fundzone Pfaffing	Pfaffing 3130 Oberndorf in der Ebene	559, 560, 561/1, 561/2, 562, 563, 564, 565, 566, 566/2, 570/1, 570/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:⁹

- Fundzone Pfaffing (Pfaffing): Bei Rettungsgrabungen im Zuge der Errichtung eines Schnellstraßenzubringers wurde in den 1980er Jahren ein keltisches Gräberfeld mit Bestattungen von der Hallstatt- bis zur Latènezeit freigelegt. Anmerkung: Die Fundzone Pfaffing erstreckt sich über die Gemeinden St. Pölten und das nördlich angrenzende Herzogenburg.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁰

- Am Hainer Berg: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich in einem Graben westlich weit außerhalb des Ortskerns von Oberndorf. Sie umfasst 15 Gebäude: mehrheitlich traufständige und erneuerungsbedürftige Kellern, aber auch einige Um- und Neubauten, teils mit anderer Nutzung, auf 200 Metern Länge. Die älteste Datierung ist von 1716.

⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Herzogenburg

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Herzogenburg

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Blick von der L113 Richtung Nordwesten



Blick von der L113 Richtung Nordosten

Abbildung 14: Fotodokumentation KG Oberndorf in der Ebene (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist kaum durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Siedlungserweiterungen jüngerer Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch baufällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Oberwinden (PG Herzogenburg)

Ober Winden ist eine Ortschaft mit 228 Einwohner (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Herzogenburg im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Als Oberwinden ist die Ortschaft eine Katastralgemeinde Herzogenburgs. Die Ortschaft liegt nördlich des geplanten Vorhabens.

Die Ortschaft liegt östlich von Herzogenburg und wird von der Landesstraße L2200 geteilt. Die Verbauung ist ein- bis zweigeschossig mit trauf- und giebelständigen Häusern. An den Ortsrändern finden sich Siedlungserweiterungen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹¹

- Bergkeller: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante östlich außerhalb des Orts. Sie umfasst acht traufständige Keller, überwiegend erneuerungsbedürftig, auf 250 Metern Länge.

¹¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Herzogenburg

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Kapelle



Kellergasse



Bildstock



Siedlungserweiterung

Abbildung 15: Fotodokumentation KG Oberwinden (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Ossarn (PG Herzogenburg)

Ossarn ist eine Ortschaft mit 807 Einwohner (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Herzogenburg im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt nördlich des geplanten Vorhabens.

Die Ortschaft wird von ein- bis zweigeschossiger, überwiegend geschlossener bis locker geschlossener Verbauung dominiert. Es sind Vierkant- und Dreiseithöfe zu finden. Zudem sind vor allem an den Ortsrändern Siedlungserweiterungen erkennbar.

Die Ortskapelle hl. Anna steht im Zentrum des Ortes an der Hauptstraße. Es handelt sich um einen schlichten Bau.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksummen	Denkmalschutz Status
Herzogenburg	19148 Ossarn	Ortskapelle	Ossarner Hauptstraße 57, 3130 Herzogenburg (Ossarn) (Bei)	36	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:¹²

- Ortskapelle Ossarn (bei Ossarner Hauptstraße 57): Die Ortskapelle von Ossarn (Patrozinium: hl. Anna), 1750 als „hölzerne Säule mit Glöckl“ erstmals urkundlich erwähnt, erhielt 1769 ihr heutiges Aussehen.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹³

- Am Berg: Das beidseitige Kellergassensystem befindet sich am südöstlichen Ortsrand, teils in Hanglage, teils in Hohlwegen. Es besteht aus 36 Objekten auf 400 Metern Länge, davon fünf Um- oder Neubauten, der Rest teils traufständig, teils in Schildmauerform. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1773.
- Sand: In der Ebene nordöstlich der Ortschaft befinden sich drei Keller.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Ortskapelle



Blick von der Ortskapelle Richtung Süden

¹² https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Herzogenburg

¹³ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Herzogenburg



Blick von der Ortskapelle Richtung Norden

Abbildung 16: Fotodokumentation KG Ossarn (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **mäßig** eingestuft.

KG Etzersdorf (PG Kapelln)

Etzersdorf ist eine Ortschaft mit 488 Einwohner (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Kapelln im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt nordöstlich des geplanten Vorhabens.

Das Straßendorf liegt östlich der Stadt Herzogenburg und wurde urkundlich 1210 erwähnt (DEHIO, 2010). Die parallel verlaufenden Straßen sind jeweils beidseitig mit Vierseithöfen, Dreiseithöfen, Hakenhöfen und Zwerchhöfen verbaut (DEHIO, 2010). An den Ortsrändern sind teilweise Siedlungserweiterungen zu finden. Die Ortskapelle wurde 1936 erbaut.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
Kapelln	19113 Etzersdorf	Flur-/Wegkapelle	Lindenweg 1, 3141 Kapelln (Etzersdorf) (Bei)	1146	Denkmalschutz per Verordnung
Kapelln	19113 Etzersdorf	Flur-/Wegkapelle	Sonnenweg 2, 3141 Kapelln (Etzersdorf) (Südöstlich von)	1162	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁴

- Flur-/Wegkapelle (bei Lindenweg 1): Am südlichen Ortsrand von Etzersdorf steht eine spät-barocke Wegkapelle.

¹⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Kapelln

- Flur-/Wegkapelle (südöstlich Sonnenweg 2): Die spätbarocke Wegkapelle am nordwestlichen Ortsrand mit einem Relief-Bild Jesus und die Emmaus-Jünger stammt aus dem ersten Viertel des 20. Jahrhunderts.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁵

- Kellerstraße: Die beidseitige Einzelkellergasse befindet sich am nördlichen Ortsrand in einer Mulde. Sie besteht aus sieben Kellern auf 60 Metern Länge.
- Flinsberg/Weingartfeld: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante am Waldrand nördlich außerhalb der Ortschaft. Sie besteht aus zwölf Gebäuden, einige davon mit Holzfassade, auf 200 Metern Länge. Etwa zweihundert Meter südwestlich davon befinden sich zwei Kellergebäude in den Weingärten.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Ortskapelle



Wegkapelle



Blick von der Ortskapelle Richtung Süden

Abbildung 17: Fotodokumentation KG Etzersdorf (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer

¹⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kapelln

Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **mäßig** eingestuft.

KG Kapelln (PG Kapelln)

Kapelln ist eine Marktgemeinde mit 316 Einwohner (Stand 1. Jänner 2026; PG Kapelln mit 1357 Einwohner, Stand 1. Jänner 2026) in der gleichnamigen politischen Gemeinde im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt nordöstlich des geplanten Vorhabens.

Kapelln liegt südöstlich der Stadt Herzogenburg und wurde 1077 urkundlich erwähnt (DEHIO, 2010). Die Verbauung entlang der Marktgasse besteht gemäß DEHIO (2010) aus Vierseithöfe des späten 18. Jahrhunderts. Ab 1900 kam es zu Erweiterungen, im Südosten mit lockerer Verbauung, ab der Mitte des 19. Jahrhunderts durch straßendorfartige Erweiterungen im Nordosten (DEHIO, 2010). Die Ortsränder haben hierbei einen dörflichen Charakter. In Unterkilling befinden sich Pressshäuser. An den Ortsrändern sind Siedlungserweiterungen zu finden.

Die Pfarrkirche hl. Petronilla ist weithin sichtbar auf einer Anhöhe über dem Ort. Hier befinden sich auch die Volksschule und der Friedhof. Die Pfarrkirche ist gemäß DEHIO (2003) im Osten, Süden und Norden von einer vermutlich barocken Kirchhofmauer umgeben.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 19: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksummen	Denkmalschutz Status
Kapelln	19133 Kapelln	Bildstock	Ahorn gasse 1, 3141 Kapelln (südlich von)	360	Denkmalschutz per Verordnung
Kapelln	19133 Kapelln	Kath. Pfarrkirche hl. Petronilla und ehem. Friedhof	Kirchenplatz GNR 2, 3141 Kapelln	2, 1	Denkmalschutz per Verordnung
Kapelln	19133 Kapelln	Friedhofskapelle	Petronillaweg 10, 3141 Kapelln (Bei)	337	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁶

- Kath. Pfarrkirche hl. Petronilla und ehem. Friedhof (Kirchenplatz): Die Pfarrkirche von Kapelln (Patrozinium: hl. Petronilla) ist ein spätgotischer Bau mit reich gestalteten Maßwerfenstern. Das Bild auf dem barocken Hochaltar (Aufnahme Mariens in den Himmel) ist ein Werk von Daniel Gran. Des Weiteren verfügt die Kirche über eine Nachbildung des heiligen Grabes mit Glasschmuck aus Gablonz.
- Friedhofskapelle (bei Petronillaweg 10): Die Friedhofskapelle ist ein schlichter Bau mit Satteldach aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.
- Bildstock: Der spätgotische Bildstock mit einem kubischen Aufsatz an der Straße nach Böheimkirchen stammt aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

¹⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Kapelln

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Pfarrkirche hl. Petronilla



Kriegerdenkmal



Friedhof Kapelln mit Kapelle



Einfamilienhäuser



Hauptstraße/Marktgasse

Abbildung 18: Fotodokumentation KG Kapelln (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer

Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch baufällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **mäßig** eingestuft.

KG Killing (PG Kapelln)

Oberkilling und Mitterkilling sind Ortschaften mit 17 (Oberkilling) bzw. 20 (Mitterkilling) Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der Katastralgemeinde Killing in der politischen Gemeinde Kapelln im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt nordöstlich des geplanten Vorhabens.

Oberkilling und Mitterkilling sind kleine Weiler, die an der L2016 liegen. Sie umfassen vor allem landwirtschaftliche Höfe, zum Teil Vierseithöfe, und kleinere Siedlungserweiterungen durch Einfamilienhäuser.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Blick von der L2016 Richtung Westen

Abbildung 19: Fotodokumentation KG Killing (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngeren Datums überprägt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Katzenberg (PG Kapelln)

Katzenberg ist eine Ortschaft mit 41 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Kapelln im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt nordöstlich des geplanten Vorhabens.

Der Weiler südöstlich der Stadt Herzogenburg wurde um 1182/89 urkundlich erwähnt (DEHIO, 2010). Katzenberg ist locker mit Dreiseit- und Vierseithöfen verbaut. An den Ortsrändern sind kleinflächig Siedlungserweiterungen in Form von Einfamilienhäusern zu finden.

Die Filialkirche Mariae Himmelfahrt steht am nördlichen Ortsrand, südlich oberhalb der Perschling auf der Uferterrasse (DEHIO, 2010). Die ursprüngliche Burgkirche ist ein schlichtes, ungegliedertes Langhaus mit Satteldach und West-Reiter (DEHIO, 2010).

Die Orte Mitterau und Unterau sind Teil der Katastralgemeinde Katzenberg. Sie haben 16 (Mitterau) bzw. 10 (Unterau) Einwohner (Stand 1. Jänner 2026). Beide Orte liegen entlang der Wiener Straße und werden von landwirtschaftlichen Höfen, zumeist Vierseithöfe, und Einfamilienhäusern geprägt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 20: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksummern	Denkmalschutz Status
Kapelln	19134 Katzenberg	Kath. Filialkirche Mariae Himmelfahrt und Friedhof	Katzenberg 7, 3541 Kapelln (Katzenberg) (neben)	1, 2	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals: ¹⁷

- Kath. Filialkirche Mariae Himmelfahrt und Friedhof (neben Katzenberg 7): Die Kirche in Katzenberg, eine Filiale der Pfarre Kapelln, stammt aus gotischer Zeit und wurde später barockisiert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde: ¹⁸

- Unterau: Die kurze einseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante am östlichen Ortsrand von Mitterau und umfasst neben einer neuen Lagerhalle vier Keller. 150 Meter östlich davon befindet sich ein weiterer Keller zwischen Mitterau und Unterau.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Filialkirche Mariae Himmelfahrt



Blick von der B1 Richtung Osten

¹⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Kapelln

¹⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kapelln



Blick von der B1 Richtung Westen

Abbildung 20: Fotodokumentation KG Katzenberg (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngeren Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch baufällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **mäßig** eingestuft.

KG Panzing und Miesting (PG Kapelln)

Panzing und Miesting ist eine Katastralgemeinde mit 37 Einwohnern in Panzing, 30 in Obermiesting und 0 in Untermiesting (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Kapelln im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt östlich des geplanten Vorhabens. In Untermiesting sind keine Einwohner vermerkt (Stand 1. Jänner 2026).

Die KG Panzing und Miesting besteht aus den Ortschaften Panzing, Obermiesting und Untermiesting. Die Ortschaft Panzing liegt südöstlich von Kapelln und wird von der L5030 geteilt. Die Verbauung ist ein- bis zweigeschossig mit mehreren Vierkanthöfen und kleineren Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern. Die kleine Ortskapelle steht im Süden des Ortes neben einer Streuobstwiese. Es handelt sich um einen schlichten Bau.

Der Weiler Obermiesting liegt südöstlich von Kapelln. Die Verbauung ist ein- bis zweigeschossig, es finden sich mehrere landwirtschaftliche Höfe und kleinere Siedlungserweiterungen an den Ortsändern.

Untermiesting liegt östlich von Obermiesting und besteht ausschließlich aus zwei Adressen, die landwirtschaftliche Höfe darstellen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Ortskapelle Panzing



Blick von der Ortskapelle Panzing Richtung Osten



Blick vom Glockenturm in Obermiesting Richtung Westen



Blick vom Glockenturm in Obermiesting Richtung Osten

Abbildung 21: Fotodokumentation KG Panzing und Miesting (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist kaum durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngeren Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch baufällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Pönning (PG Kapelln)

Pönning ist eine Ortschaft mit 47 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Kapelln im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt östlich des geplanten Vorhabens.

Die kleine Siedlung Pönning orientiert sich entlang der Landesstraße L2223. Die Siedlung, die durch einen kleinen Flusslauf in zwei Teile getrennt wird, besteht zumeist aus Vierkant- bzw. Zwerchhöfen. Vereinzelt sind auch Einfamilienhäuser innerhalb der Ortschaft zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁹

- Pönning: Die kurze einseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante am nördlichen Ortsrand.

Fotodokumentation (eigene Aufnahme):



Blick von der L2223 Richtung Norden

Abbildung 22: Fotodokumentation KG Pönning (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngeren Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch baufällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Rapoltendorf (PG Kapelln)

Rapoltendorf ist eine Ortschaft mit 69 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Kapelln im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt östlich des geplanten Vorhabens.

Das kleine Zeilendorf Rapoltendorf orientiert sich in West-Ost-Richtung entlang der Landesstraße L2223. Die Ortschaft ist landwirtschaftlich geprägt und weist einzelne Vierseithöfe, aber auch Einfamilienhäuser auf. Geschlossene Bauweise ist nur teilweise gegeben. An den Ortsrändern finden sich Siedlungserweiterungen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

¹⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Kapelln

Fotodokumentation (eigene Aufnahme):



Ortskapelle

Abbildung 23: Fotodokumentation KG Rapoltendorf (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Rassing (PG Kapelln)

Rassing ist eine Ortschaft mit 146 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Kapelln im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt östlich des geplanten Vorhabens.

Rassing wird von der L110 durchquert. Die Verbauung ist überwiegend ein- bis zweigeschossig mit zum Teil Drei- und Vierseithöfen. Es finden sich zudem Siedlungserweiterungen, überwiegend mit Einfamilienhäusern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahme):



Blick von der Dorfstraße Richtung Süden

Abbildung 24: Fotodokumentation KG Rassing (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Thalheim (PG Kapelln)

Thalheim ist eine Ortschaft mit 111 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde Kapelln im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt östlich des geplanten Vorhabens.

Die Ortschaft Thalheim ist ein Schlossanger südöstlich der Stadt Herzogenburg. Gemäß DEHIO (2010) ist Thalheim mit Vierkanthöfen mit Putzfassaden verbaut. Das Schloss Thalheim steht am West-Rand des Ortes am Fuß eines Hanges. Die Anlage ist weitläufig und besteht aus als eigenständige Baukörper definierten Trakten, die U-förmig um einen weiten Hof angelegt wurden (DEHIO, 2010). Hervorzuheben ist zudem der im Südwesten und Südosten des Altschlusses angelegte Garten, der als breite, lang gestreckte Terrasse erkennbar ist (DEHIO, 2010).

Die Ortskapelle ist ein kleiner Bau mit Rundapsis, Giebelreiter und Blendgiebel (DEHIO, 2010).

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 21: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
Kapelln	19181 Thalheim	Schloss Thalheim	Thalheim 22, 3141 Kapelln (Thalheim)	12	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals: ²⁰

- Schloss Thalheim (Thalheim 22): Die weitläufige Anlage mit mehreren Trakten, am Westrand des Ortes am Fuß eines Hanges gelegen, besteht im Wesentlichen aus dem dreigeschoßigen Altschloss mit langgestrecktem eingeschößigen Wirtschaftstrakt aus der Zeit um 1600 und einem historistischen Wohnteil vom Ende des 19. Jahrhunderts. Die ehemalige Schlosskapelle aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts steht außerhalb des Hofes. In jüngerer Zeit wurde das Schloss als Hotel adaptiert.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Schloss Thalheim



L2223 Richtung Ortskapelle

Abbildung 25: Fotodokumentation KG Thalheim (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums geprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **mäßig** eingestuft.

KG Pengersdorf (Stadtteil Pottenbrunn, PG St. Pölten)

Pengersdorf ist eine Ortschaft mit 111 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Stadtteil Pottenbrunn in der politischen Gemeinde St. Pölten im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt westlich des geplanten Vorhabens.

Pengersdorf ist eine Katastralgemeinde des Stadtteils Pottenbrunn in St. Pölten. Die Katastralgemeinde wird von der L5076 getrennt. Es finden sich Vierseithöfe und teilweise kleine Siedlungserweiterungen mit Einfamilienhäusern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

²⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Kapelln

Tabelle 22: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
St. Pölten	19540 Pengersdorf	Fundzone Schildberg	Schildberg 3100 Sankt Pölten (Statutarstadt)	366/3, 367, 368, 366/5, 366/4	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:²¹

- Fundzone Schildberg

Fotodokumentation (eigene Aufnahme):



Blick von der L5076 Richtung Osten

Abbildung 26: Fotodokumentation KG Pengersdorf (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist kaum durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums überprägt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Pottenbrunn (Stadtteil Pottenbrunn, PG St. Pölten)

Pottenbrunn ist ein Stadtteil von St. Pölten mit 2672 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde St. Pölten im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Pottenbrunn wird in die Katastralgemeinden Pengersdorf, Pottenbrunn, Wasserburg und Zwerndorf unterteilt. Der Stadtteil liegt westlich des geplanten Vorhabens.

Pottenbrunn befindet sich an der Landesstraße B1 und ist seit 1971 ein Stadtteil von St. Pölten. Das Mehrstraßendorf orientiert sich um die zentral gelegene Schlossanlage mit Schloss, Wassergraben und umliegender Parkanlage. Pottenbrunn orientiert sich in Nordost-Südwest-Richtung an der Landesstraße B1. Die Verbauung im Ortskern, im Bereich des Schlosses und der Kirche kann als geschlossen, überwiegend zweigeschossig angegeben werden. Im Ortskern handelt es sich zumeist um dörfliche Streck- und Hakenhöfe, die teilweise von 3-4 flügeligen Hofanlagen abgewechselt werden (DEHIO 2010). Eine große Zersiedlungstendenz ist bemerkbar, wodurch teilweise sehr locker bebaute Siedlungserweiterungsgebiete entstanden sind. Neben den vielen Einfamilienhäusern prägen auch Gehölzstrukturen das Ortsbild. Des Weiteren wird die Ortschaft im Westen durch die

²¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_St._P%C3%B6lten-Pottenbrunn

Schnellstraße S33 und im Süden bis Osten von der neu errichteten Westbahntrasse begrenzt. Eine kleine Bahnhofsiedlung befindet sich südlich der Ortschaft zwischen zwei Bahntrassen.

Die Pfarrkirche hl. Ulrich steht beherrschend auf dem Kirchenplatz und wird vom ehemaligen Friedhof umgeben (DEHIO, 2010).

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 23: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücknummern	Denkmalschutz Status
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Friedhofportal mit Figuren	Am Sand 4, 3140 St.Pölten (in der Nähe)	1843	Denkmalschutz per Verordnung
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Fundzone „Bei den Sieben Bründeln“	Bei den Sieben Bründeln 3100 Sankt Pölten (Statutarstadt)	1593, 1608/1, 1608/4, 1608/5, 1608/6, 1608/7, 1608/8, 1608/10	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Grasbergstraße 1, 3140 St.Pölten (vor)	1472/4	Denkmalschutz per Verordnung
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Fundzone Großer Grillenberg	Großer Grillenberg 3100 Sankt Pölten (Statutarstadt)	1713/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Fundzone Jentendorfer Weg	Jentendorfer Weg 3100 Sankt Pölten (Statutarstadt)	1899, 1900	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Alter Pfarrhof	Josef Trauttmansdorff-Straße 1, 3140 St. Pölten (Pottenbrunn)	86	Denkmalschutz per Bescheid
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Schloss Pottenbrunn	Josef Trauttmansdorff-Straße 10, 3140 St. Pölten (Pottenbrunn)	31	Denkmalschutz per Bescheid
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Wohnhaus, ehem. Hofmühle	Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 St. Pölten (Pottenbrunn)	32	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Ulrich	Kirchenplatz 1, 3140 St. Pölten (Pottenbrunn)	86	Denkmalschutz per Verordnung
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Fundzone Leberfeld	Leberfeld 3100 Sankt Pölten (Statutarstadt)	1644/1, 1644/3, 1644/5, 1644/7, 1644/9, 1644/10, 1644/3, 1635/1, 1637/1, 1637/3, 1635/3, 1644/3, 1644/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Fundzone Beim Friedhof	Ortsweg 3100 Sankt Pölten (Statutarstadt)	1836/2, 1835/1, 1836/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
St. Pölten	19547 Pottenbrunn	Figurenbildstock hl. Antonius	Pottenbrunner Hauptstraße 80, 3140 St. Pölten (Pottenbrunn) (bei)	1189/7	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:²²

- Fundzone „Bei den Sieben Bründeln“ (bei den Sieben Bründeln): In den angrenzenden Gebieten wurde im Zuge des Baus der Kremser Schnellstraße (S33) eine Nekropole ergraben (Siehe Eisenzeitliches Gräberfeld Pottenbrunn), die Verdachtszonen wurden unter dem Namen „Bei den Sieben Bründeln“ unter Denkmalschutz gestellt. Die Fundzone erstreckt sich über die Katastralgemeinden Ratzersdorf an der Traisen und Pottenbrunn.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (vor Grasbergstraße 1): Die Statue an der Ecke Pottenbrunner Hauptstraße/Grasbergstraße zeigt Johannes Nepomuk und stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.
- Alter Pfarrhof (Josef Trauttmansdorff-Straße 1): Der alte Pfarrhof wurde 1738 errichtet und ist ein stattliches, zweistöckiges und zweiflügeliges Eckhaus.
- Wohnhaus, ehem. Hofmühle (Josef Trauttmansdorff-Straße 18): Das Gebäude der ehemalige Hofmühle steht am nördlichen Rand des Schlossareals. Es wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts errichtet und diente bis 1903 als Mühle mit angeschlossener Bäckerei, danach bis 1915 als Molkerei. Der frühbarocke, zweistöckige Kastenbau wird heute zu Wohnzwecken genutzt.
- Kath. Pfarrkirche hl. Ulrich (Kirchenplatz 1): Die Pfarrkirche zum hl. Ulrich auf dem Kirchenplatz war einst vom 1820 aufgelassenen Friedhof umgeben. Der größtenteils steinsichtige, zweischiffige gotische Bau unter hohen Walmdächern weist einen schmalen Nordturm sowie

²² https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_St._P%C3%B6lten-Pottenbrunn

mehrere spätere Anbauten auf. Die Inneneinrichtung stammt weitgehend einheitlich aus der Zeit 1729/30.

- Fundzone Beim Friedhof (Ortsried): Auf den Grundstücken wurde 2009 aufgrund der Umwidmung in Bauland Rettungsgrabungen durchgeführt. Dabei fanden sich etwa 200 Objekte, hauptsächlich aus der La-Tène-Zeit und dem Frühmittelalter. Aus der La-Tène-Zeit fanden sich drei Hütten sowie ein gut erhaltener Töpferofen, der Hauptfund aus dem Mittelalter war eine Bestattung mit Grabbeigaben.
- Schloss Pottenbrunn (Pottenbrunner Hauptstraße 77): Die auf einer Schlossinsel gebaute Anlage besteht aus einer im Kern mittelalterlichen Burg mit Turm und einem zweiflügeligen Renaissanceschloss.
- Figurenbildstock hl. Antonius (bei Pottenbrunner Hauptstraße 80): Die Statue zeigt den hl. Antonius und entstand um 1800. Die Fassung der Statue entstand im 19. Jahrhundert, die umgebende Wegkapelle erst 1990.
- Friedhofsportal mit Figuren (Am Sand 4, in der Nähe): Auf den Portalpfeilern des Friedhofsportales stehen Statuen, die Johannes Nepomuk und Franz Xaver darstellen. Sie wurden um 1730 von F. W. Still geschaffen.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Pfarrkirche hl. Ulrich



Schloss Pottenbrunn



Pergenstraße Richtung Nordwesten



Figurenbildstock



Blick Richtung Seebachgasse

Abbildung 27: Fotodokumentation KG Pottenbrunn (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Pottenbrunn ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Wasserburg (Stadtteil Pottenbrunn, PG St. Pölten)

Wasserburg ist eine Ortschaft mit 65 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Stadtteil Pottenbrunn in der politischen Gemeinde St. Pölten im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt westlich des geplanten Vorhabens.

Wasserburg befindet sich nördlich von Pottenbrunn und besteht aus Höfen und Einzelhäusern und dem Schloss Wasserburg. Das Schloss Wasserburg ist ein Barockschloss. Teile des Schlosses sind von der Familie Seilern dauerhaft bewohnt, andere Teile können gemietet werden. Das Standesamt St. Pölten hält im Schloss auf Anfrage auch Trauungen ab. In den Randbereichen der Ortschaft sind kleine Siedlungserweiterungen zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 24: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnr.	Denkmalschutz Status
St. Pölten	19604 Wasserburg	Schloss Wasserburg	Großbergstraße 32, 3140 St. Pölten (Wasserburg)	20	Denkmalschutz per Bescheid

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:²³

- Schloss Wasserburg (Grasbergstraße 32): Ein vierflügeliger, dreigeschoßiger Renaissancebau, flankiert von kurzen Flügeltrakten mit markanten Rundtürmchen und dazwischen gesetzten Terrassen.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Schloss Wasserburg



Kapelle



Blick von der L2200 Richtung Norden



Landwirtschaftlicher Hof

Abbildung 28: Fotodokumentation KG Wasserburg (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch baufällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **mäßig** eingestuft.

²³ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_St._P%C3%B6lten-Pottenbrunn

KG Zwerndorf (Stadtteil Pottenbrunn, PG St. Pölten)

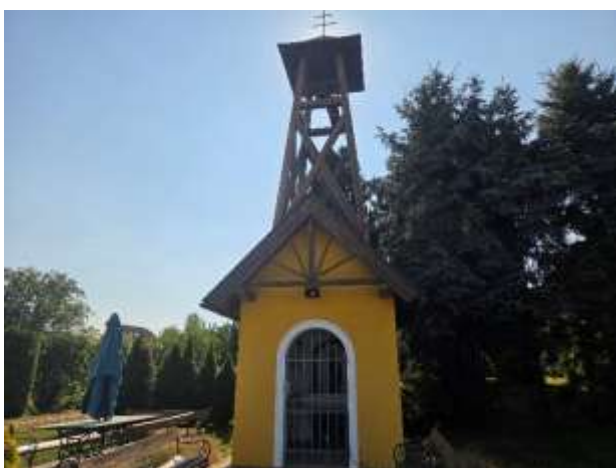
Zwerndorf ist eine Ortschaft mit 74 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) im Stadtteil Pottenbrunn in der politischen Gemeinde St. Pölten im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Durch Zwerndorf verläuft die Allandstraße. Die Verbauung wird durch ein- bis zweigeschossige Vierseit- und Dreiseithöfe geprägt. Es finden sich außerdem Siedlungserweiterungen an den Ortsrändern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Glockenturm



Blick von der Allandstraße Richtung Osten

Abbildung 29: Fotodokumentation KG Zwerndorf (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngeren Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Oberradlberg (Stadtteil Radlberg, PG St. Pölten)

Oberradlberg ist eine Katastralgemeinde des Stadtteils Radlberg mit 502 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde St. Pölten im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt westlich des geplanten Vorhabens.

Oberradlberg liegt westlich der Traisen und ist sowohl im Osten als auch Westen durch Gehölze eingerahmt. Die Verbauung zeigt sowohl ein- bis zweigeschossige Dreiseithöfen als auch große Siedlungserweiterungsgebiete in Form von Einfamilienhäusern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Kapelle



Blick von der L113 Richtung Südwesten

Abbildung 30: Fotodokumentation KG Oberradlberg (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Unterradlberg (Stadtteil Radlberg, PG St. Pölten)

Unterradlberg ist eine Katastralgemeinde des Stadtteils Radlberg mit 891 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde St. Pölten im Bezirk St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt nordwestlich des geplanten Vorhabens.

Unterradlberg liegt westlich der Traisen und nördlich von Oberradlberg. Die Verbauung zeigt sowohl ein- bis zweigeschossige Drei- und Vierseithöfen als auch große Siedlungserweiterungsgebiete in Form von Einfamilienhäusern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 25: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksnummern	Denkmalschutz Status
St. Pölten	19555 Unterradlberg	Aufnahmegebäude	Dr. Hübner-Gasse 45 (bbl), 3105 St. Pölten (bei)	52, 732/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
St. Pölten	19555 Unterradlberg	Hausberg Unterradlberg	Friedhof Unterradlberg 3100 Senkt Pöthen (Statutarstadt)	170/1, 45	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 postiv)
St. Pölten	19555 Unterradlberg	Kath. Filialkirche hl. Gertraud und Friedhof	Hainer Straße 143, 3105 St. Pölten (Unterradlberg)	45, 171, 81, 170/2	Denkmalschutz per Verordnung
St. Pölten	19555 Unterradlberg	Fundzone Pfaffing	Tiroler Straße 1, 3105 St. Pölten (bei)	785, 784, 261/8, 790, 312/12, 786, 786, 261/2, 776, 261/1, 708, 312/11, 261/12, 261/4, 783, 787	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:²⁴

- Aufnahmsgebäude (Dr. Hübscher-Gasse): Der hohe, zweigeschoßige Bau wurde 1885 im Zuge der Errichtung der Tullnerfelder Bahn erbaut. Die Putzfassade weist historistische Elemente auf, die Giebelflächen sind bretterverschlagen.
- Hausberg Unterradlberg (Friedhof Unterradlberg): Anstelle der Filialkirche hl. Gertrud und des Friedhofes befand sich im Mittelalter die Burg Radlberg.
- Kath. Filialkirche hl. Gertrud und Friedhof (Hainer Straße 143): Die Filialkirche des Stifts Herzogenburg liegt auf der Anhöhe über der Ortschaft umgeben vom Friedhof. Die Kirche geht auf die Schlosskapelle zurück, der Standort ist jener der ehemaligen Burg. Ursprünglich war die Kirche der hl. Gertrud von Nivelles geweiht, heute ist die hl. Gertrud von Helfta Kirchenpatronin. Bis 1894 wurden nur Messen zu Begräbnissen und am 2. November und 31. Dezember gefeiert, danach wöchentlich ein Schulgottesdienst. Ab 1912 wurde ein Sonntagsgottesdienst pro Monat gelesen. 1925 wurde die Kirche erweitert, sie fasste danach mit 150 Plätzen die dreifache Personenzahl.
- Fundzone Pfaffing (bei Tiroler Straße 1): Bei Rettungsgrabungen im Zuge der Errichtung eines Schnellstraßenzubringers wurde in den 1980er Jahren ein keltisches Gräberfeld mit Bestattungen von der Hallstatt- bis zur Latènezeit freigelegt. In Unterradlberg wurde ein eiserner Achsnagel aus der Frühlatène mit bronzener Maskenverzierung gefunden. Anmerkung: Die Fundzone Pfaffing erstreckt sich über die Gemeinden St. Pölten und das nördlich angrenzende Herzogenburg.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Blick von der Radlberger Hauptstraße Richtung Südwesten



Blick von der Radlberger Hauptstraße Richtung Nordosten

Abbildung 31: Fotodokumentation KG Unterradlberg (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Einfamilienhäuser jüngeren Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch baufällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **mäßig** eingestuft.

²⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_St._P%C3%B6lten-Radlberg

KG Ratzersdorf an der Traisen (Stadtteil Ratzersdorf, PG St. Pölten)

Ratzersdorf an der Traisen ist eine Katastralgemeinde im gleichnamigen Stadtteil mit 1688 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt westlich des geplanten Vorhabens.

Ratzersdorf an der Traisen ist seit 1972 ein Stadtteil von St. Pölten. Die Verbauung zeigt sowohl ein- bis zweigeschossige Drei- und Vierseithöfen als auch große Siedlungserweiterungsgebiete in Form von Einfamilienhäusern.

Die Kath. Filialkirche Zum guten Hirten befindet sich in nicht erhöhter Lage und wird teilweise von Gehölzen umgeben. Es handelt sich um eine schlichte Kirche der Zwischenkriegszeit.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 26: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 23.07.2026, Quelle: www.bda.at

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	Grundstücksummen	Denkmalschutz Status
St. Pölten	19560 Ratzersdorf an der Traisen	Fundzone „Bei den Sieben Bründeln“	Bei den Sieben Bründeln: 3100 Sankt Pölten (Statutarstadt)	1634, 1635, 1636, 1637	Denkmalschutz per Bescheid
St. Pölten	19560 Ratzersdorf an der Traisen	Grenzstein	Fritschstraße 1, 3100 St. Pölten (Ratzersdorf an der Traisen)	154/3	Denkmalschutz per Verordnung
St. Pölten	19560 Ratzersdorf an der Traisen	Kath. Filialkirche Zum guten Hirten	Hauptplatz 1, 3100 St. Pölten (Ratzersdorf an der Traisen)	154/4	Denkmalschutz per Verordnung
St. Pölten	19560 Ratzersdorf an der Traisen	Fundzone Ließfeld	Ließfeld: 3900 Sankt Pölten (Statutarstadt)	1477, 1476, 1475/2, 1474, 1475/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des Denkmals:²⁵

- Fundzone "Bei den Sieben Bründeln" (Bei den Sieben Bründln): In den angrenzenden Gebieten wurde im Zuge des Baus der Kremser Schnellstraße (S33) eine Nekropole ergraben (siehe Eisenzeitliches Gräberfeld Pottenbrunn), die Verdachtszonen wurden unter dem Namen „Bei den Sieben Bründeln“ unter Denkmalschutz gestellt. Die Fundzone erstreckt sich über die Katastralgemeinden Ratzersdorf an der Traisen und Pottenbrunn.
- Grenzstein (Fritschstraße 1): Der Grenzstein des Landgerichtes Pottenbrunn aus dem Jahr 1714 mit der Aufschrift „Herrschaft Pottenbrunn / Landgericht und Wildbann / 1714“ befindet sich im Garten der Volksschule.
- Kath. Filialkirche Zum guten Hirten (Hauptplatz 1): Auf Betreiben eines Kirchenbauvereines wurde die Kirche 1937 errichtet und durch Bischof Memelauer geweiht. Die ehemals bestehende Ortskapelle wurde daraufhin geschleift und nur deren Glocke übernommen, musste jedoch 1942 für Kriegszwecke abgeliefert werden. Die Kirche stellt einen schlichten, für die Zwischenkriegszeit typischen, kleinen Dorfkirchenbau dar.
- Fundzone Ließfeld (Ließfeld): Die Verdachtsfläche grenzt an das Siebenbründl mit seinen eiszeitlichen Gräbern.

²⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_St._P%C3%B6lten-Ratzersdorf

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Kath. Filialkirche Zum guten Hirten



Bildstock



Kriegerdenkmal

Abbildung 32: Fotodokumentation KG Ratzersdorf an der Traisen (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Der Ort ist durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung geprägt. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Einfamilienhäuser jüngerer Datums überprägt. Das Ortsbild des traditionellen Ortskerns wird mancherorts auch durch auffällige Gebäude und schlechte Fassadenzustände herabgesetzt. Die Sensibilität wird mit **mäßig** eingestuft.

KG Oberzwischenbrunn (Stadtteil Wagram, PG St. Pölten)

Oberzwischenbrunn ist eine Katastralgemeinde im Stadtteil Wagram mit 74 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südwestlich des geplanten Vorhabens.

Oberzwischenbrunn ist eine kleine Katastralgemeinde, die von Drei- und Vorseithöfen, aber auch Einfamilienhäusern geprägt wird.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahme):



Blick von der L5086 Richtung Südwesten

Abbildung 33: Fotodokumentation KG Oberzwischenbrunn (Quelle: eigene Aufnahmen, Juli 2026)

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngeren Datums überprägt. Es ist kein traditioneller Ortskern erkennbar. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

KG Unterzwischenbrunn (Stadtteil Wagram, PG St. Pölten)

Unterzwischenbrunn ist eine Katastralgemeinde im Stadtteil Wagram mit 38 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2026) in der politischen Gemeinde St. Pölten in Niederösterreich. Die Ortschaft liegt südwestlich des geplanten Vorhabens.

Unterzwischenbrunn ist eine kleine Katastralgemeinde, die von Drei- und Vierseithöfen, aber auch Einfamilienhäusern geprägt wird.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation (eigene Aufnahme):



Blick von der L5086 Richtung Südwesten

Sensibilitätseinstufung:

Im Ort sind keine denkmalgeschützten Bauwerke vorhanden. Die gewachsene Siedlungsstruktur ist an den Ortsrändern durch universelle Einfamilienhäuser jüngeren Datums überprägt. Die Sensibilität wird mit **gering bis mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungenanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 27: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.1.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 28: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.03.00-01 Visualisierung und Fotomontagen, C.02.04.00-01 Sichtbarkeitsanalyse).

Um die Visualisierungen in den Einreichunterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen, wurde exemplarisch eine eigene Visualisierung erstellt. Die Visualisierung wurde von Maria Jeutendorf für den Blickpunkt Visu_MARI-01a erstellt. Dieses Ergebnis wurde hinsichtlich der Dimensionen visuell mit der eingereichten Darstellung verglichen. Zwar ergeben sich optische Unterschiede durch geringfügige Abweichungen bei Blickwinkel, exaktem Standort und der Ausrichtung der Rotorblätter; in Bezug auf die allgemeinen Größenverhältnisse sind die eingereichten Visualisierungen jedoch als plausibel einzustufen. Die Visualisierungen wurde mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO erstellt.

Um die optische Wirkung aus dem Nah- und Mittelwirkbereich beurteilen zu können, wurden zudem mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO eigene Visualisierungen für Blickpunkte von Maria Jeutendorf und Böheimkirchen erstellt. Für das Ortszentrum Schildberg, die Kirche/Schloss Pottenbrunn und Schloss Wasserburg wurde die Erstellung von Visualisierungen mittels Entwurfs einer Fotomontage geprüft, aber aufgrund von kaum bzw. untergeordnet gegebenen Sichtbarkeiten nicht weiterbearbeitet.

Die eigenen Visualisierungen sind dem Befund bei den jeweiligen Orten beigelegt.

Für die Beurteilung der visuellen Störungen durch das Vorhaben wurden aufgrund der zahlreichen kleineren Orte im Untersuchungsraum mit meist fehlenden dominanten bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerken nur jene Orte im Detail beschrieben und beurteilt, die sich im Umkreis bis ca. 2,6 km um das Vorhaben befinden. Weiters wurden auch größere Orte wie Böheimkirchen, Herzensburg und Pottenbrunn mit einem Vorkommen von bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerken näher beschrieben und beurteilt. Für alle weiteren Orte wurden eine zusammenfassende Untersuchung und Beurteilung durchgeführt.

KG Jeutendorf (PG Böheimkirchen)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 860 m Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der leicht abgesenkten Lage der Ortschaft und der größeren Gehölzbestände innerhalb und im Südwesten der Ortschaft zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen.

Die nachfolgende Visualisierung FP_MARI-01a zeigt den Blick von der Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf Richtung Vorhabensgebiet zur Anlage PBV-02. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

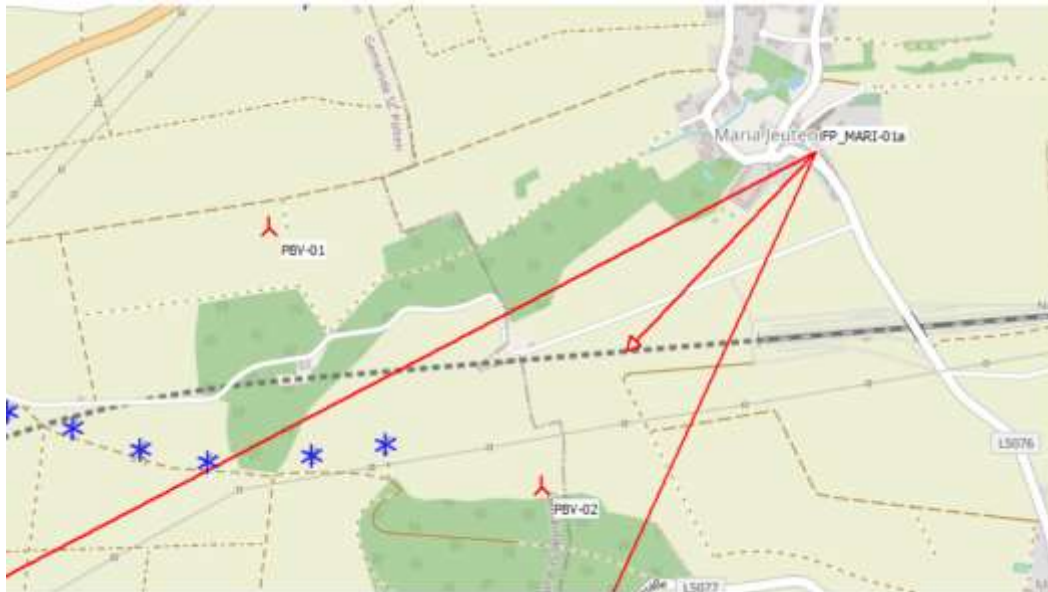




Abbildung 34: Visualisierung FP_MARI-01a Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf in rd. 1,1 km Entfernung zum Vorhaben Richtung Vorhabensgebiet zur Anlage PBV-02. Es handelt sich um die Plausibilitätsprüfung der Visualisierung FP_MARI-01a der Projektwerber.

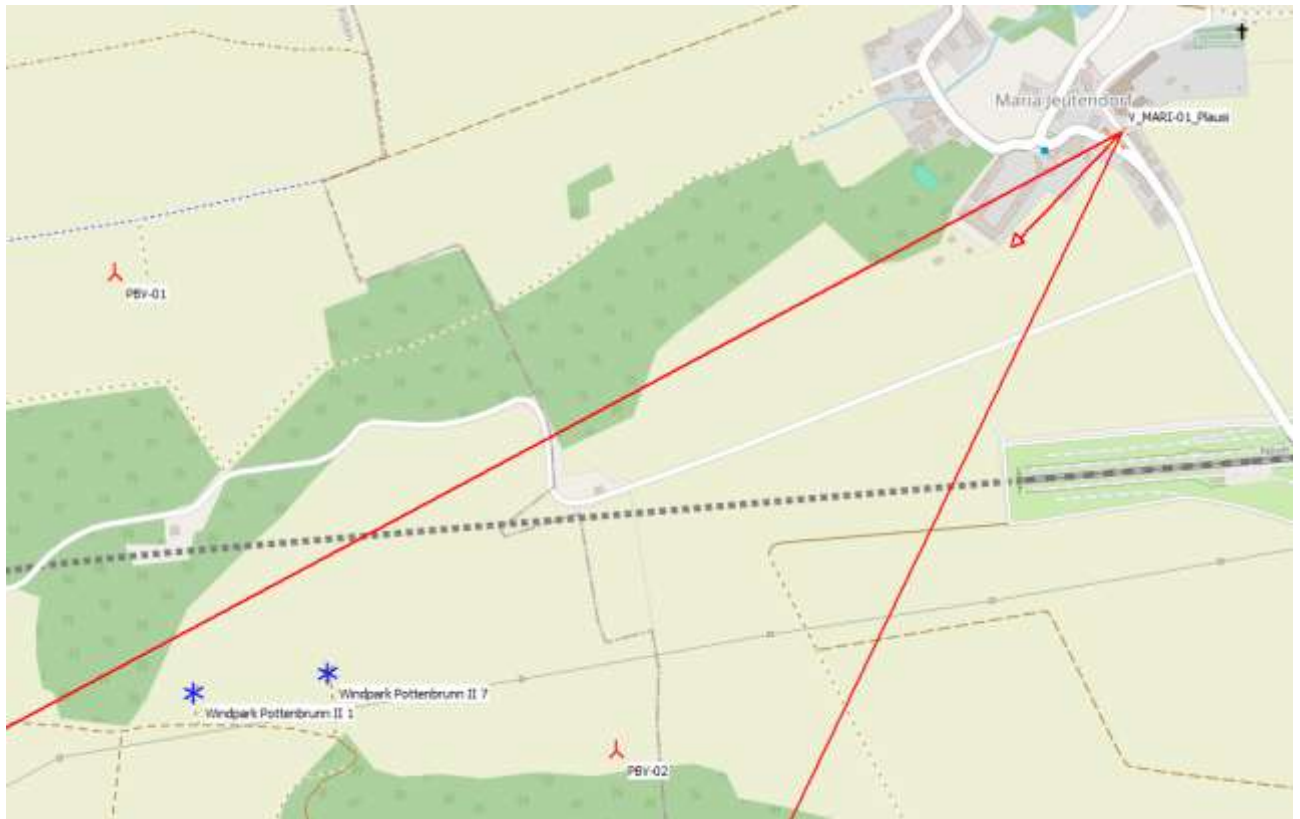




Abbildung 35: Plausibilisierung Visualisierung FP_MARI-01a Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 55 mm)

Die nachfolgende Visualisierung FP_MARI-01b zeigt den Blick von der Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf Richtung Vorhabensgebiet zur Anlage PBV-01. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

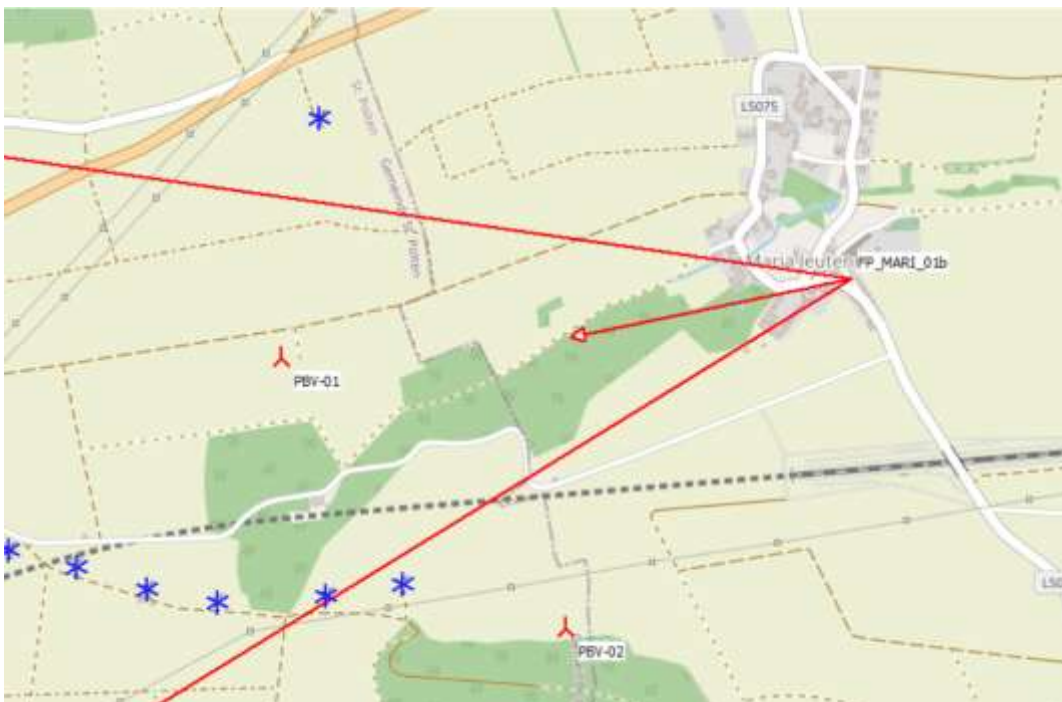




Abbildung 36: Visualisierung FP_MARI-01b Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgenden beiden Visualisierungen zeigen den Blick vom nordöstlichen Ortsrand von Maria Jeutendorf in rd. 1,5 km Entfernung zum Vorhaben Richtung Vorhabensgebiet zu WEA PBV-02 und WEA PBV-01. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt. Die beiden Visualisierungen werden nachfolgend nebeneinandergestellt, um den Gesamteindruck darzustellen.



Abbildung 37: Eigene Visualisierungen – Blickpunkt nordöstlich von Maria Jeutendorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 55 bzw. 57 mm)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nordwestlichen Ortsrand von Maria Jeutendorf in rd. 1,3 km Entfernung zum Vorhaben Richtung Vorhabensgebiet zu WEA PBV-01. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.





Abbildung 38: Eigene Visualisierungen – Blickpunkt nordwestlich von Maria Jeutendorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 57 mm)

Die Pfarr- und Wallfahrtskirche mit der Klosteranlage steht in leicht erhöhter Lage östlich der Ortsstraße. Im Nordwesten ist es direkt an eine steile Geländekante gestellt. Die Kirche ist im Osten und Westen unmittelbar, im Norden mit geringem Abstand von Gehölzen umgeben. Im Süden schließen in rd. 20 m Einfamilienhäuser an die Kirche an. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 1,1 km), ihrer Lage im Südosten der Ortschaft hinter dichten Gehölzbeständen und teilweise umgeben von Bebauung und der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Das Schloss Jeutendorf am Fuß der Wallfahrtskirche wird von einem Park umgeben. Im Park stehen lockere bis dichte Gehölzbestände. Die eigenständige Wahrnehmung des Schlosses Jeutendorf in seinem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 1,0 km) und seiner Lage in der Ortschaft inmitten eines Parkes mit Gehölzbestand, und vorgelagerter Bebauung sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig bis hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen

Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Mauterheim (PG Böheimkirchen)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände innerhalb der Ortschaft und im westlichen Nahbereich der Ortschaft zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen. Das Umland ist zudem leicht hügelig, wodurch ebenfalls die Sichtbeziehungen reduziert werden.

Die nachfolgende Visualisierung FP_MAUT-01 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Mauterheim Richtung Vorhabensgebiet. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

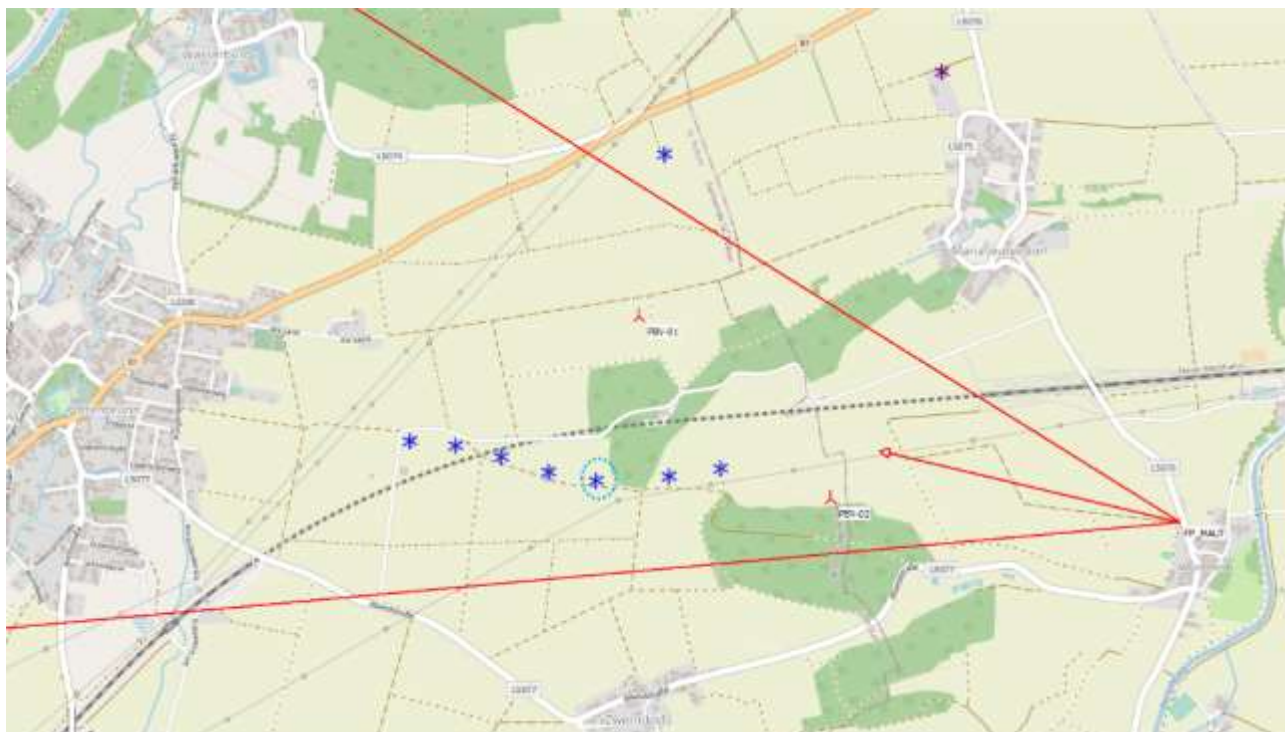






Abbildung 39: Visualisierung FP_MAUT-01 nördlicher Ortsrand Mauterheim: 1 Detailplan, 2 Bestand (mit Anlage WEA PBI in blau), 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung FP_MAUT-02 zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Mauterheim Richtung Vorhabensgebiet. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

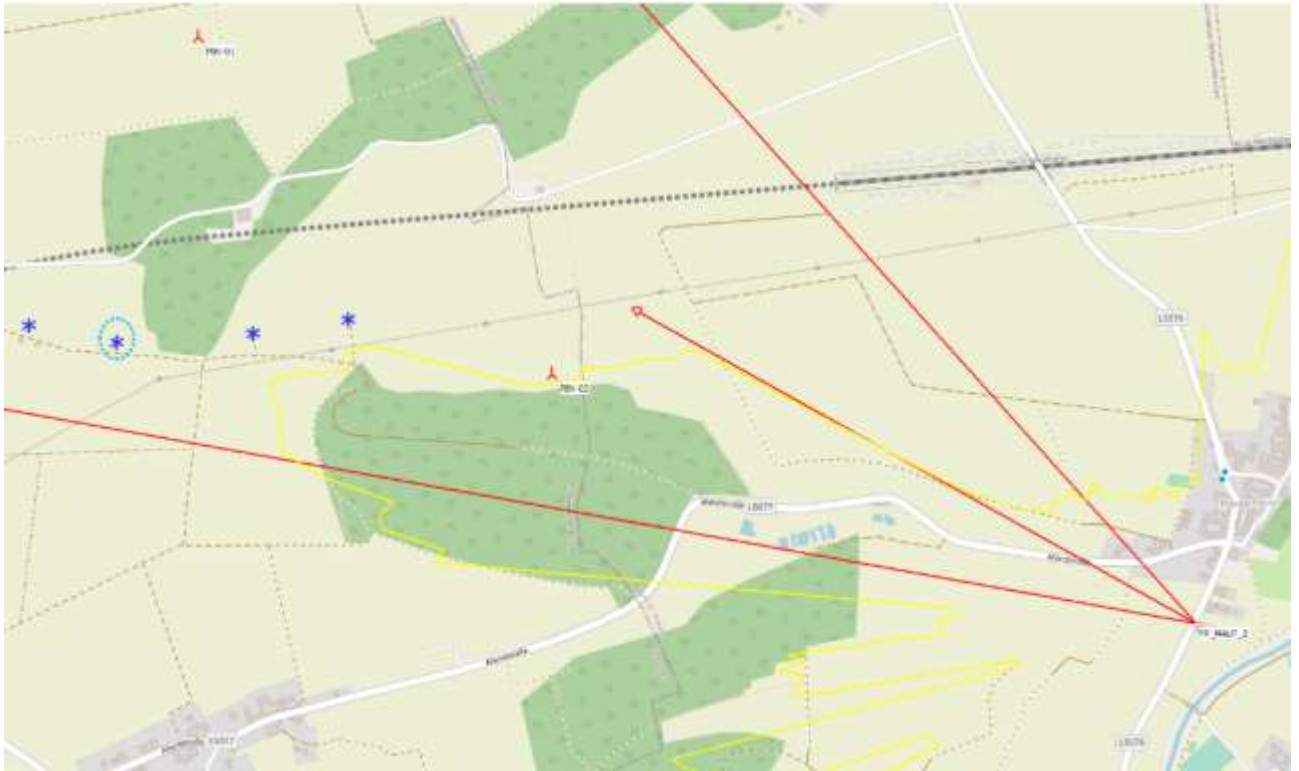




Abbildung 40: Visualisierung FP_MAUT-02 südlicher Ortsrand Mauterheim: 1 Detailplan, 2 Bestand (mit Anlage WEA PBI in blau), 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig bis hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Böheimkirchen (PG Böheimkirchen)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der dichten Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der größeren Gehölzbestände im Nahbereich der geplanten Anlagen zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung FP_BOEH zeigt den Blick von der Terrasse vom Gemeindeamt Böheimkirchen Richtung Vorhabensgebiet zur Anlage PBV-02. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

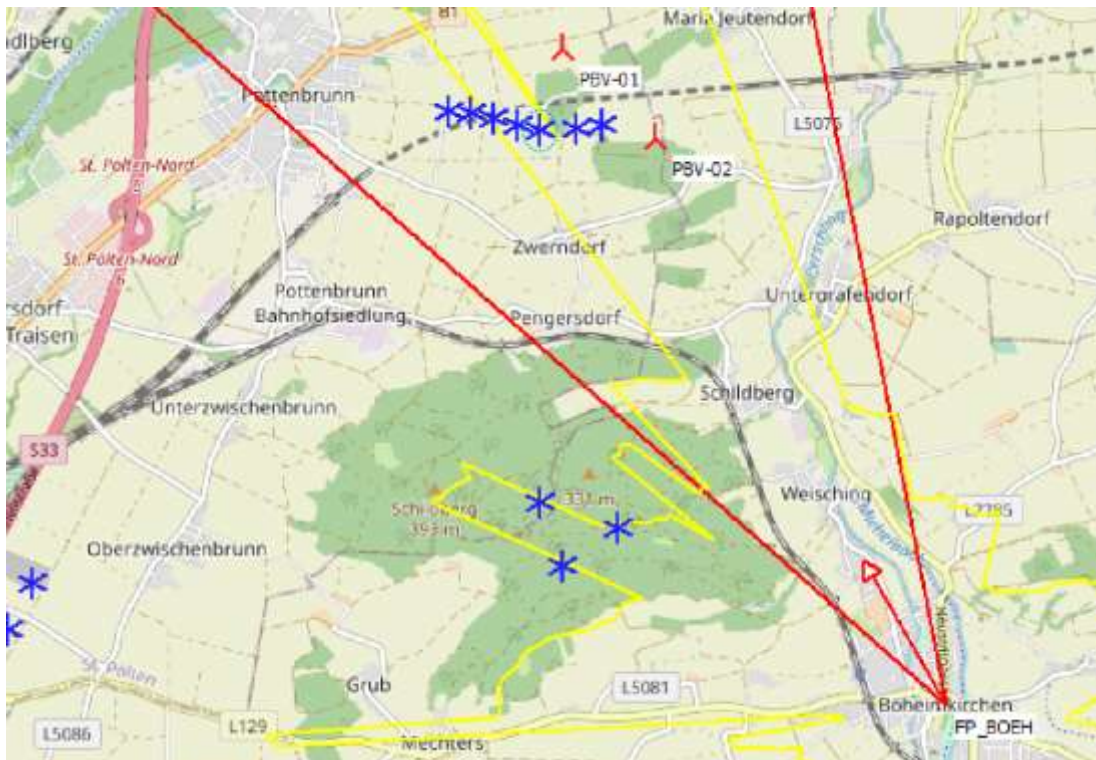




Abbildung 41: Visualisierung FP_BOEH Terrasse vom Gemeindeamt Böheimkirchen: 1 Detailplan, 2 Bestand (mit Anlage WEA PBI in blau), 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Böheimkirchen in rd. 5,3 km Entfernung zum Vorhaben Richtung Vorhabensgebiet zu WEA PBV-01. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.





Abbildung 42: Eigene Visualisierungen – Blickpunkt nordwestlich von Maria Jeutendorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 54 mm)

Die Kath. Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere steht in leicht erhöhter Lage im Zentrum der Marktgemeinde. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,7 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Das Ödes Schloss liegt südwestlich von Böheimkirchen. Das verfallene Schloss ist ausschließlich durch einen hufeisenförmigen Graben sichtbar; es wird von Gehölzen umgeben. Aufgrund der relativ großen Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 5,0 km) und der dichten Gehölzbestände sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.



Abbildung 43: Visualisierung FP_SCH1 Ortsrand Schildberg: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Kath. Filialkirche hl. Nikolaus steht in nicht erhöhter Lage im Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Untergrafendorf (PG Böheimkirchen)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände innerhalb der Ortschaft (Schlosspark) zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den nördlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen. Das Umland ist zudem leicht hügelig, wodurch ebenfalls die Sichtbeziehungen reduziert werden.

Die nachfolgende Visualisierung FP_UNTE-01 zeigt den Blick den nördlichen Ortsrand von Untergrafendorf mit dem Vorhabensgebiet im Hintergrund. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.





Abbildung 44: Visualisierung FP_UNTE-01 Ortsrand Untergrafendorf: 1 Detailplan, 2 Bestand (mit Anlage WEA PBI in blau), 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung FP_UNTE-02 zeigt die Ortsansicht von Untergrafendorf mit dem Vorhabensgebiet im Hintergrund. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.





Abbildung 45: Visualisierung FP_UNTE-02 Ortsansicht Untergrafendorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung
(Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Das Schloss Neutenstein liegt im Ortsbereich von Untergrafendorf in nicht erhöhter Lage und ist von einem Park mit Gehölzbestand umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe gemeinsam mit dem Schloss aus dem Süden der Ortschaft wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung des Schlosses in seinem räumlichen Kontext mit der umgebenden Bebauung erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben sind aufgrund der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig bis hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mäßigen Eingriffserheblichkeit und von **mäßigen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Herzogenburg (PG Herzogenburg)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Entfernung und der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände innerhalb der Ortschaft zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen. Das Umland ist zudem leicht hügelig, wodurch ebenfalls die Sichtbeziehungen reduziert werden.

Die nachfolgende Visualisierung FP_HERZ zeigt den Blick von Herzogenburg Richtung Vorhabensgebiet. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

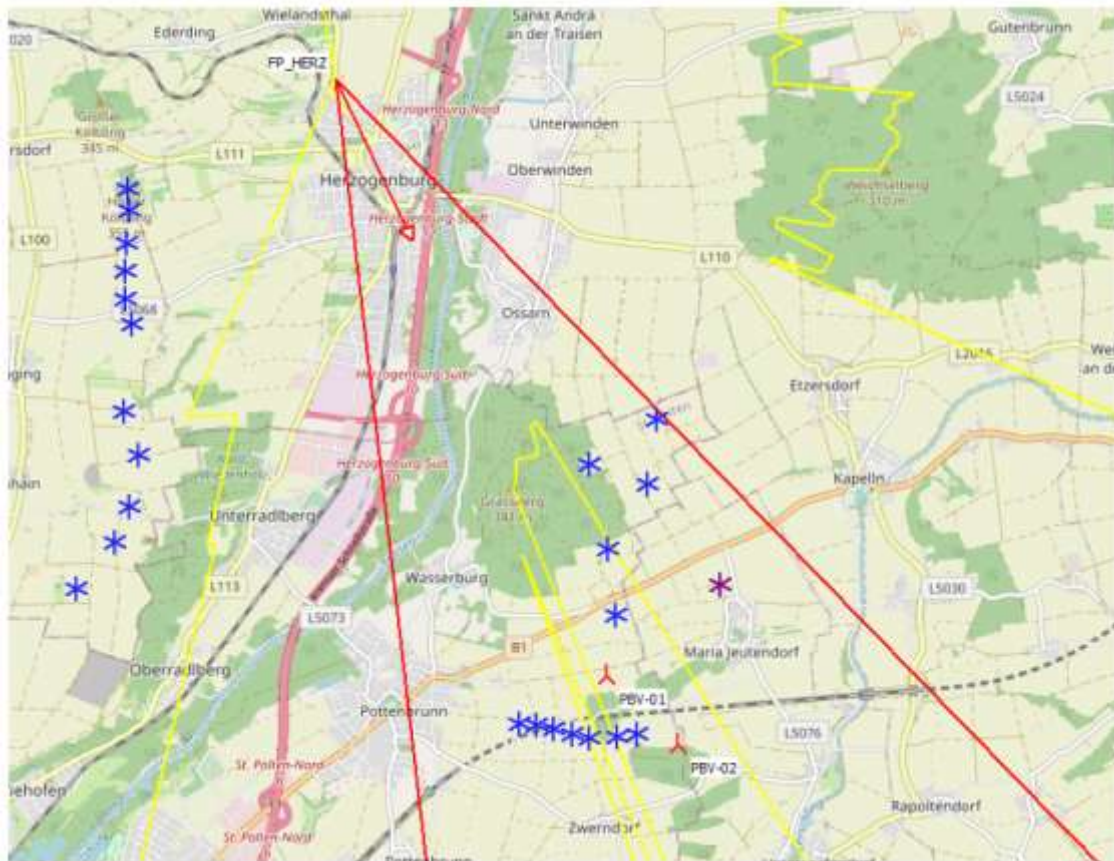




Abbildung 46: Visualisierung FP_HERZ Herzogenburg: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Das Augustiner-Chorherrenstift Herzogenburg befindet sich am nordöstlichen Ortsrand in nicht erhöhter Lage. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der Topographie der Umgebung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Rapoltendorf (PG Kapelln)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände innerhalb der Ortschaft zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der

geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen. Das Umland ist zudem leicht hügelig, wodurch ebenfalls die Sichtbeziehungen reduziert werden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Rassing (PG Kapelln)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände innerhalb der Ortschaft zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen. Das Umland ist zudem leicht hügelig, wodurch ebenfalls die Sichtbeziehungen reduziert werden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Pengersdorf (Stadtteil Pottenbrunn, PG St. Pölten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände innerhalb der Ortschaft zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen. Das Umland ist zudem leicht hügelig, wodurch ebenfalls die Sichtbeziehungen reduziert werden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens

auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Pottenbrunn (Stadtteil Pottenbrunn, PG St. Pölten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände innerhalb der Ortschaft zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen. Das Umland ist zudem leicht hügelig, wodurch ebenfalls die Sichtbeziehungen reduziert werden.

Die Kath. Pfarrkirche hl. Ulrich steht in nicht erhöhter Lage im Ortsgebiet und wird vom ehemaligen Friedhof umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,3 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Das Schloss Pottenbrunn liegt in nicht erhöhter Lage inmitten der Ortschaft und wird von einem Park umgeben. Im Park stehen lockere bis dichte Gehölzbestände. Die eigenständige Wahrnehmung des Schlosses in seinem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Aufgrund der Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 2,0 km) und seiner Lage in der Ortschaft inmitten eines Parkes mit Gehölzbestand, und vorgelagerter Bebauung sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Wasserburg (Stadtteil Pottenbrunn, PG St. Pölten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann

angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände innerhalb der Ortschaft zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen. Das Umland ist zudem leicht hügelig, wodurch ebenfalls die Sichtbeziehungen reduziert werden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Zwerndorf (Stadtteil Pottenbrunn, PG St. Pölten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 779 m Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Zudem sind Sichtverschattungen aufgrund der Gehölzbestände innerhalb der Ortschaft zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die vorgelagerten Gehölze zu eingeschränkten Sichtachsen führen. Das Umland ist zudem leicht hügelig, wodurch ebenfalls die Sichtbeziehungen reduziert werden.

Die nachfolgende Visualisierung FP_ZWER-01a zeigt den Blick von Zwerndorf Richtung Vorhabensgebiet zu WEA PBV-01. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

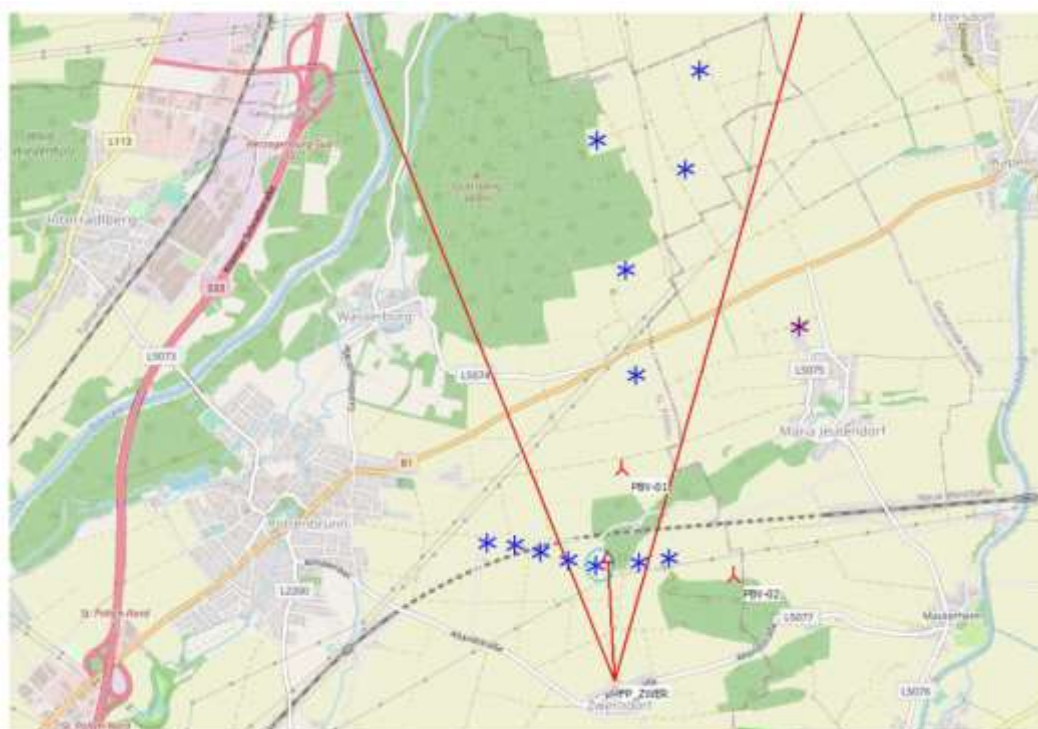




Abbildung 47: Visualisierung FP_ZWER-01a Zwerndorf: 1 Detailplan, 2 Bestand (inkl. WEA PBI in blau), 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung FP_ZWER-01b zeigt den Blick von Zwerndorf in der Nahwirkzone Richtung Vorhabensgebiet zu WEA PBV-02. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

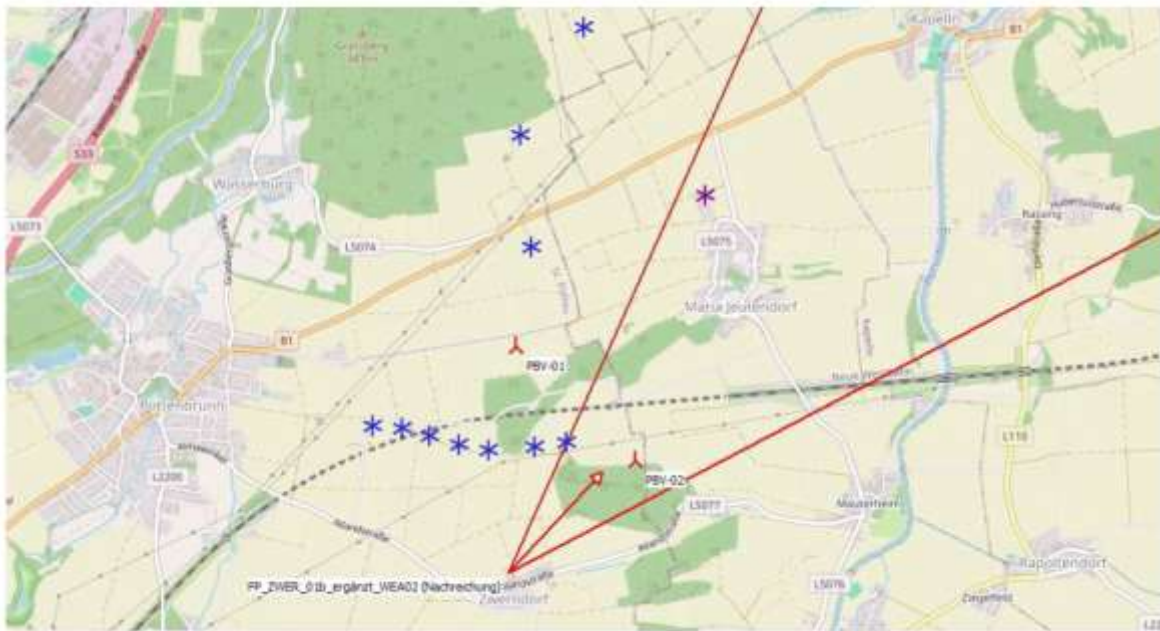




Abbildung 48: Visualisierung FP_ZWER-01b Zwerndorf: 1 Detailplan, 2 Bestand (inkl. WEA PBI in blau), 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig bis hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

Für die folgenden Ortschaften erfolgt aufgrund der weiteren Entfernung eine zusammenfassende Bewertung:

- KG Hub und Grub (PG Böheimkirchen)
- KG Mechters (PG Böheimkirchen)
- KG Röhrenbach (PG Böheimkirchen)
- KG Weisching (PG Böheimkirchen)
- KG Wiesen (PG Böheimkirchen)
- KG Untertiefenbach (PG Böheimkirchen)
- KG Oberndorf in der Ebene (PG Herzogenburg)
- KG Oberwinden (PG Herzogenburg)

KG Ossarn (PG Herzogenburg)

KG Etzersdorf (PG Kapelln)

KG Kapelln (PG Kapelln)

KG Killing (PG Kapelln)

KG Katzenberg (PG Kapelln)

KG Panzing und Miesting (PG Kapelln)

KG Pönning (PG Kapelln)

KG Thalheim (PG Kapelln)

KG Oberradlberg (Stadtteil Radlberg, PG St. Pölten)

KG Unterradlberg (Stadtteil Radlberg, PG St. Pölten)

KG Ratzersdorf an der Traisen (Stadtteil Ratzersdorf, PG St. Pölten)

KG Oberzwischenbrunn (Stadtteil Wagram, PG St. Pölten)

KG Unterzwischenbrunn (Stadtteil Wagram, PG St. Pölten)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung in den Ortschaften befindet sich in über rd. 2,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Pottenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind von den Ortsgebieten bereichsweise bis überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der Verbauung von den Ortszentren aus nur stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind bei gegebener Sichtbarkeit vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zur Bebauung bzw. zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Katastralgemeinden, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen der Type Vestas V136-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 149+3 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Bauhöhe von 220 m. Zudem soll ein Batterieenergiespeichersystem inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage errichtet und betrieben werden. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 779 m Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlos-

sener dichter Bebauung und den Weilern mit Drei- und Vierseithöfen sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Topographie, vorgelagerter Gehölzbestände sowie der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind in Einlage C.01.01.00-02 Einbauten- und Gewässerquerungsverzeichnis und D.03.09.00-01 Sach- Kulturgüter & Ortsbild aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlage B.02.02.00-02 Übersicht Vorhaben, B.02.03.00-02 Detailpläne WKA, B.02.06.00-02 Verkabelung Übersicht- und Detaillagepläne).

Im Eisfallbereich kommen gemäß Einlage D.03.09.00-01 folgende Einbauten zu liegen: „*erdverlegte Kabelleitungen (Mittelspannung), Nachrichten- und Lichtwellenleitungen sowie eine 110 kV Freileitung (ÖBB-Infrastruktur AG)*“. Zudem werden durch die Kabeltrasse und Zuwegung diverse Einbauten gekreuzt. Hierzu zählen „*erdverlegte Strom-, Gas-, Heißwasser-, Telekommunikations- und Wasserleitungen*“ sowie „*Freileitungen und Straßen*“, „*Hochdruck-Gasleitung*“, „*Hoch- und Höchstspannungsfreileitung*“ und eine „*110 kV Freileitung der ÖBB-Infrastruktur AG*“.

Es werden gemäß Einlage C.01.01.00-02 Einbauten folgender Einbautenträger gequert: EVN naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, A1 Telekom Austria, Austrian Power Grid AG, ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Netz Niederösterreich GmbH, ÖBB-Personenverkehr AG, Stadtgemeinde St. Pölten, DEPONIE Fischer Georg Automobilguss AG PL-2480 & DEPONIE Bar GesmbH.

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potenzielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 29: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge	hoch

KULTURGÜTER	Sensibilität
Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

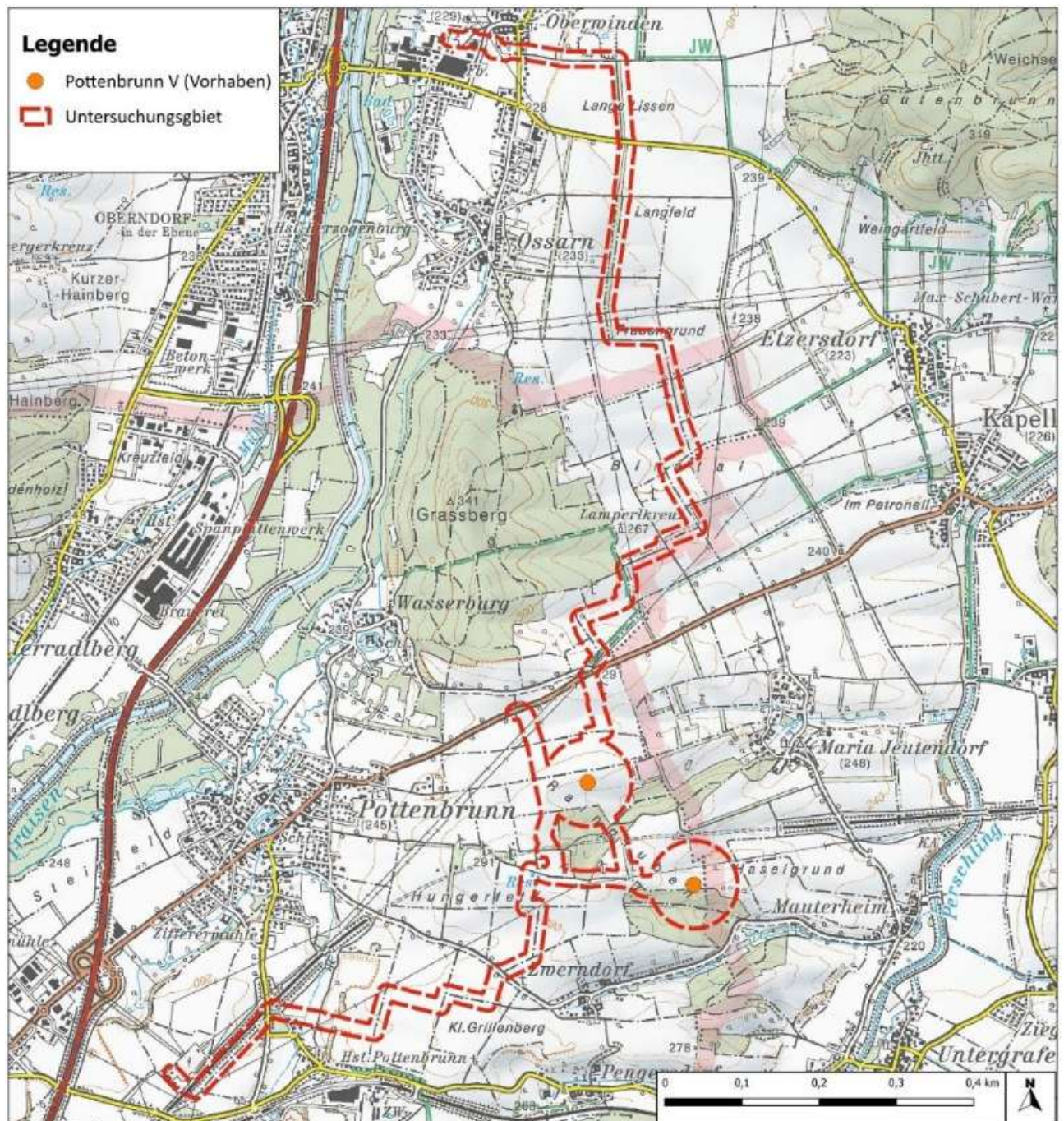
Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG-Archäologischer Dienst GesmbH (Bericht Einlage C.03.03.00-00) wurden mit der gegenständlichen Untersuchung folgendes festgestellt: *„Nach Auswertung der archäologischen Prospektion, der Luftbilder, Airborn Laserscans (ALS), historischer Kartenwerke sowie des Denkmalregisters des Bundesdenkmalamtes fanden sich Hinweise zur Definition einer archäologischen Verdachtsfläche im Bereich einer ausgewiesenen Projektflächen. Es sind jedoch keine Infrastrukturanpassungen an dem Bestandsweg vorgesehen, weshalb keine Verdachtsflächen definiert wurden“*. Aufgrund dessen wurden keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

Bauliche Kulturgüter:

Lt. Einlage D.03.09.00-01 kommen im engen Untersuchungsraum keine baulichen Kulturgüter zu liegen. Die Kulturgüter im mittleren Untersuchungsraum (5 km) enthalten lt. Einlage D.03.09.00-01 *„[...] keine überregional bedeutsamen Kulturgüter außerhalb der Ortsgebiete, auf die das Vorhaben Einfluss haben könnte [...]“*.



Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen). Hierzu kann auf das Einbauten- und Gewässerquerungsverzeichnis (Einlage C.01.01.00-02), den Übersichtsplan und die Detailpläne (Einlagen B.02.02.00-02, B.02.03.00-02 und B.02.06.00-02) sowie Einlage D.03.09.00-01 Sach- Kulturgüter & Ortsbild verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es zu Gewässer-, Straßen- und Einbautenquerungen. Bei den Querungen von Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung sind aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. *„bei der L3041 sind Erdkabelquerungen zu erwarten, streckenweise sind Einschränkungen des Querschnittes der Fahrbahn zusätzlich zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Querungsstellen sind in der RVS- Regelblättern dargestellt.“* *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“*

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.09.00-01) wird ausreichender Abstand gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den Leitungen und Leiterseilen eingehalten. Weiters ist festgehalten: *„Der Zuwegungsbereich in Richtung PBV-02 quert die 110 kV Freileitung der ÖBB. Bei den geplanten Wegertüchtigungen ist darauf zu achten, dass sich der Abstand zwischen Fahrbahn und Freileitung nicht verringert, um die notwendigen Durchfahrtshöhen (u.a. Schutzabstände) nicht zu unterschreiten.“* (siehe auch Einlage C.03.05.00-00 Stellungnahme ÖBB 110 kV Freileitung).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik befindet sich eine 110 kV Hochspannungsleitung nördlich der Anlage PBV-02: *„Die ÖBB 110-kV-Hochspannungsfreileitung BSL 102 vom Umspannwerk Tullnerfeld zum Umspannwerk Wagram an der Traisen verläuft nördlich der Anlage PBV-02. [...] Die erforderlichen Mindestabstände sind laut Projektunterlagen eingehalten.“* Aus elektrotechnischer Sicht bestehen gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Tabelle 30: Darstellung der Entfernung nahegelegener Infrastruktureinrichtungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-01)

Entfernung von nahegelegenen bedeutenden Infrastruktureinrichtungen zu den Windkraftanlagen			
Abstandsrelevante Infrastruktur innerhalb der 1,2-fachen Gesamthöhe			
Infrastruktur	Nächstgelegener Vorhabensteil	Entfernung in m	ausreichend ja / nein
110 kV Freileitung der ÖBB-Infrastruktur AG	PBV-02	109 m	ja, Einhaltung gem. OVE EN 50341-2-1 (siehe Exkurs 2.2.1)
Abstandsrelevante Infrastruktur innerhalb der 1,2-fachen Gesamthöhe			
Netz NÖ Hochspannungsfreileitung (380 kV)	PBV-01	489 m	ja, Einhaltung gem. OVE EN 50341-2-1
Bestandsanlage PB II	PBV-01	587 m	ja, siehe Standsicherheitsgutachten Dok. C.03.02.00
Bestandsanlage PB II	PBV-02	412 m	ja, siehe Standsicherheitsgutachten Dok. C.03.02.00

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.01.01.00-03) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- Ad Einbauten und Rechte Dritter: *„Vor Baubeginn wird die konkrete Ausführung des Vorhabens im Bereich der betroffenen Einbauten rechtzeitig mit den zuständigen Stellen abgestimmt, um ein Einvernehmen herzustellen.“*
- Ad Querung von Bestandseinbauten: *„Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn werden alle Einbauten erneut ermittelt und das Einvernehmen mit allen betroffenen Einbauten-Inhabern hergestellt. Die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf werden eingehalten sowie alle mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt.“*
- *„Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen erfolgt nach dem Stand der Technik. Es werden die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke in ihrer gültigen Fassung eingehalten.“ „Es wird deshalb insbesondere auf folgende Richtlinien verwiesen: OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01; OVE-Richtlinie R 20; OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. OVE EN IEC 61936-1:2023-03-01; OVE EN 50522:2023-11-01“*
- *„Für die Verlegung der Kabeltrassen notwendige Querungen von Asphaltstraßen erfolgen vor allem im Spülbohrverfahren.“*

Im UVP-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.09.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- MN_SG_01: *„Rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmung mit der ÖBB-Infrastruktur AG bzgl. der geplanten und zu treffenden wegebaulichen Maßnahmen um eine gefahrlose Anlieferung der Anlagenteile unter der 110 kV-Freileitung, zwischen den Masten 149 und 150 (Bereich PBV-02), gewährleisten zu können“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im gegenständlichen Gutachten wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 31: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion (ARDIG, Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00) wurden keine archäologischen Verdachtsflächen definiert, wodurch von **keinen Auswirkungen** auf archäologische Kulturgüter auszugehen ist.

Bauliche Kulturgüter:

Lt. Einlage D.03.09.00-01 kommen im engen Untersuchungsraum keine baulichen Kulturgüter zu liegen, wodurch von **keinen Auswirkungen** auf bauliche Kulturgüter auszugehen ist.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.2.1 verwiesen.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 32: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für archäologische Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden. Als Ergebnis der archäologischen Prospektion (ARDIG, Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00) wurden allerdings keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

Lt. Einlage D.03.09.00-01 kommen im engen Untersuchungsraum keine baulichen Kulturgüter zu liegen, wodurch von **keinen Auswirkungen** auf bauliche Kulturgüter auszugehen ist.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe²⁶ und technogene²⁷, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

²⁶ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

²⁷ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger

homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Traisental (MWZ, FWZ)
- Wölblinger Becken (MWZ, FWZ)
- Flyschwienerwald – Vorland (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Hollenburger Berge und Pielach – Traisen Platte ragen nur kleinflächig in die Fernwirkzone. Die Landschaftsteilräume liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

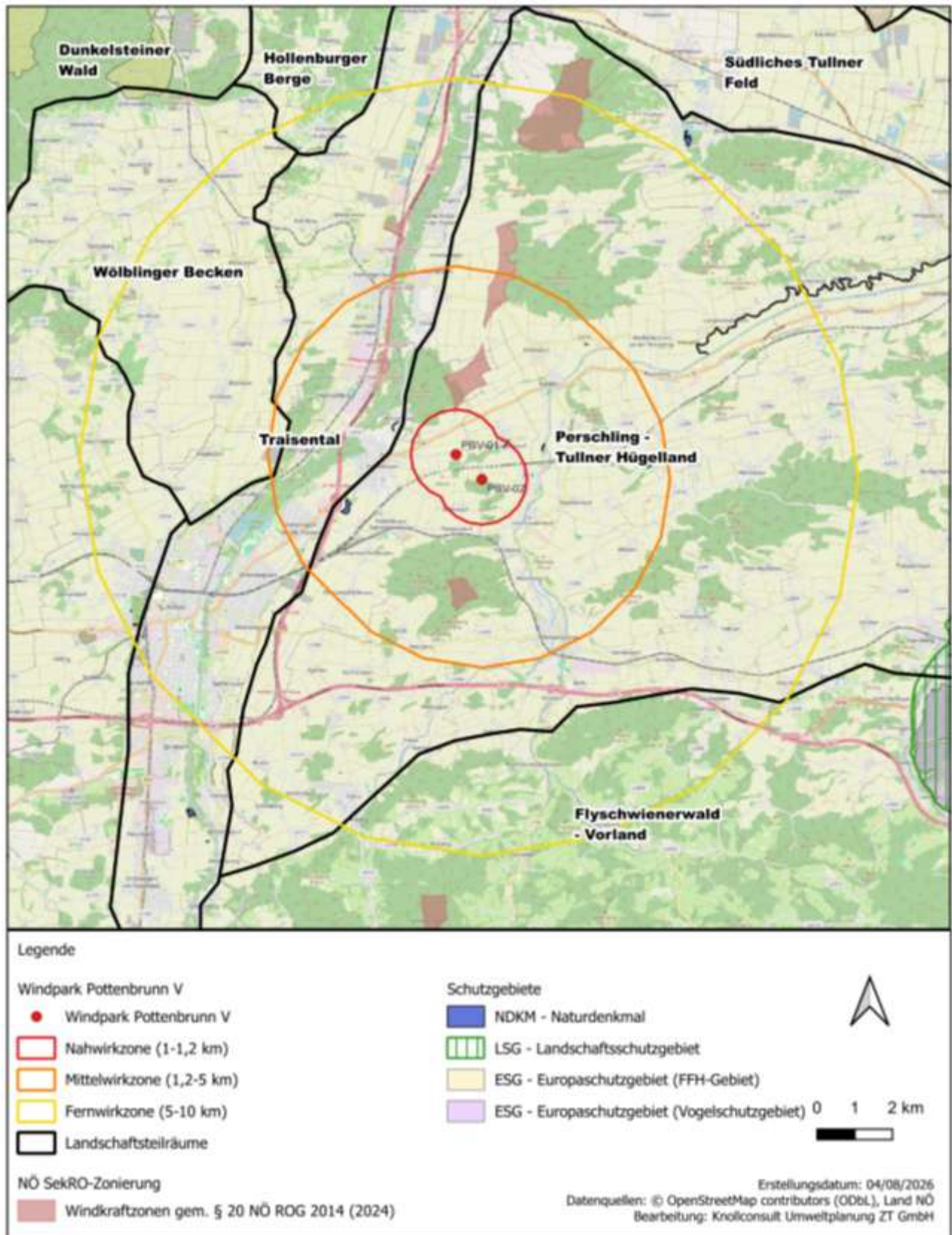


Abbildung 50: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Darstellung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 33: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ²⁸ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

²⁸ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B.	sehr hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 34: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ²⁹ und Ausflugsziele	Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

²⁹ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Traisental (MWZ, FWZ), Wöblinger Becken (MWZ, FWZ), Flyschwienerwald – Vorland (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Tabelle 35: Bestandsanalyse und Sensibilitätestufung Landschaftsteilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Maria Jeutendorf, Zwerndorf, Mauterheim, Etzersdorf, Kapelln, Katzenberg, Mitterau, Mitterkilling, Oberkilling, Obermiesting, Panzing, Pönnig, Rapoltendorf, Rassing, Thalheim, Unterau, Unterkilling, Untermiesting, Blindorf, Diemannsberg, Gemersdorf, Hub, Grub, Hinterberg, Kollersberg, Lanzendorf, Plosdorf, Reith, Röhrenbach, Schildberg, Untergrafendorf, Weising, Wiesen, Adletzberg, Gutenbrunn, Heiligenkreuz, Oberhameten, Pottschall, Fuchsberg, Kirchstetten, Paltram, Senning, Sichelbach, Totzenbach, Gotthartsberg, Gunnersdorf, Obermoos, Pettenau, Unterwolfsbach, Adeldorf, Fahra, Getzersdorf, Obergrub, Obertiefenbach, Perersdorf, Pyrha, Oberzwischenbrunn, Haselbach, Langmannsdorf, Perschling, Weißenkirchen an der Perschling, Anzing, Egelsee, Jetzing, Pöding, Bauland, Hinterholz, Mechters, Unterhameten, Doppel, Ober-Wolfsbach, Gumperding, Murstetten, Winkling, Langenberg, Schwertfegen, Pengersdorf, Brunn, Reichgrüben, Wieden, Unterzwischenbrunn, Grunddorf, Wieselbruck und Teile von Pottenbrunn, Siebenhirtten, Ollersbach, Würmla, Eggendorf, Böheimkirchen und Untertiefenbach.

Im Untersuchungsraum sind diverse Naturdenkmäler in der Mittel- und Fernwirkzone, darunter Einzelbäume, eine Allee, Flussabschnitte und ein Schlosspark ausgewiesen. Im Untersuchungsraum sind keine weiteren Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Perschling – Tullner Hügelland“ handelt es sich um ein tertiäres Hügelland mit wechselnder standörtlicher Situation. Diese steht in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, basenarme Tertiärsedimente) sowie dem klimatischen Nord-Süd Gradienten. Der Teilraum wird von einem landwirtschaftlich geprägten Grundmuster dominiert, wobei ebenfalls eingelagerte Waldungen zu finden sind. Es kommt daher zu einer mäßigen Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen; eine reichere Strukturierung findet sich im Hangkantenbereich zum Tullner Feld und zur Traisentalung. In Bereichen mit Löß kommt es zu einer Terrassenkantensituation. Des Weiteren sind Trockenböschungen zu finden. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um Außeralpines Hügelland (403) und Außer Alpine Becken und Talböden (404) mit dominantem Getreidebau mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Zudem kommen Große Waldinseln (202) im Bereich des Schild- und Plattenberges, zwischen Rapoltenbachhöhe und Kronberg (Haspelwald), beim Grassberg, Hausberg, Weichselberg und Seelackenberg und Reutbühel mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) vor. Kleinflächig finden sich im Untersuchungsraum außerdem Ackerbaugeprägte außer Alpine Rodungsinseln (405) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3), Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1) und Pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Des Weiteren wird Böheimkirchen als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) ausgewiesen. (WRBKA et al 2005)

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Vielfalt:

Im Teilraum „Teilraum „Perschling – Tullner Hügelland“ ist die dominante Nutzungsform die Landwirtschaft, überwiegend durch Ackerbau und untergeordnetem Weinbau. Der Teilraum zeigt eine mäßige Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen. Eine reichere Strukturierung findet man vor allem im Hangkantenbereich zum Tullnerfeld und zur Traisentalung. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um Außeralpines Hügelland (403) und Außeralpine Becken und Talböden (404) mit dominantem Getreidebau mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) bzw. mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Zudem kommen Große Waldinseln (202) im Bereich des Schild- und Plattenberges, zwischen Rapoltenbachhöhe und Kronberg (Haspelwald), beim Grassberg, Hausberg, Weichselberg und Seelackenberg und Reutbühel mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) vor. Kleinflächig finden sich im Untersuchungsraum außerdem Ackerbaugeprägte außeralpine Rodungsinseln (405) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), Weinbau-dominierte Hangzonen (602) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und Pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Des Weiteren wird Böheimkirchen als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) ausgewiesen. (WRBKA et al 2005)

Die großen Waldflächen des Landschaftsteilraums haben laut Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Die Waldflächen beim Grassberg, Schildberg und Plattenberg (Wertziffer 222) und beim Hausberg (Wertziffer 121) haben ebenfalls die Nutzfunktion als Leitfunktion. Kleinflächig ist im Norden des Untersuchungsraumes beim Spiegelberg die Schutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen (Wertziffer 321). Zudem haben kleinere Gehölzbestände die Schutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 331).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch zwei Eisenbahnstrecken, hochrangige Straßen (A1 Westautobahn, B37 Kremser Schnellstraße, B1) und diverse Landstraßen, Stromleitungen, einer Kläranlage bei Phyra, das Umspannwerk Pottenbrunn, das Schaltwerk Etzersdorf, Betriebsgebiete (z.B. bei Böheimkirchen), ein Silo in Böheimkirchen und zwei bei Schildberg, der Gewerbepark Perschling, etliche Windkraftanlagen und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld mancher Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft (Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit größtenteils durchschnittlicher und zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, allerdings ebenso mit technogenen Vorbelastungen durch u.a. Stromanlagen und Windkraftanlagen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Gartenradtour – Pappeltour, Mittelpunkt-Radroute, Perschlingtal-Radroute, Radwege 402, 403, 404, 411, 412, 413, 414, 415, Traisental-Donau-Radweg, Voralpenradweg, Wienerwaldradweg, Verbindungsradwege, Laurenzistrecke [Mountainbike]) und Wanderwege (u.a.

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Jakobsweg Purkersdorf – Göttweig, WIR-Rundwanderweg, Böheimkirchen – Furth – Hegerberg, Großer Rundwanderweg Sitzenberg – Seelackenberg, Vielfalt des Lebens, Böheimkirchen – Eichberg – St. Peter am Anger – Kasten, Erlebnisweg, Große Rundwanderung Totzenbach, Naturlehrpfad) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Die großen Waldgebiete im Untersuchungsraum eignen sich für die angrenzenden Ortschaften als Naherholungsgebiet. Die großen Waldflächen des Landschaftsteilraums haben laut dem Waldentwicklungsplan überwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Die Waldflächen beim Grassberg, Schildberg und Plattenberg (Wertziffer 222) und beim Hausberg (Wertziffer 121) haben ebenfalls die Nutzfunktion als Leitfunktion. Kleinflächig ist im Norden des Untersuchungsraumes beim Spiegelberg die Schutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen (Wertziffer 321). Zudem haben kleinere Gehölzbestände die Schutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 331). Die Waldflächen haben somit lt. Waldentwicklungsplan überwiegend eine untergeordnete Erholungsfunktion. Die Waldflächen beim Grassberg, Schildberg und Plattenberg (Wertziffer 222) haben eine mittlere Erholungsfunktion ausgewiesen.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** sensibel eingestuft.



Abbildung 51: Blick von der B1 Richtung Südsüdwest (Vorhabensgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 52: Blick von der B1 Richtung Südwest (Vorhabensgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 53: Blick vom westlichen Ortsrand Richtung Westen (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 54: Blick vor Röhrenbach Richtung Nordwesten (Vorhabensgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 55: Blick von der Oberen Hauptstraße (Hinterholz) Richtung Norden (Vorhabensgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme)

Teilraum Traisental (MWZ, FWZ)

Tabelle 36: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Traisental (MWZ, FWZ)

Teilraum Traisental (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Herzogenburg, Ossarn, Oberwinden, Oberwagram, Unterradlberg, Unterwagram, Viehofen, Angern, Einöd, St. Andrä an der Traisen, Unterwinden, Wielandsthal, Wiesing, Walpersdorf, Wasserburg, Oberradlberg, Stattersdorf, Ederding, Oberndorf in der Ebene, Getzersdorf, Ratzersdorf an der Traisen, St. Pölten und Teile von Pottenbrunn.

Im Untersuchungsraum sind diverse Naturdenkmäler, darunter viele Einzelbäume, eine Baumgruppe und eine Kastanien- und Lindenallee, ausgewiesen. Des Weiteren sind im Untersuchungsraum keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Traisental“ handelt es sich um eine Talbruchsituation im Alpenvorland mit markanten Landstufen nach Westen und Osten. Die Flussniederungen zeigen einen breit aufgeweiteten Talgrund und potenziell weitläufiger Austufe mit hoher Flussdynamik des Gewässers. Große Streckenabschnitte des Hauptgerinnes wurden reguliert, die Nebengewässer sind in Form von Brunnadern und Mühlbächen geformt. Durch die pedologisch-morphologische Situation kommt es zu wechselnden Standortverhältnissen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um Außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4) und teilweise um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Bei Unterradlberg und vom Osten in den Teilraum ragend finden sich zudem Große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Entlang der Traisen verläuft von Nord nach Süd durch den Untersuchungsraum ein Auwaldband (Auwaldbänder entlang großer Flüsse, 203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Bereichsweise sind zudem Pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) ausgewiesen. Vom Norden her ragt kleinflächig eine Weinbau-dominierte Hangzone (602) mit höchster Schutzwürdigkeit (1) in den Untersuchungsraum. Im Bereich der Ballungsräume liegen Groß- bis mittelstädtische Ballungsräume (701), Junge Industrie- und Siedlungslandschaften (704) und Kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit. (WRBKA et al 2005)

Teilraum Traisental (MWZ, FWZ)

Vielfalt:

Im Teilraum „Traisental“ ist die dominante Nutzungsform der intensive Ackerbau. Das Traisental ist daher ein stark agrarisch überprägter und ausgeräumter Talraum. Es finden sich wenige naturnahe Reststrukturen wie abgedämmte Auwaldrelikte und Uferbegleitstrukturen. Im Bereich der Terrassenkanten und Einhänge finden sich Reste von natürlichen Trockenstandorten. Der Teilraum zeigt zudem teils hohe Besiedlungsdichte in Form großer Ballungsräume mit vielfältiger infrastruktureller Ausstattung. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um Außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und teilweise um Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Bei Unterradlberg und vom Osten in den Teilraum ragend finden sich zudem Große Waldinseln (202) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Entlang der Traisen verläuft von Nord nach Süd durch den Untersuchungsraum ein Auwaldband (Auwaldbänder entlang großer Flüsse, 203) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Bereichsweise sind zudem Pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) ausgewiesen. Vom Norden her ragt kleinflächig eine Weinbau-dominierte Hangzone (602) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) in den Untersuchungsraum. Im Bereich der Ballungsräume liegen Groß- bis mittelstädtische Ballungsräume (701) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und Junge Industrie- und Siedlungslandschaften (704) und Kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Die große Waldinsel bei Unterradlberg hat laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 222). Die Auwaldflächen entlang der Traisen haben laut Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 232). Die Gehölze entlang des Mühlbaches haben die Schutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 333).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch drei Eisenbahnstrecken, hochrangige Straßen (A1 Westautobahn, B37 Kremser Schnellstraße, B1) und diverse Landstraßen, Stromleitungen, das Gewerbegebiet Ratzersdorf, drei Silos in/nahe St. Pölten, ein Silo in Herzogenburg, Abbaugelände westlich von Ratzersdorf an der Traisen und östlich von Unterwagram, PV-Anlagen, randlich Windkraftanlagen und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine ausgeräumte Kulturlandschaft (Ackerbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch die Ballungsräume und überwiegend mittlerer sowie untergeordnet überdurchschnittlicher Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um eine ausgeräumte Kulturlandschaft (Ackerbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch die Ballungsräume und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. City Route, Fladnitztal-Radroute, Gartenradtour – Pappeltour, Mittelpunkt-Radroute, Radroute Gerersdorf, Radwege 402, 403, 404, 411, Römer-Radroute, Straßenbahn-Radroute,

Teilraum Traisental (MWZ, FWZ)

Traisentalradweg) und Wanderwege (u.a. Jakobsweg Purkersdorf – Göttweig, Niederösterreichischer Mariazellerweg, St. Pölten – Pielach – Mariazell – Weg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Die große Waldinsel im Untersuchungsraum eignet sich für die angrenzenden Ortschaften als Naherholungsgebiet. Die kleineren Gehölzbestände, die in den Untersuchungsraum ragen, eignen sich ebenfalls als Naherholungsgebiet für angrenzende Ortschaften. Die große Waldinsel bei Unterradlberg haben die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 222). Die Auwaldflächen entlang der Traisen haben laut Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 232). Die Gehölze entlang des Mühlbaches haben die Schutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 333). Die Erholungsfunktion wird somit als „mittel“ bis „hoch“ beschrieben.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Abbildung 56: Blick vom östlichen Ortsrand von Oberwinden Richtung Südosten (Vorhabensgebiet)
(Quelle: eigene Aufnahme)

Teilraum Wöblinger Becken (MWZ, FWZ)

Tabelle 37: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Wöblinger Becken (MWZ, FWZ)

Teilraum Wöblinger Becken (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone und kleinflächig in der Mittelwirkzone mit den Siedlungsräumen Ragelsdorf, Weitern, Wetzmannsthal, Schaubing, Angern, Diendorf, Fugging, Greiling, Großhain, Großrust, Kleinhain, Kleinrust, Mittermerking, Untermerking, Zagging, Statzendorf, Untermamau, Flinsdorf, Rottersdorf und Weidling.

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Wöblinger Becken“ handelt es sich um eine pannonisch beeinflusste, standörtlich homogene Beckenlandschaft mit verstärkter Klimagunst aufgrund der Leelage an der Südostabdachung des Dunkelsteiner Waldes. Die Landschaft kann als weitläufig ungegliederte und agrarische Offenlandschaft beschrieben werden. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Teilraum Wölblinger Becken (MWZ, FWZ)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um Außeralpine Becken und Talböden (404) und Außeralpines Hügelland (403) mit dominantem Getreidebau und einer geringen Schutzwürdigkeit (4). Sehr kleinflächig ragt im Süden das Auwaldband der Traisen (Auwaldbänder entlang großer Flüsse, 203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) in den Untersuchungsraum des Teilraumes. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Wölblinger Becken“ ist die dominante Nutzung der intensive Ackerbau. Es handelt sich um eine weitläufig ungegliederte, agrarische Offenlandschaft im Bereich des Beckenbodens mit Resten der ehemals weitläufigen Vernässung. Es finden sich Trockenvegetationsmosaike an den Beckeneinhängen und Sonderstrukturen wie aufgelassene Kohleabbau- und Quarzsandgruben mit typischer Haldenvegetation. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um Außeralpine Becken und Talböden (404) mit dominantem Getreidebau und einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) sowie Außeralpines Hügelland (403) mit dominantem Getreidebau und einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Sehr kleinflächig ragt im Süden das Auwaldband der Traisen (Auwaldbänder entlang großer Flüsse, 203) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) in den Untersuchungsraum des Teilraumes. (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch eine Eisenbahnstrecke, Landstraßen, Stromleitungen, Abbaugelände (z.B. das Rohrdorfer Kieswerk bei Ragelsdorf), randlich Windkraftanlagen und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft (Ackerbau) mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft (Ackerbau) mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Fladnitztal-Radroute, Radweg 402 und 403) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen mit **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Abbildung 57: Blick von der L100 Richtung Osten (Vorhabensgebiet) (Quelle: eigene Aufnahme)



Abbildung 58: Blick von der L100 Richtung Osten (Quelle: eigene Aufnahme)

Teilraum Flyschwienerwald - Vorland (FWZ)

Tabelle 38: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Flyschwienerwald – Vorland (FWZ)

Teilraum Flyschwienerwald – Vorland (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Außerkasten, Dorfern, Furth, Hummelberg bei Kasten, Kasten bei Böheimkirchen, Mitterfeld, Wallenreith, Aschberg, Hinterholz, Ebersreith, Gattring-Raking, Kirchweg, Nützing, Unterloitzenberg, Weinzettl, Oberburbach, Unterburbach, Dürnhag, Damberg, Kirchsteig, Waasen, Heuberg und Oberloitzenberg und ein Teil von Kirchstetten und Reichenhag.

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum „Flyschwienerwald – Vorland“ handelt es sich um einen geologisch pedologisch homogenen Teilraum mit standörtlicher Differenzierung aufgrund der unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse mit einem Nord-Süd Gradient, pannonisch beeinflussten Randbereichen und einem Übergang zu subalpiner Klimarhythmik. Durch diese wechselnden Bedingungen kommt es zu einem Nutzungs- und Ausstattungsgradient in Richtung Nord-Süd. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um randalpine Rodunginseln mit gemischter Acker-Grünlandnutzung (407) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und Große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Von Norden her ragt Außeralpines Hügelland (403) und Außeralpine Becken und Talböden (404) mit dominantem Getreidebau und einer geringen Schutzwürdigkeit (4) in den Untersuchungsraum. Gegen Süden des Untersuchungsraumes nehmen Inneralpine Talböden und Becken mit gemischter Nutzung (401) und mittlerer Schutzwürdigkeit (3), Randalpine Rodunginseln und -bänder (303) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und Alpine Engtäler (302) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) zu. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Im Teilraum „Flyschwienerwald – Vorland“ ist die dominante Nutzung landwirtschaftlich mit überwiegender Grünlandnutzung und untergeordnet Ackerbau. Waldbaulich wird der Teilraum in Form vom Bauernwäldern genutzt. Es herrscht eine Verzahnung von Wald zu Offenlandschaft mit größeren geschlossenen Waldungen vor. Es findet sich eine reiche Ausstattung mit Feldgehölzen. Im Nordteil des Teilraumes sind hohe

Teilraum Flyschwienerwald – Vorland (FWZ)

Besiedlungsdichten der Talungen mit abgewandeltem Nutzungsmosaik gegeben. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich überwiegend um randalpine Rodungsinseln mit gemischter Acker-Grünlandnutzung (407) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und Große Waldinseln (202) mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Von Norden her ragt Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und Außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit einer geringen Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) in den Untersuchungsraum. Gegen Süden des Untersuchungsraumes nehmen Inneralpine Talböden und Becken mit gemischter Nutzung (401) und einer mittleren Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), Randalpine Rodungsinseln und -bänder (303) und Alpine Engtäler (302) jeweils mit einer guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) zu. (WRBKA et al 2005)

Die große Waldinsel südöstlich von Böheimkirchen (Wertziffer 222) und die großen Waldinseln beim Loitzenberg und Hummelberg (Wertziffer 211) haben laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion. Der Auwald entlang des Michelbaches hat die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 232).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vor allem durch die A1 Westautobahn, Landstraßen und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften Furth, Hegerberg, Kasten bei Böheimkirchen und nördlich von Fahrafeld.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine naturnahe Landschaft mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen handelt, die von zusammenhängenden Waldflächen geprägt wird, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um eine naturnahe Landschaft mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen, die von zusammenhängenden Waldflächen geprägt wird.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg 412 und 413, Verbindungsradweg 411/413) und Wanderwege (u.a. Böheimkirchen – Furth – Hegerberg, Fahrafeld – Kasten, Böheimkirchen – Eichberg – St. Peter am Anger – Kasten, Wanderweg Ollersbach, Wanderweg Kirchstetten, Stilles Tal) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild **mit mäßig-hoch** sensibel eingestuft.



Abbildung 59: Blick von der L5094 Richtung Nordosten (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 39: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Teilraum Traisental (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Wölblinger Becken (MWZ, FWZ)	gering	gering-mäßig
Teilraum Flyschwienerwald – Vorland (FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 40: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 41: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Traisental (MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Traisental (MWZ, FWZ)

Teilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Traisental (MWZ, FWZ)		
<u>Landschaftsbild:</u>		
Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau (temporäre Zuwegungen) und die Verkabelung betroffen.		
Tabelle 43: Flächeninanspruchnahme Bau- und Betriebsphase (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-03)		
	Flächenbedarf Bauphase	Flächenbedarf Betriebsphase
permanente Kranstellflächen	0,36	0,36
permanente Wege (Neubau und Bestandsausbau)	0,50	0,50
permanente projektspezifische Rodungsflächen*	0,07	0,07
temporäre projektspezifische Rodungsflächen*	0,09	-
temporäre Kranstellflächen (permanent)	0,88	-
temporäre Wege	0,97	-
Logistikfläche	0,15	-
WEA (Fundament und Böschung)	0,17	0,17
	3,19	1,10
*Flächen für Verlegung interner Windparkverkabelung, Zuwegungsbereich		
Gemäß Einlage B.01.01.00-03 werden bei der Kabelverlegung „die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln.“		
„Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen des Kabels. Sollte einer Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.“ „In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt. Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß OVE		

Teilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Traisental (MWZ, FWZ)

E 8120 2017 07 01 für 20 kV Leitungen in einer Mindestdtiefe von 0,8 bis 1,2 m, wobei – bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) – bei Künnettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.“

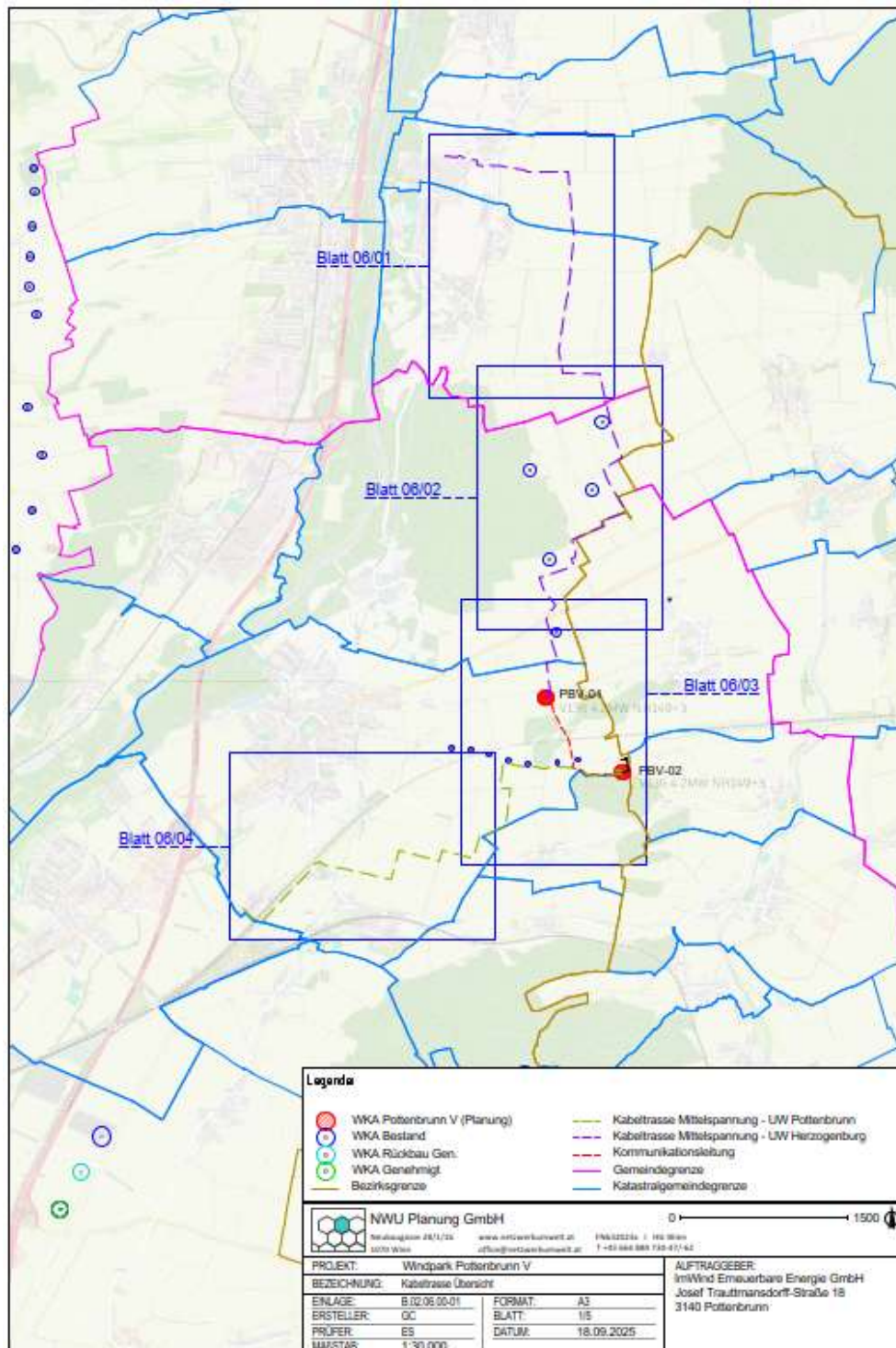


Abbildung 31: Übersicht Verkabelung (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.05.00-02)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D.03.07.01-01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen temporär betroffen.

Teilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Traisental (MWZ, FWZ)

Gemäß Einlage D.03.07.00-01 sind durch die temporären Flächeninanspruchnahmen überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen (rd. 4,28 ha bzw. 96%). Untergeordnet sind außerdem unter anderem Ruderalfluren, sowie unbefestigte Straßen, kleinstflächig sind auch ein Strauchmantel, ein naturnaher Laubmischforst und ein ruderaler Ackerrain betroffen. Gemäß Einlage B.01.01.00-03 werden im Zuge des gegenständlichen Vorhabens temporäre Rodungen für den Antransport der Anlagenteile bzw. Ausbau der windparkinternen Zuwegung von insgesamt 0,09 ha erforderlich.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.03.08.00-01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- *„Die Zuwegung auf den Ackerböden ist Großteiles temporär und wird nach der Bauphase wieder rückgebaut. Die permanenten Zuwegungen zu den Anlagen erfolgen, sofern möglich, auf bestehenden Wegen/Wegparzellen, so dass nur die unmittelbare, auf den direkten Ackerflächen der Standorte liegende Zuwegung als Neubau errichtet werden muss.*
- *Alle für den Antransport der Anlagenteile während der Bauphase errichteten Wege, welche im Betrieb nicht erforderlich sind, werden temporär ausgeführt, so dass der dauerhafte Bodenverbrauch sehr gering gehalten werden kann*
- *Flächen (Logistikflächen und Baustelleneinrichtungsflächen), welche im Betrieb nicht mehr erforderlich sind, werden ebenfalls zurückgebaut“*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den betroffenen Landschaftsteilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase gemäß Einlage B.01.01.00-03 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Fundamentüberschüttungen, Kranstellflächen) und Wegebau (Wegneubauten und -verbreiterungen) betroffen.

Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Das bestehende Wegenetz wird kleinräumig durch permanente, neu zu errichtende Zuwegung ergänzt.

Tabelle 45: Flächeninanspruchnahme Bau- und Betriebsphase (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-03)

	Flächenbedarf Bauphase	Flächenbedarf Betriebsphase
permanente Kranstellflächen	0,36	0,36
permanente Wege (Neubau und Bestandsausbau)	0,50	0,50
permanente projektspezifische Rodungsflächen*	0,07	0,07
temporäre projektspezifische Rodungsflächen*	0,09	-
temporäre Kranstellflächen (permanent)	0,88	-
temporäre Wege	0,97	-
Logistikfläche	0,15	-
WEA (Fundament und Böschung)	0,17	0,17
	3,19	1,10

*Flächen für Verlegung interner Windparkverkabelung, Zuwegungsbereich

Die permanente Flächeninanspruchnahme der geplanten Windkraftanlagenstandorte betrifft gemäß Einlage D.03.07.00-01 v.a. intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (0,71 ha bzw. 70%). Ansonsten sind u.a. unbefestigte Straßen sowie kleinflächig eine Ruderalflur frischer Standorte und ein Strauchmantel sowie kleinstflächig eine Ruderalflur trockener Standorte betroffen.

Gemäß Einlage B.01.01.00-03 werden im Zuge des gegenständlichen Vorhabens permanente Rodungen für die Verkabelung von insgesamt 0,07 ha erforderlich (davon 0,01 ha formale Rodungen).

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

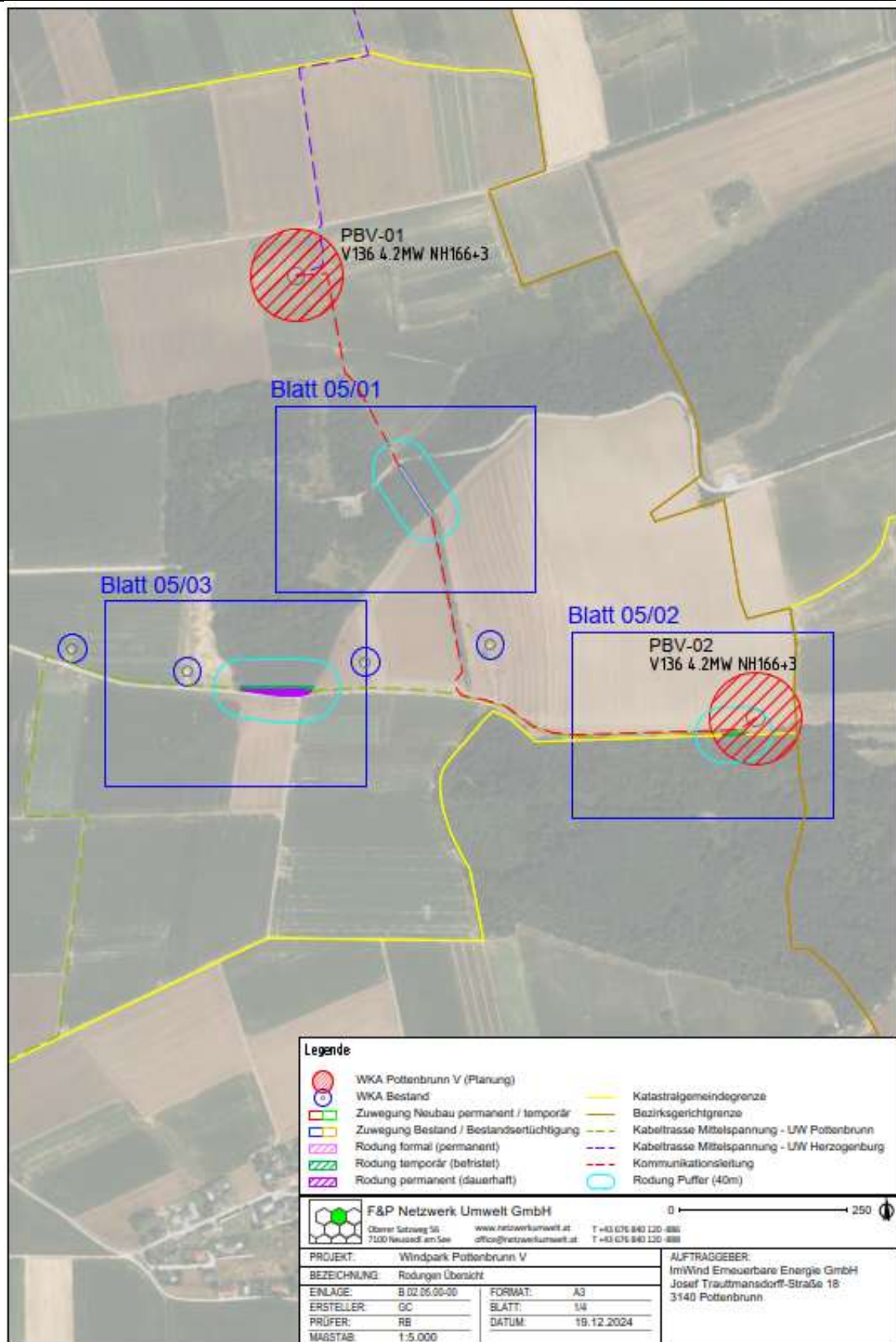


Abbildung 60: Übersichtsplan Rodungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.05.00-00)

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.03.07.01-01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02: Anlage Brachflächen
- FLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_03: Anlegen einer Baum- und Strauchhecke
- PFLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_04: Ersatz Einzelbäume“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 46: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ³⁰ oder Sichtachsen ³¹ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

³⁰ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

³¹ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 47: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Traisental (MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Traisental (MWZ, FWZ).

Teilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Traisental (MWZ, FWZ).

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau (temporäre Zuwegungen) und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung und der Rekultivierung/Wiederaufforstung werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch temporäre Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für den betroffenen Landschaftsteilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ).

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ).

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau und den Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Bei der Ertüchtigung (landwirtschaftliche Wege) und teilweisen Neuerrichtung der erforderlichen Zufahrten innerhalb des geplanten Windparkvorhabens wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen.

Im Unterschied zu linearen Großinfrastrukturen (wie Hochspannungsleitungen oder Straßentrassen) entsteht durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen keine kilometerlange, durchgehende Linienstruktur. Eine weitreichende Zerschneidung homogen erlebbarer Landschaftsräume findet somit nicht statt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu massiven technischen Bauwerken (Brücken, Dämmen, Lärmschutzwänden) generell geringer. Bedeutsame Sichtbeziehungen oder Sichtachsen (z.B. zur Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf) werden nicht/kaum eingeschränkt.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es grundsätzlich zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit des Landschaftsteilraums wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Auf den im Projektgebiet verlaufenden Zuwegungen zu den Windkraftanlagen werden Hinweisschilder mit Signalleuchten aufgestellt, die auf die Gefahr von Eisabfall hinweisen. Sobald eine Windkraftanlage des gegenständlichen Windparks auf Grund von Eisansatz gestoppt wird, werden die zugewiesenen Signalleuchten aktiviert. Die Freizeitnutzung der naheliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende die naheliegenden Wege bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind. Des Weiteren wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Eisabfall und Schattenwurf verwiesen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 50: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster³², Raumtiefe³³). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie³⁴ <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen	sehr hoch

³² Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

³³ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

³⁴ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und Sichtbarkeitsanalysen der Projektwerberin (siehe Einlagen C.02.03.00-01 Visualisierung und Fotomontagen, C.02.04.00-01 Sichtbarkeitsanalyse).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt. Für die Visualisierungen wurde die Bearbeitungssoftware windPRO verwendet. Die Bilder wurden mit einer Normalbrennweite (35-mm-Kleinbildformat von ca. 50 mm) aufgenommen und entsprechen der menschlichen Wahrnehmung. Die externen Stationen wurden nicht visualisiert.

Um die optische Wirkung aus dem Nahbereich beurteilen zu können, wurde zudem mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO eine eigene Visualisierung für einen Blickpunkt an der B1 nordöstlich der Gemeinde Maria Jeutendorf in einer Entfernung von rd. 2,2 km zum Vorhaben erstellt.

Die eigene Visualisierung ist dem Befund beim Landschaftsteilraum Perschling-Tullner Hügelland beigelegt.

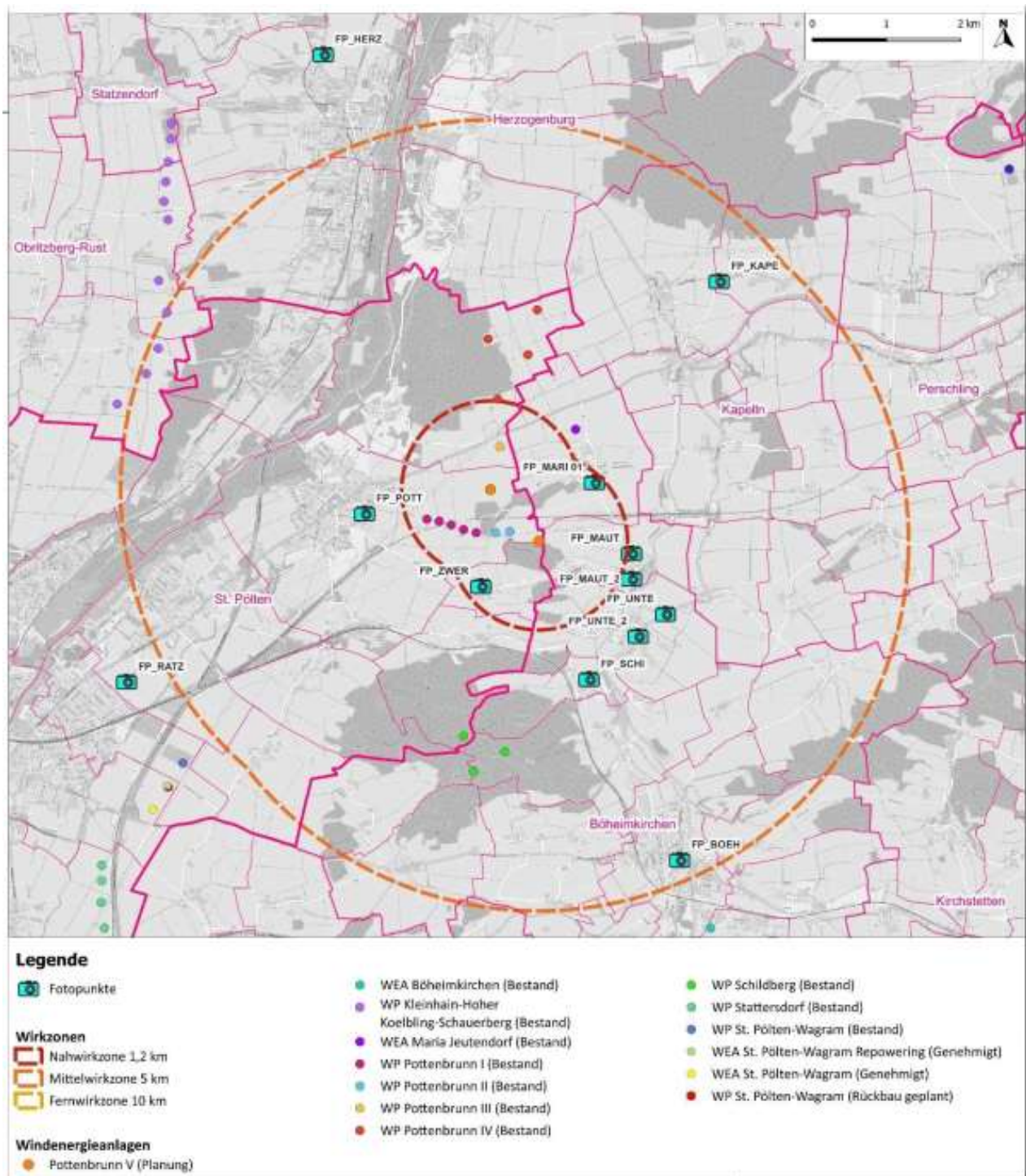


Abbildung 61: Übersicht Fotopunkte für die Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde anhand eines digitalen Oberflächenmodells erstellt. Die Auflösung betrug dabei 2x2 m. Durch Verwendung eines Oberflächenmodells können Strukturen wie Baumkronenspitzen, Gebäudedächer, Leitungen oder Ähnliches sichtbar gemacht werden. Der Untersuchungsraum wurde mit 10 km, die Augenhöhe von möglichen Betrachtern mit 1,50 m angenommen. Für die WEA wurden die Gesamthöhen in einem Punkt-Layer gespeichert. Dies berücksichtigt die maximale Höhe der Blattspitze; eine Windkraftanlage gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht.

In der nachfolgenden Sichtbarkeitskarte sind Flächen ausgewiesen, von welchen eine oder mehrere WEA des Vorhabens sichtbar sind, wobei dabei nicht unterschieden wird, ob die gesamte Windkraftanlage oder nur Teile der Windkraftanlage einsehbar sind.

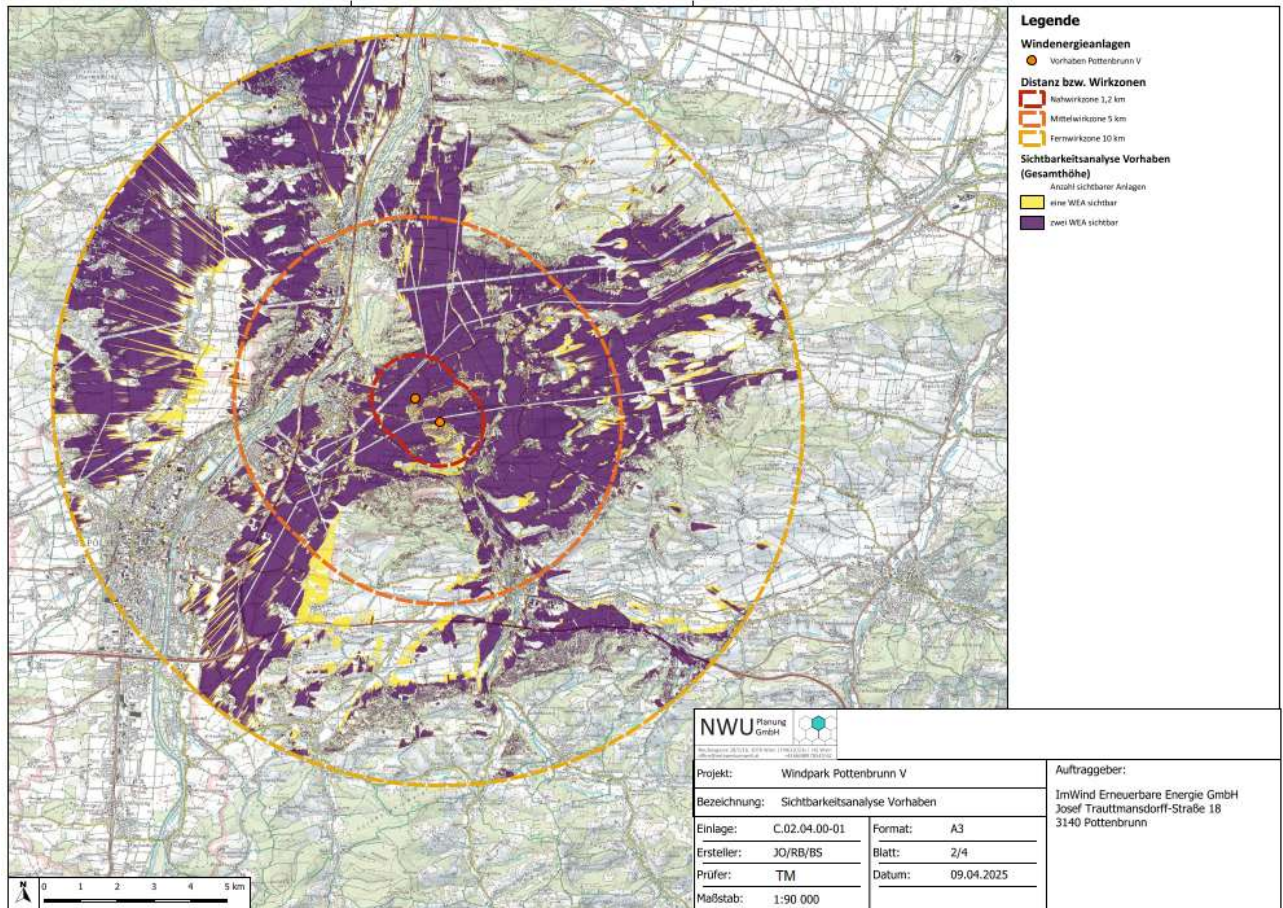


Abbildung 62: Sichtbarkeitsanalyse Vorhaben (Untersuchungsgebiet 10 km) (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.0204.00-01)

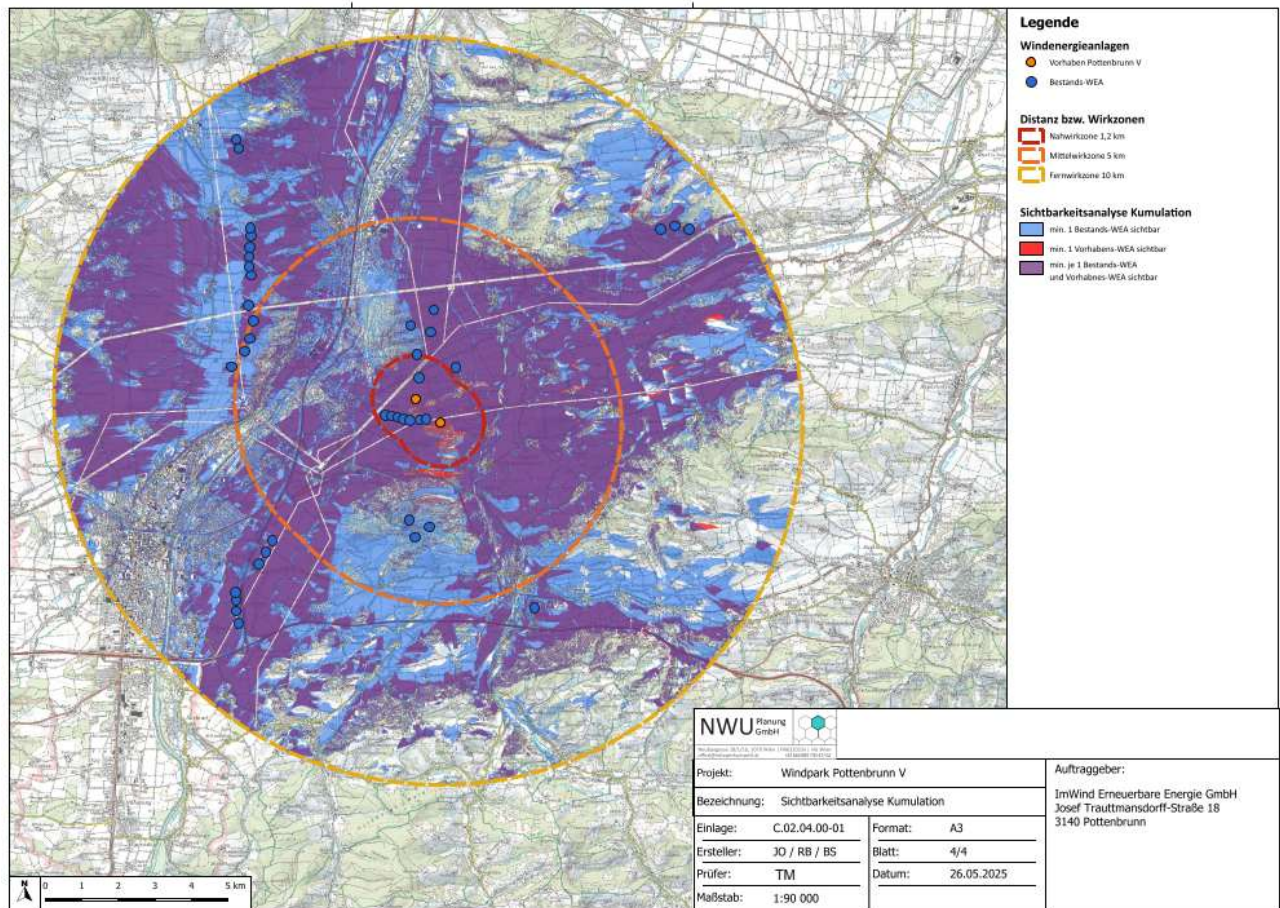


Abbildung 63: Sichtbarkeitsanalyse Kumulation (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Traisental (MWZ, FWZ), Wöblinger Becken (MWZ, FWZ), Flyschwienerwald – Vorland (FWZ).

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Tabelle 51: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Teilraumes umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Oftmals sind Sichtverschattungen durch die großflächigen Waldbestände zu erwarten. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der zwei geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Bauhöhen (220 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Durch die geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Dabei handelt es sich um Anlagen mit überwiegend niedrigen Bauhöhen. Durch das Einbringen von zusätzlichen höheren Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert. Die geplanten externen Stationen im Nahbereich der geplanten Anlagen (Batteriespeicher-Container, Mittelspannungs-Powerstationen, Kompaktstation) haben lediglich eine lokal begrenzte visuelle Auswirkung. Diese ist in der Gesamtwirkung des Windparks und im direkten Maßstabsvergleich zur dominanten optischen Wirkung der Windkraftanlagen selbst von untergeordneter Bedeutung. Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, oftmals Sichtverschattungen durch die großräumigen Waldbestände zu erwarten sind, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums dementsprechend nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der B1 nordöstlich von Maria Jeutendorf in rd. 2,2 km Entfernung zum Vorhaben Richtung Vorhabensgebiet zu WEA PBV-02. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

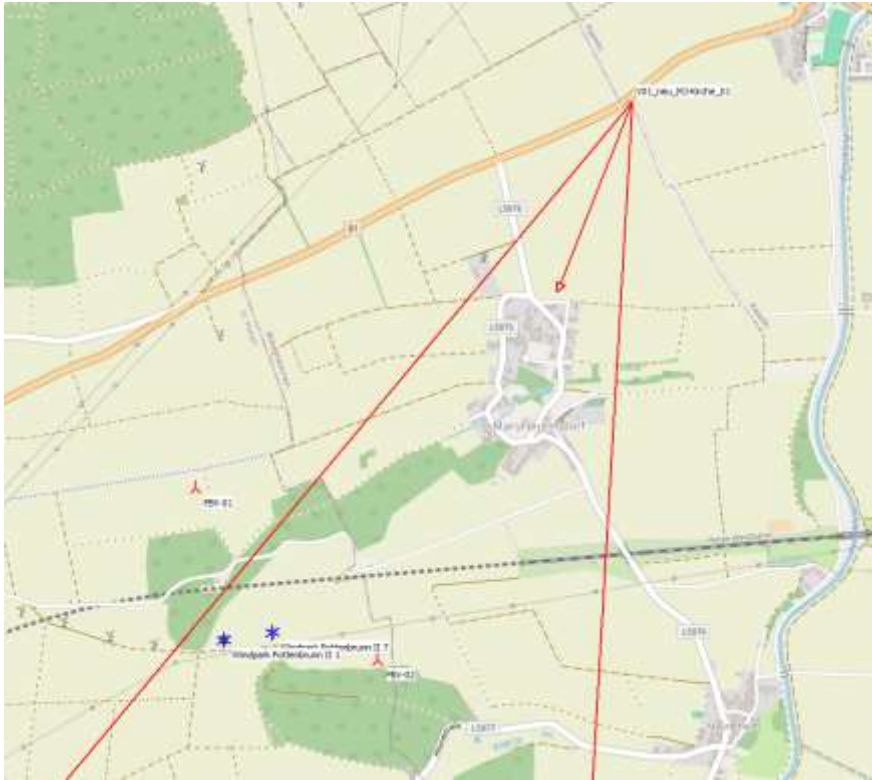




Abbildung 64: Eigene Visualisierung – Blickpunkt an der B1 nordöstlich von Maria Jeutendorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 55 mm)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von Zwerndorf in der Nahwirkzone Richtung Vorhabensgebiet zu WEA PBV-01. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

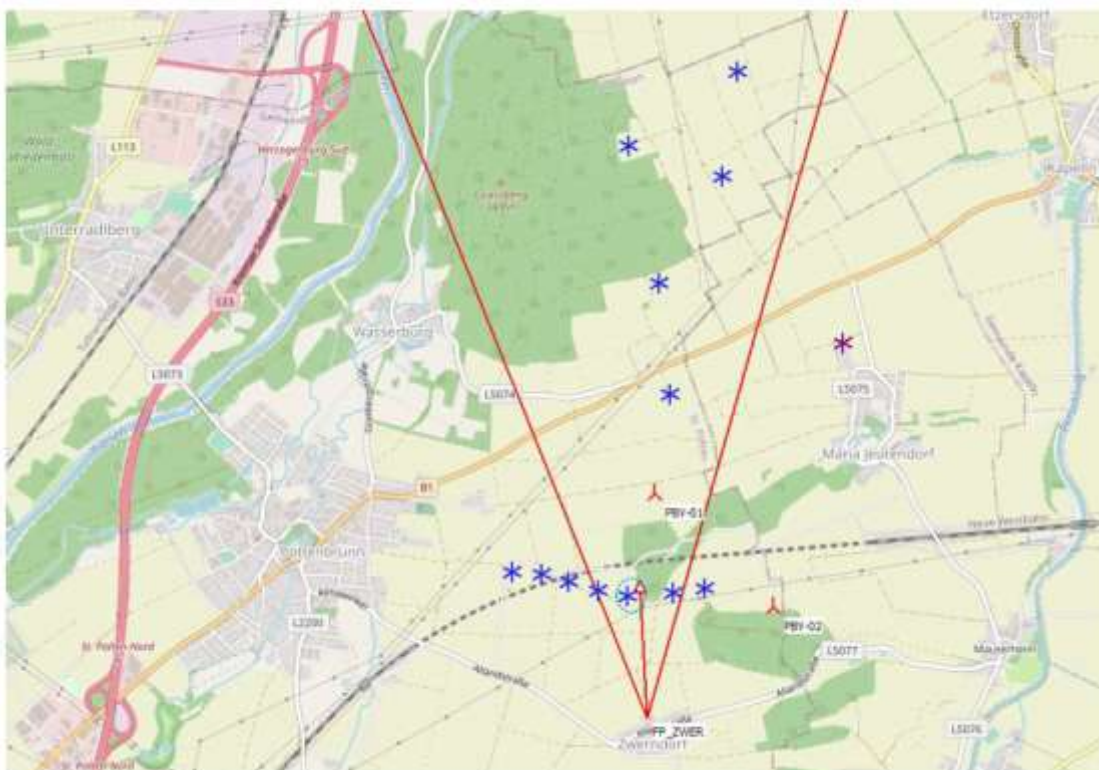




Abbildung 65: Visualisierung FP_ZWER-01a Zwerndorf: 1 Detailplan, 2 Bestand (inkl. WEA PBI in blau), 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von Zwerndorf in der Nahwirkzone Richtung Vorhabensgebiet zu WEA PBV-02. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.





Abbildung 66: Visualisierung FP_ZWER-01b Zwerndorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von Kapelln in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

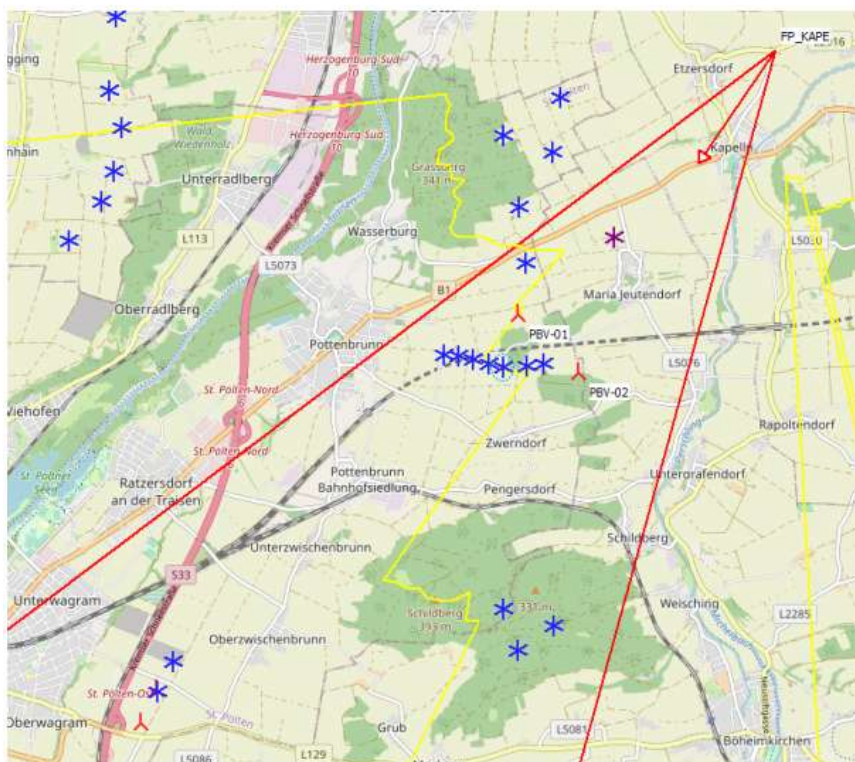




Abbildung 67: Visualisierung FP_ZWER-01b Zwerndorf: 1 Detailplan, 2 Bestand (inkl. WEA PBI in blau), 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Teilraum Traisental (MWZ, FWZ)

Tabelle 52: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Teilraum Traisental (MWZ, FWZ)

Teilraum Traisental (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraumes befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise v.a. in der nördlichen Fernwirkzone sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. In den Ballungsräumen um St. Pölten und Herzogenburg ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild durch Verknüpfung einer geringen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **gering** und für den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **gering bis mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom Ortsrand von Pottenbrunn in der Mittelwirkzone Richtung Vorhabensgebiet. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

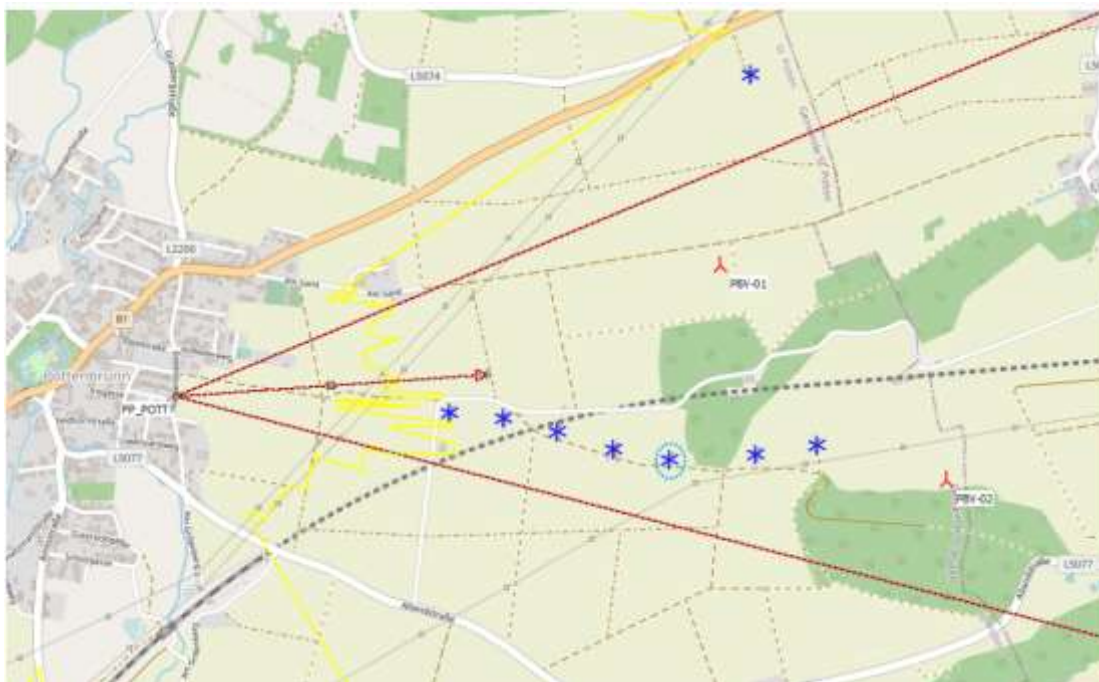




Abbildung 68: Visualisierung FP_POTT Ortsrand Pottenbrunn: 1 Detailplan, 2 Bestand (inkl. WEA PBI in blau), 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von Ratzersdorf in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.





Abbildung 69: Visualisierung FP_RATZ Ratzersdorf: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von Herzogenburg in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet. Die geplanten WEA sind in rot dargestellt.

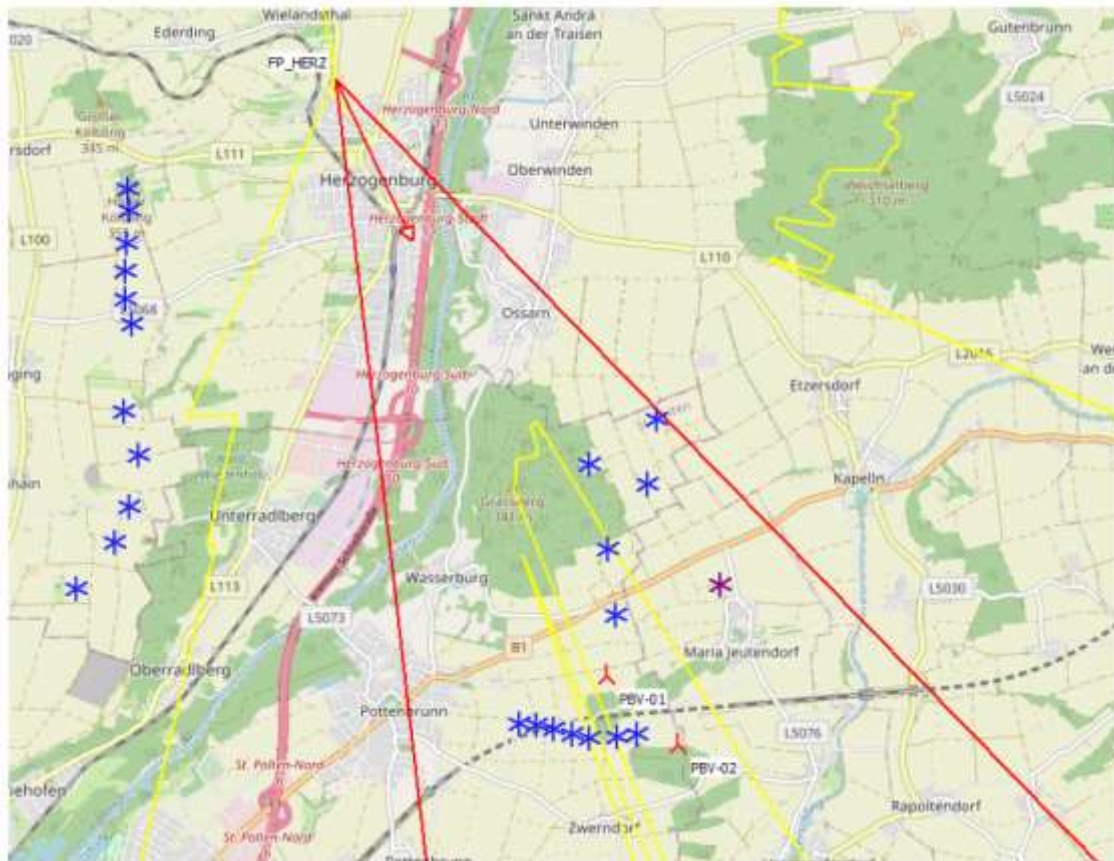




Abbildung 70: Visualisierung FP_HERZ Herzogenburg: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Teilraum Wölblinger Becken (MWZ, FWZ)

Tabelle 53: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Teilraum Wölblinger Becken (MWZ, FWZ)

Teilraum Wölblinger Becken (MWZ, FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt kleinräumig in der Mittel- und überwiegend in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar – dies v.a. in der äußeren Fernwirkzone, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen (überwiegende Lage des Landschaftsteilraumes in der Fernwirkzone), der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.

Teilraum Wöblinger Becken (MWZ, FWZ)

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild dementsprechend insgesamt als **sehr gering** und für den Erholungswert der Landschaft als **gering** eingestuft werden.

Teilraum Flyschwienerwald - Vorland (FWZ)

Tabelle 54: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Teilraum Flyschwienerwald - Vorland (FWZ)

Teilraum Flyschwienerwald - Vorland (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, aufgrund der Topographie und großflächigen Waldbestände nur in vereinzelt Teilbereichen sichtbar. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind zudem die Sichtachsen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen daher aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen (Lage des Landschaftsteilraumes in der Fernwirkzone), der überwiegenden Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahebereich werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen der Type Vestas V136-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 149+3 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Bauhöhe von 220 m. Zudem soll ein Batterieenergiespeichersystem inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage errichtet und betrieben werden. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Traisental (MWZ, FWZ), Wöblinger Becken (MWZ, FWZ), Flyschwienerwald – Vorland (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 55: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ³⁵	EI ³⁶	EE ³⁷	MW ³⁸	VA ³⁹
Landschaftsbild	Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Traisental (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	gering-mittel	keine / gering	gering-mittel
	Wölblinger Becken (MWZ, FWZ)	gering	gering	sehr gering	keine / gering	sehr gering
	Flyschwienerwald – Vorland (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Perschling – Tullner Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Traisental (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	gering-mittel	keine / gering	gering-mittel
	Wölblinger Becken (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Flyschwienerwald – Vorland (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge (siehe unten) vertretbar sind:

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ befindet sich bereits in über 13 km Entfernung.

³⁵ Sensibilität

³⁶ Eingriffsintensität

³⁷ Eingriffserheblichkeit

³⁸ Maßnahmenwirksamkeit

³⁹ Verbleibende Auswirkungen

- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die zwei geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente mit Gesamthöhen von 220 m in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist.
- Die geplanten Windkraftanlagen schließen an bestehende Windkraftanlagen an. Durch das Einbringen von zwei zusätzlichen höheren Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Im ggst. Gutachten werden folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
- Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 1. Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 2. Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.

Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Landschaftsverträgliche Ausgestaltung der externen Stationen:

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die Anlagenteile der externen Stationen wie folgt landschaftsverträglich auszuführen:

- Die Batteriespeicher-Container sind dauerhaft in einem gedeckten, mit der umgebenden Vegetation harmonisierenden Farbton (z. B. Grau-Braun-Töne oder gedeckte Grüntöne) mit matter, reflexionsfreier Oberflächenbeschaffenheit auszuführen. Sämtliche übrigen obertägigen Komponenten (insbesondere Mittelspannungs-Powerstationen (MVPS) und Kompensationsstation) sowie die geplante Umzäunung sind farblich darauf abzustimmen und ebenfalls in matten, nicht reflektierenden Farbtönen zu halten; glänzende, spiegelnde oder ungestrichene metallische Oberflächen sind unzulässig.
 - Die Zaunanlagen sind an den von öffentlichen Wegen einsehbaren Außenseiten mit einer mindestens einreihigen, standortgerechten Sichtschutzbepflanzung aus heimischen Sträuchern einzugrünen, wobei ein allfällig erforderlicher brandschutztechnischer Mindestabstand zur Zaunanlage einzuhalten ist. Der pflanzliche Sichtschutz ist dauerhaft zu erhalten; Pflanzausfälle sind umgehend fachgerecht in der darauffolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.
 - Eine dauerhafte Außenbeleuchtung der externen Stationen ist unzulässig.
 - Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Zuge des Abnahmeverfahrens nachzuweisen.
- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Als Standortgemeinden werden in der Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-03) folgende Gemeinden genannt:

- St. Pölten (Anlagenstandort, Wegebau, Verkabelung)
- Böheimkirchen (Verkabelung)
- Herzogenburg (Verkabelung)

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in rd. 779 m Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Maria Jeutendorf im Osten
- Mauterheim und Untergrafendorf im Südosten
- Zwerndorf und Pengersdorf im Süden
- Pottenbrunn im Westen
- Wasserburg im Nordwesten

Schutzgebiete:

Die Windkraftanlagen mit den Vorhabensbestandteilen befinden sich in keinen naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Innerhalb des 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen befinden sich mehrere Naturdenkmäler. Höherrangige Schutzgebiete wie Europaschutzgebiete und UNESCO-Weltkulturerbe finden sich in über 12 km Entfernung (ESG (FFH) Wachau-Jauerling).

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ liegt in ca. 13 km Entfernung zum ggst. Vorhaben.

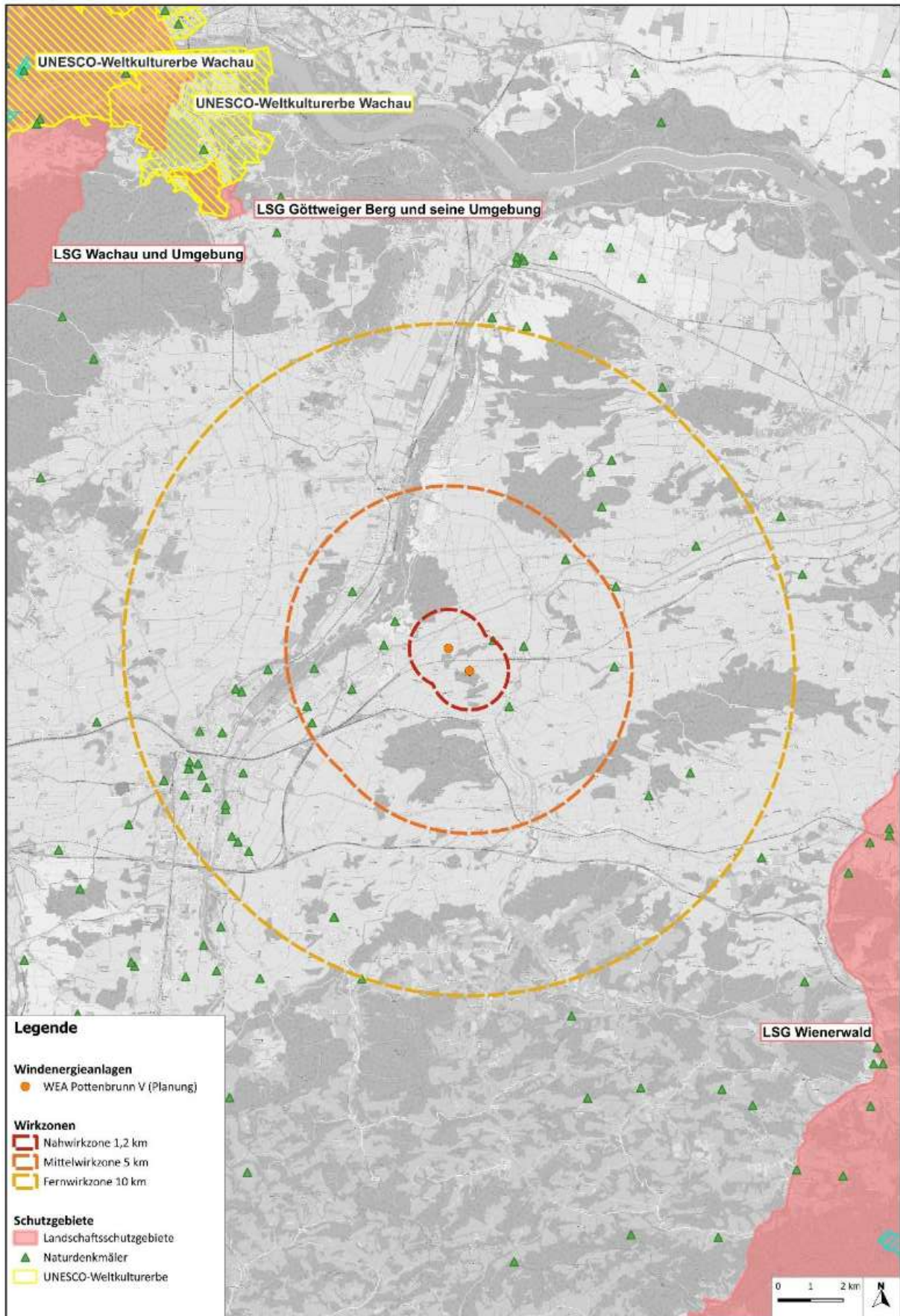


Abbildung 71: Übersicht über die naturschutzrechtlichen Festlegungen im und um Projektgebiet (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum St.Pölten⁴⁰:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Raum St. Pölten. Die zwei geplanten Anlagenstandorte liegen alle in agrarischen Schwerpunkträumen. Östlich und südöstlich der Anlage PBV-02 befinden sich erhaltenswerte Landschaftsteile. Gemäß Einlage D.03.05.00-01 überlappt die überstrichene Rotorfläche der Anlage PBV-02 geringfügig (<10m) im Osten Randbereiche von Gebieten, die als erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen sind. Baumaßnahmen finden in diesem Bereich nicht statt.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe: Flächen, die sich aufgrund der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung eignen;
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnähe Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

Die geplanten Anlagenstandorte sind bereits als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die entsprechenden Widmungsänderungen wurden 2003 vom Amt der NÖ Landesregierung genehmigt und sind rechtskräftig.

⁴⁰ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF: LGBl. Nr. 66/2015

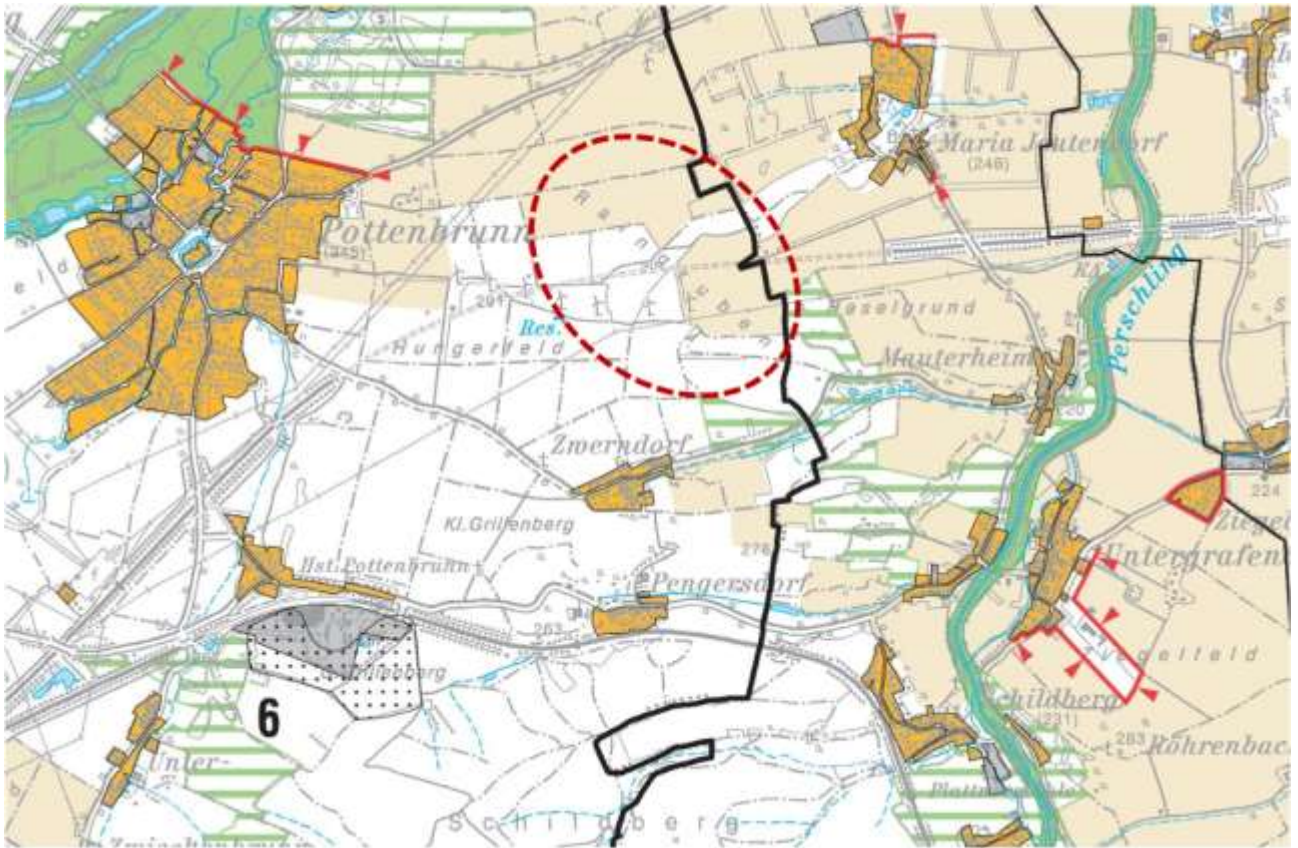


Abbildung 72: Übersicht RegROP Raum St. Pölten und geplante Anlagenstandorte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich⁴¹:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte liegen in keiner gemäß dem sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. Nr. 47/2024 vom 27.08.2024) ausgewiesenen Eignungszone.

⁴¹ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 idgF

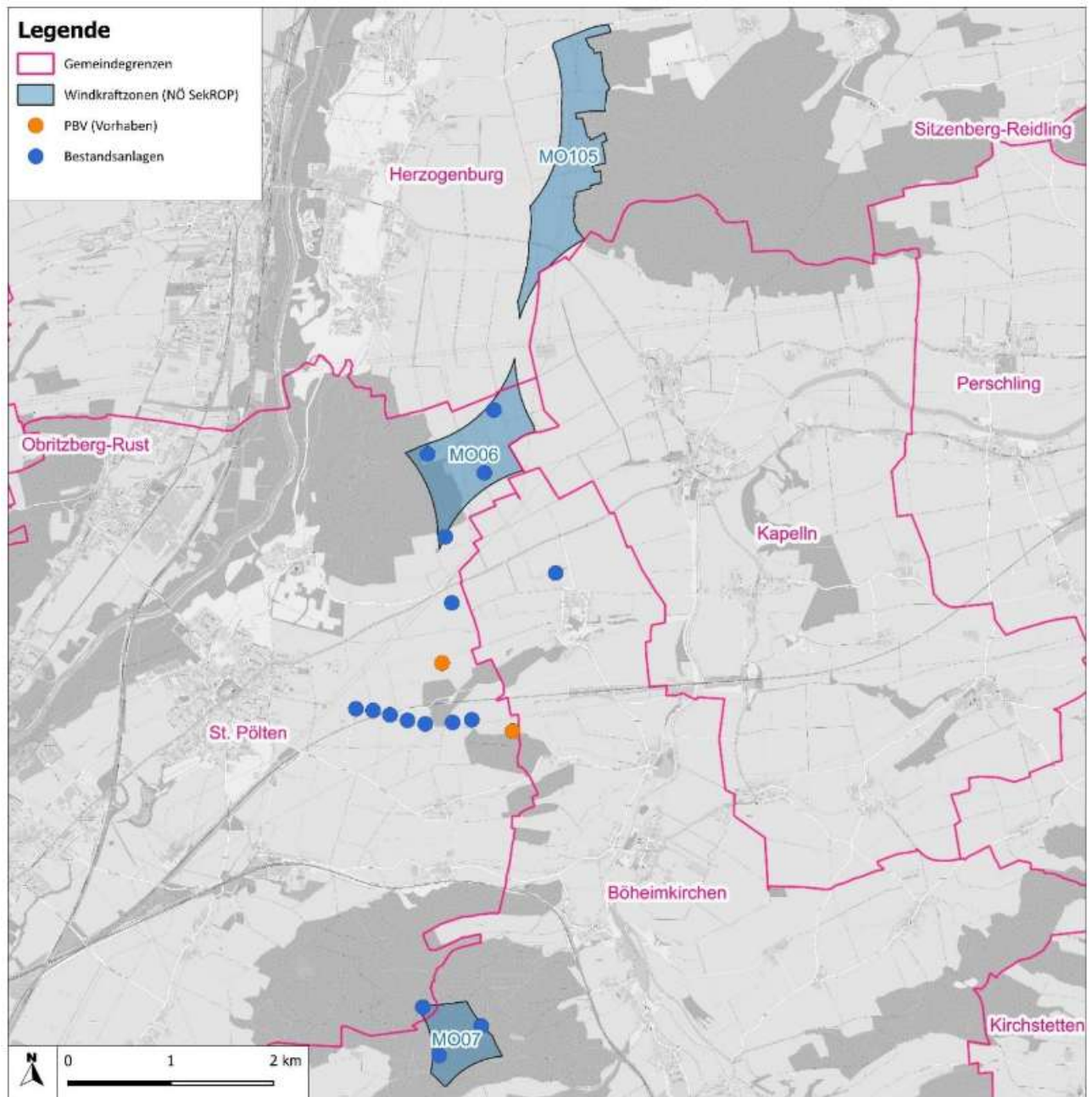


Abbildung 73: Übersicht NÖ SekROP Windkraft 2024 und geplante Anlagenstandorte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Die Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlage“ gewidmet.

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Das nächste gewidmete Wohnbauland befindet sich in einem Abstand von 779 m. Gemäß dem UVE-Fachbericht wurde der Mindestabstand von 1.200 m erst nach der damals erfolgten Flächenwidmung im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Pölten in das NÖ ROG aufgenommen (siehe Einlage D.03.05.00-01). Die bestehenden Widmungsflächen Gwka haben den Zusatz 111 dBA, welcher sich auf den höchstzulässigen Schallleistungspegel bezieht. Gemäß Einlage D.03.05.00-01 werden die gegenständlichen Windkraftanlagen mit geräuschmindernden Sägezahn-Hinterkanten an den Rotorblättern ausgestattet und weisen laut Datenblatt des Anlagenherstellers bei Vollast eine maximale Lärmemission von 103,9 dBA auf.

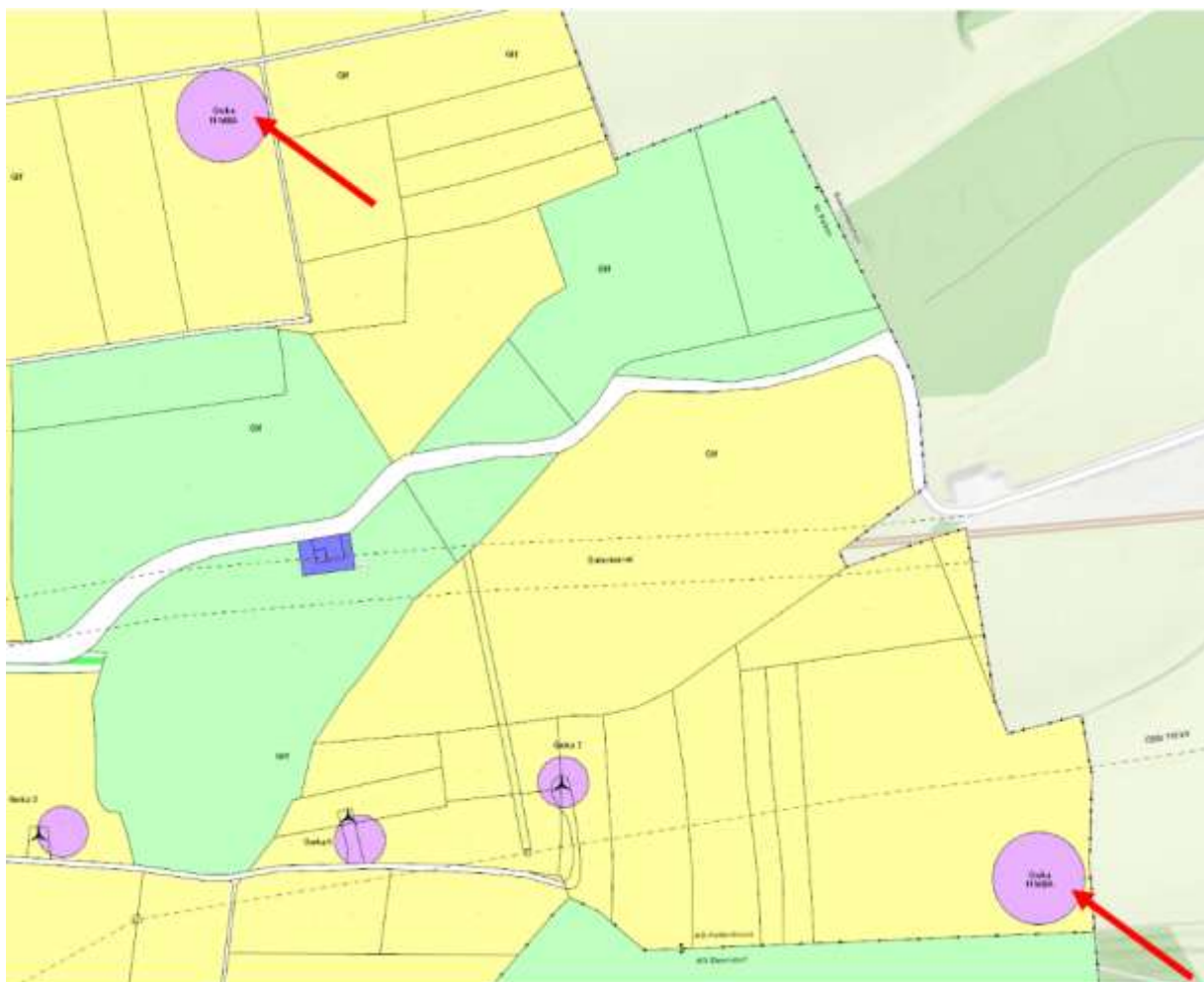


Abbildung 74: Ausschnitt aus dem beschlossenen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Pölten mit Fundamenten des ggst. Windparks Pottenbrunn V (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Im Plan „Übersicht Projekt Windpark Pottenbrunn V mit Flächenwidmungen Wohnbauland und Gwka“ (Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01) werden die Lage der nächstgelegenen Siedlungsränder und die Abstände zu den geplanten Windkraftanlagen dargestellt.

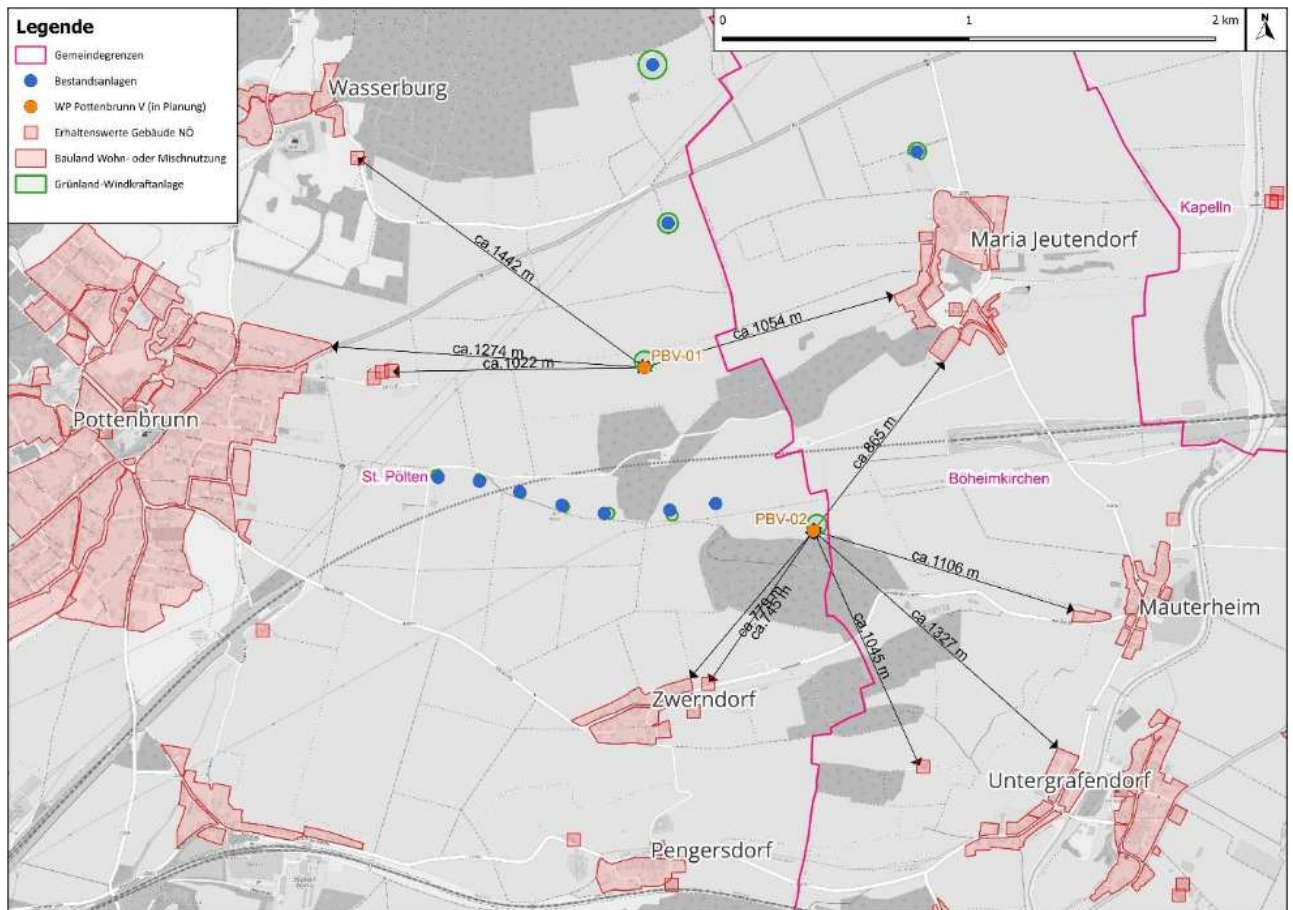


Abbildung 75: Übersicht Projekt Windpark Pottenbrunn V mit Flächenwidmungen Wohnbauland und Gwka (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

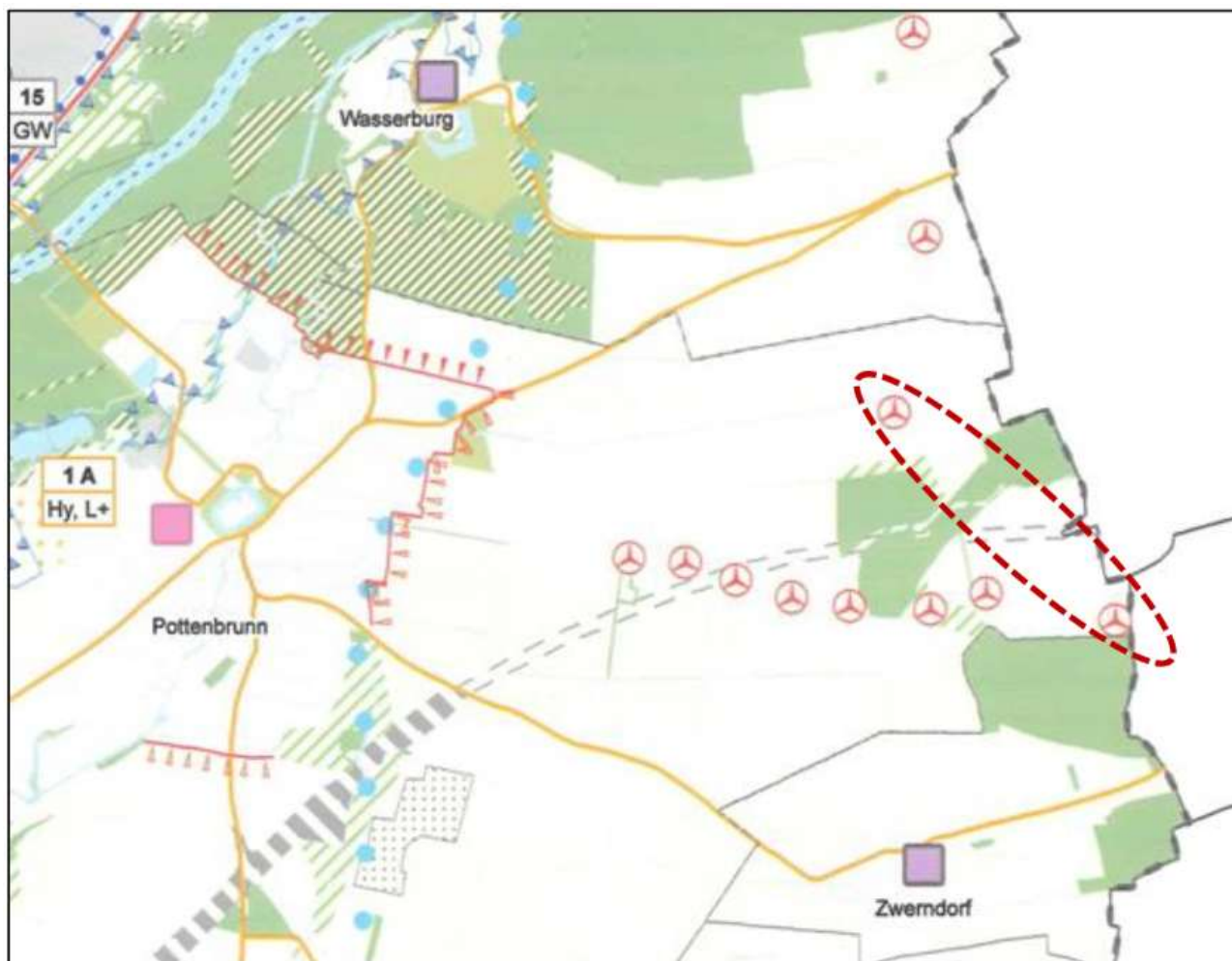


Abbildung 77: Auszug aus dem örtlichen Entwicklungskonzept St. Pöltens, die ggst. geplanten WEA wurden rot strichliert eingekreist (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung „gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1. Dahingehend wurden gegenständlich je Flächenwidmungsart Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit und konservativ 40 dB für die Nachtzeit herangezogen.“ „Die Immissionsprognosen und Beurteilungen der Schallimmissionen in der Nachbarschaft wurden gemäß „Checkliste Schall 2024“ durchgeführt und entsprechen dem Stand der Technik. Die Berechnungen zu den vorgesehenen Batteriespeichern wurden entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt. Eine Beurteilung der Immissionen ist den Einreichunterlagen nicht zu entnehmen [...]“ „Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgten gemäß den Rechenvorschriften der ÖNORM ISO 9613-2. Diese berücksichtigt die Mitwindsituation.“

Zum Lärm in der Bauphase ist im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik Folgendes angegeben: „An der untersuchten Straße B1 führen die zusätzlichen Emissionen der KFZ-Fahrten zu einer maximalen Erhöhung von 1,5 dB in der Tages-, 0,2 dB in der Abend- und 0,5 dB in der Nachtzeit. Dabei wurde der maximal zu erwartende Betriebsverkehr mit 16,7 Fahrten pro Stunde herangezogen. Diese Frequenz ist lediglich an Spitzentagen zu erwarten.“ „Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB kann an der untersuchten Straße B1 mit einer maximalen

Anhebung von 1,5 dB eingehalten werden. Als Maßnahme wurde die Information der Bewohner vor Baubeginn mit Hinweisen zum Eigenschutz und die Einrichtung einer Ansprechstelle projiziert. Zusätzlich ist der Einsatz von lärmarmen Baugeräten vorgesehen.“ „An den Immissionspunkten „OBER_01“ und „OBER_02“ kann das Kriterium $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$ dB nicht eingehalten werden. Zudem liegen an den Immissionspunkten „BAHN_01“ und „BAHN_02“ die Beurteilungspegel über den Planungsrichtwerten nach Flächenwidmungskategorie.“ „In der Nachtzeit können die Richtwerte eingehalten werden.“ „Die berechneten spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“

Zum Batterieenergiespeichersystem steht im UVP-Teilgutachten Lärmtechnik Folgendes: „Im schalltechnischen Projekt wurde hinsichtlich den betriebsspezifischen Immissionen eine Isophone mit 25 dB berechnet. Alle untersuchten Immissionspunkte befinden sich außerhalb dieser Isophone. Ausgehend von den Batteriespeicher-Anlagen sind somit Immissionen von weniger als 25 dB an den untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Der der berechneten Isophone am nächsten gelegene Immissionspunkt „ZWER_01“ befindet sich in einem Abstand von ca. 120 m zur Isophone. Die Trendlinien ergeben an den gegenständlich relevanten Messpunkten für eine Windgeschwindigkeit von 0 m/s am Messpunkt „mp3“ den geringsten Basispegel von 26,0 dB (Nachtzeit). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entfernungen der Immissionspunkte zu den Batteriespeicherkomponenten kann also davon ausgegangen werden, dass die spezifischen Immissionen unter den minimalen Basispegeln in der Nachtzeit liegen.“ „Von der Geräuschcharakteristik ist bei Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicher-Anlagen ein gleichbleibendes Strömungsgeräusch ohne kennzeichnende Pegelspitzen zu erwarten.“ „Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzziele eingehalten werden. *„Betreffend den gegenständlichen Windpark werden die Zielwerte in der Nachtzeit gemäß „Checkliste Schall 2024“ mit der projizierten Betriebsweise bei allen Windgeschwindigkeiten an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten. In der Tages- bzw. Abendzeit sind erfahrungsgemäß höhere Grundgeräuschpegel vorhanden und die Zielwerte sind in 5 dB-Stufen anzuheben (vgl. Lit. 18). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Zielwerte bei leistungsoptimierter Betriebsweise eingehalten werden. Hinsichtlich der Gesamteinwirkung unter Berücksichtigung der Nachbarwindparks werden die vorgegebenen Kriterien gemäß „Checkliste Schall 2024“ bei allen Windgeschwindigkeiten an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten.“*

Zum Batterieenergiespeichersystem steht im UVP-Teilgutachten Lärmtechnik Folgendes: *„Im schalltechnischen Projekt wurde hinsichtlich den betriebsspezifischen Immissionen eine Isophone mit 25 dB berechnet. Alle untersuchten Immissionspunkte befinden sich außerhalb dieser Isophone. Ausgehend von den Batteriespeicher-Anlagen sind somit Immissionen von weniger als 25 dB an den untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Der der berechneten Isophone am nächsten*

gelegene Immissionspunkt „ZWER_01“ befindet sich in einem Abstand von ca. 120 m zur Isophone. Die Trendlinien ergeben an den gegenständlich relevanten Messpunkten für eine Windgeschwindigkeit von 0 m/s am Messpunkt „mp3“ den geringsten Basispegel von 26,0 dB (Nachtzeit). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entfernungen der Immissionspunkte zu den Batteriespeicherkomponenten kann also davon ausgegangen werden, dass die spezifischen Immissionen unter den minimalen Basispegeln in der Nachtzeit liegen.“ „Von der Geräuschcharakteristik ist bei Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicher-Anlagen ein gleichbleibendes Strömungsgeräusch ohne kennzeichnende Pegelspitzen zu erwarten.“ „Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Je nach Standort von Windkraftanlagen kann vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Windkraftanlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1799 m. Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Rezeptoren derart montiert, dass sie sich in der exponiertesten Lage befinden. *„Die Schattenrezeptoren wurden derart modelliert, dass diese keine spezifische Ausrichtung besitzen und Schattenwurf aus allen Richtungen empfangen können („Gewächshaus-Modus“). Die berechneten Werte sind daher grundsätzlich höher als die real zu erwartenden, da Sichtverschattungen aufgrund der Gebäudegeometrie nicht berücksichtigt werden.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauern) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 56: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurden im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.“*
- *„Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen und Auflagenvorschläge im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen der Type Vestas V136-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 149+3 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Bauhöhe von 220 m. Zudem soll ein Batterieenergiespeichersystem inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage errichtet und betrieben werden. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 779 m Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener Bebauung und den Weilern mit Drei- und Vierseithöfen sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 57: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen liegen in der Nahwirkzone:

- Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf mit dem Kloster Karmel Mater Dolorosa: Die Pfarr- und Wallfahrtskirche stellt eine regional wichtige Kultureinrichtung dar. Das Karmel bietet neben Gottesdiensten und Chorgebeten auch Kontemplative Gebetsgruppen, Lectio Divina, das Karmelfest und Gastaufenthalte im Kloster an. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird die Wallfahrtskirche als hoch sensibel eingestuft.
- Schloss Jeutendorf: Das ehemalige Wasserschloss ist heutzutage privat und regulär nicht öffentlich zugänglich. Der Park kann für Veranstaltungen gemietet werden. Aufgrund seiner lokalen Bedeutung wird es mit mäßig sensibel eingestuft.

- Radweg 403: Von Ost nach West verläuft nördlich der geplanten Anlage PBV-01 der Radweg 403. Es handelt sich dabei um eine Strecke mit lokaler Bedeutung, sie wird daher mit mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Schloss Thalheim: Das Schloss Thalheim steht am West-Rand des Ortes am Fuß eines Hanges. Die Anlage ist weitläufig und besteht aus Trakten, die U-förmig um einen Hof platziert sind. Besonders eindrucksvoll ist zudem der im Südwesten und Südosten des Altschlusses angelegte Garten. Das Schloss beherbergt ein Café und Restaurant sowie Zimmer. Es dient als Location für Konzerte, Hochzeiten, etc. Aufgrund seiner regionalen Bedeutung wird es mit hoch sensibel eingestuft.
- Schloss Wasserburg: Das Schloss Wasserburg ist ein Barockschloss, das innerhalb eines Wassergrabens liegt und von einer kleinen Parkanlage und einer Mauer umgeben ist. Teile des Schlosses sind dauerhaft bewohnt, andere Teile können gemietet werden. Das Standesamt St. Pölten hält im Schloss auf Anfrage auch Trauungen ab. Aufgrund seiner regionalen Bedeutung wird es mit hoch sensibel eingestuft.
- Andreas Friedens-Aussichtswarte: Die Aussichtswarte liegt südöstlich von Rassing auf einem sanften Hügel. Der Ausblick reicht über ein weitläufiges Gelände mit Weinbau, Hügeln, Ortschaften und Feldern. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird die Route als mäßig sensibel eingestuft.
- Max-Schubert-Warte: Die Aussichtswarte liegt nordöstlich von Etzersdorf im Mittelpunkt Niederösterreichs. In der Nähe der Warte verläuft der Jakobsweg. Über die Warte kann man in die umliegenden Felder und Ortschaften blicken. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird die Route als mäßig sensibel eingestuft.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Gartenradtour – Pappeltour⁴³ (76,26 km): Die Gartenradtour – Pappeltour startet in der Gartenstadt Tulln und führt über die Donaulände nach Traismauer, weiter nach Herzogenburg und Oberwinden, nördlich des Weichselberges vorbei und zurück nach Tulln. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird die Route als hoch sensibel eingestuft.
- Mittelpunkt-Radroute⁴⁴ (46,46 km): Die Route startet beim Stift Herzogenburg und führt über Ossarn nach Etzersdorf, Kapelln, weiter nach Rapoltdorf, Würmla bis nach Atzenbrugg und anschließend nördlich des Weichselberges zurück nach Herzogenburg. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird die Route als hoch sensibel eingestuft.
- Perschlingtal-Radroute⁴⁵ (46,48 km): Die Route startet in St. Georgen am Steinfelde und führt über Pyrha, Böheimkirchen weiter nach Weisching, Kapelln bis nach Pischelsdorf. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird die Route als hoch sensibel eingestuft.

⁴³ <https://www.donau.com/touren/gartenradtour-pappeltour>

⁴⁴ <https://www.mostviertel.at/touren/mittelpunkt-radroute>

⁴⁵ <https://www.mostviertel.at/touren/perschlingtal-radroute>

- Traisental-Radweg⁴⁶ (111 km): Der Traisental-Radweg führt auf seinen über 100 km von Traismauer über Herzogenburg, St. Pölten, Lilienfeld und St. Aegyd am Neuwalde nach Mariazell. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird die Route als hoch sensibel eingestuft.
- Flur- und Feldertour⁴⁷ (68,81 km). Die Route startet in St. Pölten und führt über Herzogenburg und Oberndorf am Gebirge weiter nach Eggendorf, Atzenbrugg und über Würmla und Rapoltenhof wieder zurück zum Ausgangspunkt. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird die Route als hoch sensibel eingestuft.
- Wienerwaldradweg⁴⁸ (42 km): Der Wienerwaldradweg führt von St. Pölten quer durch Niederösterreich, an Schildberg und Weisching vorbei bis nach Ottenheim. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird die Route als hoch sensibel eingestuft.
- Herzogenburger Reblaus-Tour⁴⁹ (13,15 km): Die Mountainbiketour startet in Herzogenburg und führt zum St. Andräer Steg. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird die Route als mäßig sensibel eingestuft.
- Radeln for Family – St.Pölten, Tour 1a nach Herzogenburg und zurück⁵⁰ (24,68 km): Die Radtour startet in St. Pölten und führt entlang der Traisen nach Herzogenburg. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird die Route als mäßig sensibel eingestuft.
- Traisentaler Weindörfer⁵¹ (52,27 km): Die Radroute führt vom Rathaus in St. Pölten nach Herzogenburg, weiter nach Traismauer und über Fugging wieder zurück nach St. Pölten. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird die Route als hoch sensibel eingestuft.
- stp Route #11 Tullner Donaauraum⁵² (87,45 km): Ausgehend vom Regierungsviertel führt diese Radroute über Pottenbrunn und Ossarn bis zur Donau, entlang dieser bis nach Mautern an der Donau und weiter über Meidling im Tal zurück nach St. Pölten. Aufgrund der regionalen Bedeutung wird die Route als hoch sensibel eingestuft.
- Böhheimkirchen – Furth – Hegerberg: Aufgrund der lokalen Bedeutung wird die Route als mäßig sensibel eingestuft.
- Böhheimkirchen – Eichberg – St. Peter am Anger – Kasten: Aufgrund der lokalen Bedeutung wird die Route als mäßig sensibel eingestuft.
- Radwege 403, 404, 411 und 412: Aufgrund der lokalen Bedeutung werden die Routen als mäßig sensibel eingestuft.
- 3-Seen Erlebnis und Traisenau-Tour⁵³ (16,55 km): Beginnend vom Rathaus in St. Pölten führt die 3-Seen-Tour entlang der Traisen zu den Viehofner Seen bei St. Pölten bis an den nord-westlichen Ortsrand von Pottenbrunn und an der anderen Flussseite wieder zurück nach St. Pölten. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird die Route als mäßig sensibel eingestuft.

⁴⁶ <https://www.mostviertel.at/touren/traisental-radweg>

⁴⁷ <https://www.mostviertel.at/touren/flur-und-feldertour>

⁴⁸ <https://wien-radelt.weebly.com/t112-wienerwaldradweg.html>

⁴⁹ <https://www.niederoesterreich.at/touren/herzogenburger-reblaus-tour>

⁵⁰ <https://www.niederoesterreich.at/touren/radeln-for-family-stpoelten-tour-1a-nach-herzogenburg-und-zurueck>

⁵¹ <https://www.niederoesterreich.at/touren/traisentaler-weindorfer>

⁵² <https://www.niederoesterreich.at/touren/stp-route-11-tullner-donaauraum>

⁵³ <https://www.mostviertel.at/touren/3-seen-erlebnis-und-traisenau-tour>

- Jakobsweg Purkersdorf – Göttweig⁵⁴ (74,02 km): Der Jakobsweg ist ein national bekannter Pilgerweg. Der Abschnitt Purkersdorf – Göttweig startet in Purkersdorf und führt durch den Biosphärenpark Wiener Wald, nördlich von Etzersdorf vorbei, durch St. Andrä an der Traisen und weiter nach Furth bei Göttweig. Aufgrund der nationalen Bedeutung wird der Wanderweg als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Niederösterreichische Mariazellerweg 06 (255 km): Der Wallfahrerweg führt von Nebelstein bis Mariazell. Aufgrund der nationalen Bedeutung wird die Route als hoch sensibel eingestuft.
- Böheimkirchen – Pottenbrunn⁵⁵ (7,53 km): Der Wanderweg führt von Böheimkirchen über den Schildberg nach Pottenbrunn (Bahnhof). Aufgrund der lokalen Bedeutung wird die Route als mäßig sensibel eingestuft.
- Böheimkirchen – Mechters⁵⁶ (6,52 km): Der Wanderweg führt von Böheimkirchen über den Schildberg nach Mechters. Aufgrund der lokalen Bedeutung wird die Route als mäßig sensibel eingestuft.

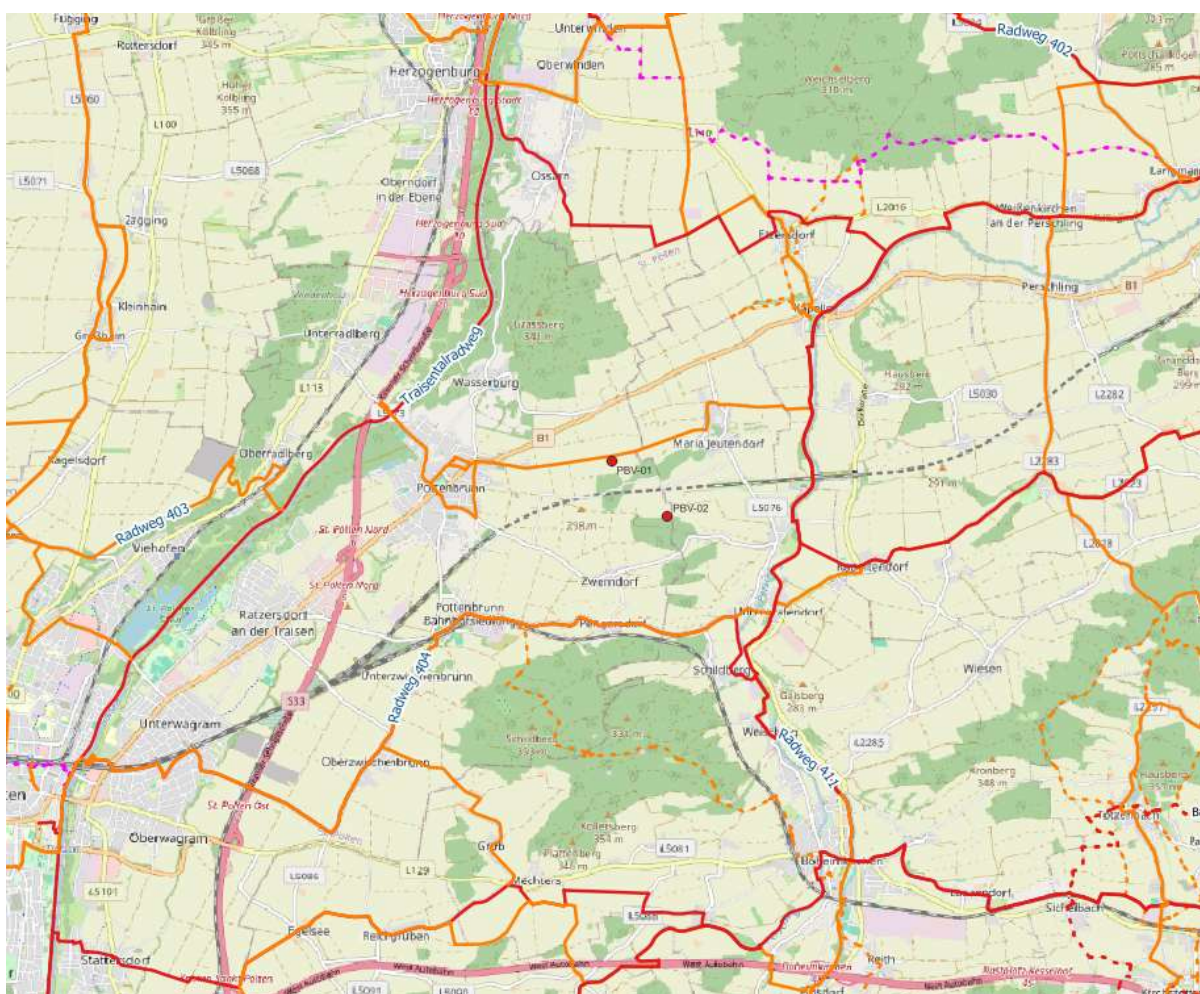


Abbildung 78: Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Vorhabensumfeld (rote Punkte entsprechen dem geplanten Vorhaben (Quelle: OSM, eigene Bearbeitung)

⁵⁴ <https://www.mostviertel.at/touren/jakobsweg-abschnitt-purkersdorf-goettweig>

⁵⁵ <https://www.mostviertel.at/touren/von-boeheimkirchen-nach-pottenbrunn-bahnhof>

⁵⁶ <https://www.mostviertel.at/touren/von-boeheimkirchen-ueber-den-schildberg-nach-mechters>

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 58: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

In der Nahwirkzone finden sich die Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf, das Schloss Jeutendorf und der Radweg 403.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung „gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1. Dahingehend wurden gegenständlich je Flächenwidmungsart Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit und konservativ 40 dB für die Nachtzeit herangezogen.“ „Die Immissionsprognosen und Beurteilungen der Schallimmissionen in der Nachbarschaft wurden gemäß „Checkliste Schall 2024“ durchgeführt und entsprechen dem Stand der Technik. Die Berechnungen zu den vorgesehenen Batteriespeichern wurden entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt. Eine Beurteilung der Immissionen ist den Einreichunterlagen nicht zu entnehmen [...]“ „Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgten gemäß den Rechenvorschriften der ÖNORM ISO 9613-2. Diese berücksichtigt die Mitwindsituation.“

Zum Lärm in der Bauphase ist im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik Folgendes angegeben: „An der untersuchten Straße B1 führen die zusätzlichen Emissionen der KFZ-Fahrten zu einer maximalen Erhöhung von 1,5 dB in der Tages-, 0,2 dB in der Abend- und 0,5 dB in der Nachtzeit. Dabei wurde der maximal zu erwartende Betriebsverkehr mit 16,7 Fahrten pro Stunde herangezogen. Diese Frequenz ist lediglich an Spitzentagen zu erwarten.“

„An den Immissionspunkten „OBER_01“ und „OBER_02“ kann das Kriterium $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$ dB nicht eingehalten werden. Zudem liegen an den Immissionspunkten „BAHN_01“ und „BAHN_02“ die Beurteilungspegel über den Planungsrichtwerten nach Flächenwidmungskategorie.“ „Als Maßnahme wurde die Information der Bewohner vor Baubeginn mit Hinweisen zum Eigenschutz und die Einrichtung einer Ansprechstelle projiziert. Zusätzlich ist der Einsatz von lärmarmen Baugeräten vorgesehen.“

„Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB kann an der untersuchten Straße B1 mit einer maximalen Anhebung von 1,5 dB eingehalten werden.“

„In der Nachtzeit können die Richtwerte eingehalten werden.“

„Die berechneten spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA,95, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzziele eingehalten werden. *„Betreffend den gegenständlichen Windpark werden die Zielwerte in der Nachtzeit gemäß „Checkliste Schall 2024“ mit der projektierten Betriebsweise bei allen Windgeschwindigkeiten an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten. In der Tages- bzw. Abendzeit sind erfahrungsgemäß höhere Grundgeräuschpegel vorhanden und die Zielwerte sind in 5 dB-Stufen anzuheben (vgl. Lit. 18). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Zielwerte bei leistungsoptimierter Betriebsweise eingehalten werden. Hinsichtlich der Gesamteinwirkung unter Berücksichtigung der Nachbarwindparks werden die vorgegebenen Kriterien gemäß „Checkliste Schall 2024“ bei allen Windgeschwindigkeiten an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten.“*

Zum Batterieenergiespeichersystem steht im UVP-Teilgutachten Lärmtechnik Folgendes: *„Im schalltechnischen Projekt wurde hinsichtlich den betriebsspezifischen Immissionen eine Isophone mit 25 dB berechnet. Alle untersuchten Immissionspunkte befinden sich außerhalb dieser Isophone. Ausgehend von den Batteriespeicher-Anlagen sind somit Immissionen von weniger als 25 dB an den untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Der der berechneten Isophone am nächsten gelegene Immissionspunkt „ZWER_01“ befindet sich in einem Abstand von ca. 120 m zur Isophone. Die Trendlinien ergeben an den gegenständlich relevanten Messpunkten für eine Windgeschwindigkeit von 0 m/s am Messpunkt „mp3“ den geringsten Basispegel von 26,0 dB (Nachtzeit). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entfernungen der Immissionspunkte zu den Batteriespeicherkomponenten kann also davon ausgegangen werden, dass die spezifischen Immissionen unter den minimalen Basispegeln in der Nachtzeit liegen.“ „Von der Geräuschcharakteristik ist bei Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicher-Anlagen ein gleichbleibendes Strömungsgeräusch ohne kennzeichnende Pegelspitzen zu erwarten.“ „Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und

somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 59: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Je nach Standort von Windkraftanlagen kann vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Windkraftanlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 1799 m. Bei größeren Entfernungen ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

In der Nahwirkzone finden sich die Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf, das Schloss Jeutendorf und der Radweg 403.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 60: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen betroffen. In der Nahwirkzone finden sich die Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf, das Schloss Jeutendorf und der Radweg 403.

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen nicht ausgeschlossen.

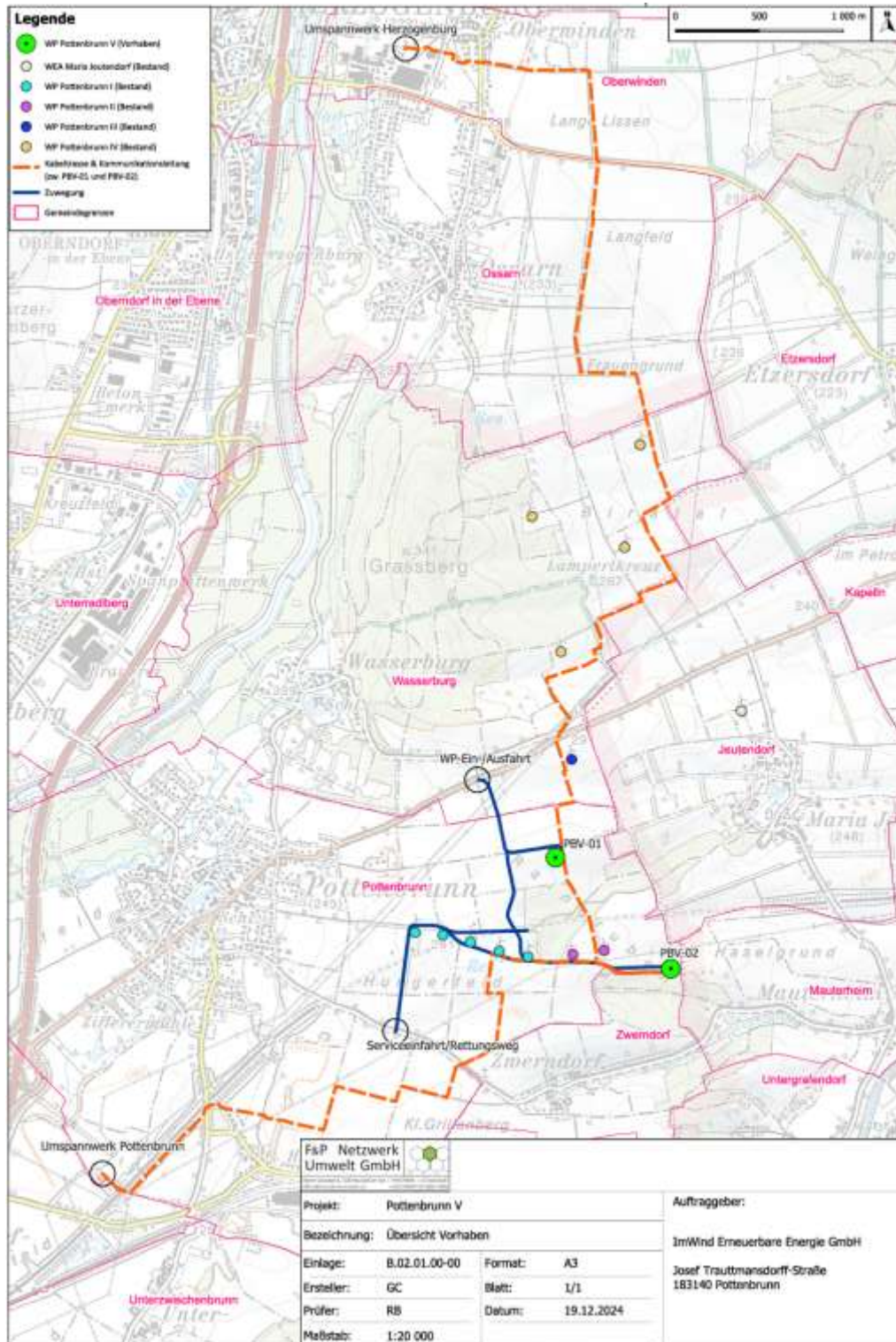


Abbildung 79: Übersicht Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.01.00-00)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 61: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf mit dem Kloster Karmel Mater Dolorosa: Die Pfarr- und Wallfahrtskirche mit dem Kloster befindet sich in Maria Jeutendorf in ca. 1,1 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen. Sichteinschränkungen sind durch den vorgelagerten Gehölzbestand und die Bebauung im direkten Umfeld der Wallfahrtskirche zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Schloss Jeutendorf: Das ehemalige Wasserschloss befindet sich in Maria Jeutendorf in ca. 1,0 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind keine relevanten Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Sichteinschränkungen sind durch den vorgelagerten Gehölzbestand im direkten Umfeld des Schlosses zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Schloss Thalheim: Das Schloss Thalheim befindet sich in Thalheim in ca. 4,3 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind keine relevanten Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Sichteinschränkungen sind durch den vorgelagerten Gehölzbestand im direkten Umfeld zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Schloss Wasserburg: Das Schloss Wasserburg befindet sich in Wasserburg in ca. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind keine relevanten Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Sichteinschränkungen sind durch den vorgelagerten Gehölzbestand im direkten Umfeld zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Andreas Friedens-Aussichtswarte: Die Warte befindet sich in südöstlich von Rassing in ca. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten, wobei technogene Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Sichteinschränkungen sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Max-Schubert-Warte: Die Warte befindet sich nordöstlich von Etzersdorf in ca. 4,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten, wobei technogene Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Sichteinschränkungen sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des

Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen der Type Vestas V136-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 149+3 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Bauhöhe von 220 m. Zudem soll ein Batterieenergiespeichersystem inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage errichtet und betrieben werden. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch die Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-



Datum: 24.09.2026

Unterschrift: